

---

# Austria

## **Basic Law**

Article 2: all citizens are equal before the law

**Constitutional Federal Act Article 7:** (1) All federal nationals are equal before the law. Privileges based upon birth, sex, estate, class, or religion are excluded.

**Federal Constitutional Act on abolishment of all forms of racial discrimination** Article 1: (1) Any form of racial discrimination – also to the extent not already in contradiction with Article 7 of the Federal Constitutional Act as amended 1929 and Article 14 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Liberties, Federal Law Gazette No. 210/1958 – is forbidden. Legislation and execution shall refrain from any discrimination for the sole reason of race, colour of skin, descent or national or ethnic origin.

**Criminal Code Section 33:** It is especially an aggravating circumstance, if the perpetrator 5. acted out of racist, xenophobic or other particularly heinous reasons.

**Criminal Code, Section 115:** (1) Any person who publicly, or in front of several people, insults, mocks, physically abuses or threatens with physical abuse is punishable, if not

---

punishable under any other provision with a more severe penalty, with of up to three months or a fine of up to 180 daily. ...

**Criminal Code, Section 117(3):** the offender of an act as referred to in § 115, can be pursued by the public prosecutor, if they act against the victim because it is a member of a targeted group as referred to in § 283 para 1 groups and consists either of mistreatment or abuse or a threat to the victims human dignity, in a hurtful insult or mockery.

**Criminal Code, Section 283 - Incitement**

Whoever publicly calls upon or goads to a hostile act against a church or religious society located in Austria or against a group belonging to such a church or religious society, a race, a people, a tribe, or a state in a manner capable of endangering public order or incites against or insults or decries in a way which hurts the human dignity a group belonging to a race, a people, a tribe, or a state is liable to imprisonment for a term not exceeding two years.

**Verbotsgesetz (1947)** - banned the Nazi Party and provided the legal framework for the process of denazification in Austria, as well as aiming to suppress any potential revival of Nazism. The law was amended in 1992 to prohibit denying or grossly minimizing the Holocaust or other Nazi war crimes.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000207>

---

# Case Law

---

**Entscheidende Behörde**

Unabhängiger Bundesasylsenat

**Entscheidungsdatum**

20.06.2006

**Geschäftszahl**

257.292/2-XIV/08/06

**Spruch**

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. MAURER-KOBER gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG), idF BGBl. I Nr. 101/2003, entschieden:

Der Berufung von B. S. vom 31.01.2006 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.01.2006, Zahl: 04 24.034-BAG, wird stattgegeben und B. S. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass B. S. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

**Text**

BEGRÜNDUNG

## I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt den Asylantrag unter Hinweis auf § 7 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I), die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Berufungswerbers in die Russische Föderation gemäß § 8 Abs. 1 AsylG für zulässig erklärt (Spruchpunkt II) und gemäß § 8 Abs. 2 AsylG seine Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verfügt (Spruchpunkt III). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Vorbringen des Berufungswerbers zu seiner angeblichen Bedrohung könne der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, weil es zu vage sei, weshalb es als unwahr erachtet werde und somit der Berufungswerber keine Verfolgung glaubhaft machen können.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Berufung.

3. Am 26.01.2006 und am 19.06.2006 führte die Berufungsbehörde in der Sache des Berufungswerbers im Familienverfahren mit den Berufungsverfahren seiner Ehefrau verbundene öffentliche mündliche Verhandlungen durch, an der lediglich die genannten Berufungswerber als Parteien teilnahmen.

## II. Der unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

1. Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Zur Person und den Fluchtgründen des Berufungswerbers:

Der Berufungswerber ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation, stammt aus der Teilrepublik Dagestan und ist ethnischer Dargine und Moslem. Von 1992 bis 1999 arbeitete der Berufungswerber als selbstständiger Geschäftsbesitzer in seinem Wohnort K.. Ab 1995/1996 verdingte er sich auch als Privatdetektiv in einer Detektei in B.. Von 1996 an bis Ende des Krieges, Ende 1999, war der Berufungswerber als Informant und Spitzel für eine der Polizei Zugehörigen speziellen Anti-Terroreinheit tätig. Seine Arbeit war es, als Moslem islamistische Bewohner seines Ortes zu bespitzeln und Informationen über sie zu sammeln, so über deren

Reisebewegungen nach Afghanistan oder in den Iran und deren Kontakte zu anderen islamistischen Gruppen. Dass der Berufungswerber als Spitzel für die Polizei arbeitete, war niemandem bekannt, auch nicht der Ehefrau des Berufungswerbers. Nach dem Ende des Krieges, Ende 1999, kam es zu Gerichtsverhandlungen gegen die islamistischen Kämpfer, zu denen der Berufungswerber als Zeuge geladen wurde, zumal er über drei bis vier Jahre hindurch Informationen über diese Personen geliefert hatte. In diesen Gerichtsverhandlungen wurden diese Personen aufgrund der Zeugenaussagen des Berufungswerbers verurteilt, manchmal aber gegen Zahlung von Bestechungsgeldern der Verwandten wieder freigelassen. Aufgrund seiner Zeugenaussage - und in Ermangelung eines Zeugenschutzprogrammes - wurde somit durch die Gerichtsverhandlungen im Dorf bekannt, dass der Berufungswerber als Informant für die Polizei gearbeitet hatte. In der Folge wurde der Berufungswerber von verschiedenen islamistischen Dorfbewohnern bedroht, zumal diese annahmen, dass auch sie vom Berufungswerber verraten worden seien. Gleichzeitig wurde ihm auch gedroht, an seiner Familie für den Verrat Rache zu nehmen. Aus Angst beschloss dann der Berufungswerber, keine weiteren Aussagen gegen die Islamisten mehr zu machen. Anfang 2000 wurde er von der Polizei abgeholt und nach M. gebracht, wo er die dortigen Gefängnisinsassen, viele davon mutmaßliche Kämpfer, identifizieren und Informationen über sie preisgeben hätte sollen. Aus Angst weigerte sich der Berufungswerber, weiterhin für die Polizei zu arbeiten und diese Personen zu verraten. Aufgrund dieser Kooperationsverweigerung nahm ihn die Polizei daraufhin fest und hielt ihn ebenfalls drei Monate lang in M. gefangen. Dabei wurde der Berufungswerber immer wieder verhört, weil man von ihm Informationen über die Islamisten haben wollte, und auch schwer misshandelt, so wurden ihm seine Zähne ausgeschlagen und seine Nase mehrmals gebrochen. Nach drei Monaten wurde der Berufungswerber gegen Zahlung von Bestechungsgeld durch seine Frau, welche dafür das Auto der Familie verkaufte, wieder freigelassen. Ein weiterer Grund, warum der Berufungswerber die Kooperation mit der Polizei verweigerte, war dass einige seiner Kollegen, welche ebenfalls für die Polizei in verschiedenen Einheiten als Informanten gearbeitet hatten, gewaltsam zu Tode kamen. Nach seiner Freilassung begab sich der Berufungswerber nach K., wo bereits seine Familie nach seiner Verhaftung von seinem Schwiegervater in Sicherheit gebracht worden waren. Ende 2001 wurde der Berufungswerber auch in K. gefunden und von Omon-Einheiten von seiner dortigen Wohnadresse abgeholt. Er wurde zu einem Verhör mitgenommen und vier oder fünf Tage festgehalten. In dieser Zeit wurde er wiederum über diverse islamistische Personen, vor allem auch über seinen Nachbarn, der eine leitende Stellung in einer islamistischen Gruppe einnahm, befragt, und auch schwer misshandelt. Nach seiner Freilassung begab sich der Berufungswerber in der Folge nach T.. Im Jahre 2003 wurde er dann auch in T. festgenommen. Unter dessen hat der Berufungswerber immer wieder versucht, an verschiedensten Orten der Russischen Föderation, beispielsweise auch in S., eine Niederlassungsmöglichkeit für sich und seine Familie zu finden; dies scheiterte aber daran, dass er für keinen Ort eine Propiska erlangen konnte. Nur in S. gelang es ihm, bei einem Bekannten, für ihn allein - nicht aber für seine Familie - eine auf zwei Monate begrenzte Propiska zu erlangen. Nach seiner Verhaftung in T. wurde der Berufungswerber drei Tage lang festgehalten und wiederum unter Druck gesetzt, Informationen über verschiedene Islamisten preiszugeben. Aufgrund der wiederholten Verhaftungen durch die Polizei, welche ihn zur Herausgabe von Informationen zwingen wollte und gleichzeitig aus Angst, durch jene Islamisten umgebracht zu werden, die er bereits verraten hatte bzw. welche glaubten, dass er sie verraten haben könnte, verließ der Berufungswerber in der Folge sein Heimatland.

## 1.2. Zur Lage in der Russischen Föderation (einschließlich Dagestan):

1.2.1. Russland hat seit Anfang der 90er Jahre erhebliche Fortschritte in der demokratischen Entwicklung gemacht. Die im Dezember 1993 angenommene Verfassung der Russischen Föderation (RF) orientiert sich an westlichen Vorbildern. Allerdings besteht eine große Kluft zwischen den Verfassungsgarantien und der Verfassungswirklichkeit. Dies wird auch von offizieller Seite eingeräumt.

Die Menschenrechtslage ist problematisch. Regierung und Präsident bekennen sich zwar öffentlich unzweideutig zur Einhaltung der Menschenrechte. In der Praxis werden diese jedoch oft durch Verwaltung, Sicherheitskräfte und Justiz verletzt.

Eine nach ethnischer oder sprachlicher Zugehörigkeit diskriminierende Gesetzgebung gibt es nicht. In der Praxis sind jedoch vor allem kaukasische und mittelasiatische Minderheiten benachteiligenden Praktiken und Willkür von Seiten der Behörden und Sicherheitskräfte ausgesetzt. Der andauernde Tschetschenienkonflikt verstärkt diese Tendenzen, insbesondere auch für neu hinzuziehende tschetschenische Binnenflüchtlinge.

Die Religionsfreiheit ist in der Praxis zumeist gewährleistet. Die Russisch-Orthodoxe Kirche baut jedoch ihre Dominanz gegenüber anderen christlichen Konfessionen aus.

In der Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis sind trotz Verbesserungen rechtsstaatliche Defizite zu verzeichnen. Die Lage in Tschetschenien gibt nach wie vor Anlass zu großer Sorge: Trotz des von russischer Seite vorangetriebenen "politischen Prozesses" (Annahme einer Verfassung, Wahl eines tschetschenischen Präsidenten) dauert der Konflikt mit erheblichen Opfern für die Zivilbevölkerung an. Es kommt zu

schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte, aber auch zu Gewalttaten durch die tschetschenischen Rebellen (willkürliche Festnahmen, Entführungen, Verschwinden von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Verletzung von Eigentumsrechten).

Obwohl in der Verfassung untersagt, kommt es vor allem in den Krisengebieten immer wieder zur Anwendung von Folter und unmenschlichen Behandlung beim Vorgehen von Polizei und Sicherheitskräften. Art. 20 Punkt 2 der Verfassung sieht die Todesstrafe bei besonders schweren Verbrechen vor. Das 1996 erlassene Anwendungsmoratorium des Präsidenten besteht jedoch fort. Außerdem hat das Verfassungsgericht die Verhängung von Todesurteilen bis zur Einführung von Geschworenengerichten im ganzen Land (für 2007 vorgesehen) untersagt.

Die Situation in den russischen Gefängnissen bleibt trotz Verbesserungen weiterhin problematisch. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 15.02.2006, S. 5).

Asylrelevante Tatsachen:

Staatliche Repressionen: Besonders seit Beginn des sog. "Zweiten Tschetschenienkrieges" (Herbst 1999) wurden auch die in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation lebenden Tschetschenen - allein in Moskau gibt es etwa 200.000, - Ziel benachteiligender Praktiken der Behörden.

Menschenrechtsorganisationen berichten glaubwürdig über verstärkte Personenkontrollen, Wohnungsdurchsuchungen, z.T. ohne rechtliche Begründung, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise und Kündigungsdruck auf Arbeitgeber und Vermieter. Offensichtliche Diskriminierungen wie das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz sind im Vergleich zum ersten Tschetschenienkrieg seltener geworden. Subtile Formen der Diskriminierung bestehen fort. Tschetschenen haben zum Beispiel weiterhin Schwierigkeiten, bei Zuzug eine Wohnortregistrierung auf legalem Wege zu erlangen. [...]

Die Verfassung garantiert gleiche Rechte und Freiheiten unabhängig von Rasse, Nationalität, Sprache und Herkunft (Art. 19,2) und verbietet Propaganda zur Schürung von nationalem oder ethnischem Hass (Art. 29,2). Entsprechend bemühen sich Zentralregierung und insbesondere der Präsident selbst, zumindest in programmatischen Dokumenten und Äußerungen, um eine ausgleichende Nationalitäten- und Minderheitenpolitik. Anlass zur Sorge gibt die Lage von Minderheitengruppen in spezifischen Regionen. Einzelne Regionalpolitiker schüren z.T. bewusst rassistische Ressentiments in der Bevölkerung, um politische Ziele zu erreichen. NROen weisen auf die problematische Situation im Gebiet Krasnodar und auf die Lage der sog. meschetinischen Türken hin, die - in den 40er Jahren unter Stalin aus Südgeorgien nach Zentralasien deportiert (ca. 90.000) - 1989/90 aus Angst vor Repressionen Usbekistan verließen und z.T. nach Südrussland kamen. Im Gebiet Krasnodar, in dem etwa 12.000 Mescheten Aufnahme fanden, wird ihnen bis heute die Registrierung verweigert, mit der Folge, dass sie ihre Personal- und Passdokumente nicht erneuern können und dadurch von sozialen und medizinischen Leistungen ausgeschlossen sind.

Fremdenfeindliche Ressentiments haben in der Bevölkerung zugenommen. Auffälligerweise beschränken sich diese nicht mehr auf die ältere Generation und die

weniger gebildeten Schichten, sondern werden zunehmend von Studierenden und liberalen Kreisen geteilt. Die Ressentiments richten sich insbesondere gegen Tschetschenen und andere sog. "Tschornyje" ("Schwarze", i.e. Menschen aus dem Kaukasus und Zentralasien). Der Tschetschenienkonflikt und die andauernden Terroranschläge verstärken diese Tendenz. Auch Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft sind immer häufiger Ziel fremdenfeindlicher Übergriffe durch extremistische Jugendgruppen und sogenannte "Skinheads". Besonders bezeichnend waren 2003/2004 die Morde an einem tadschikischen Mädchen und an einem 20jährigen vietnamesischen Studenten. Die Generalstaatsanwaltschaft gab jetzt bekannt, dass Skinheads doppelt so viele Morde begangen haben, wie im Vorjahr, nämlich 44 im Vergleich zu 20.

NRO'en bemängeln, dass es bisher keine energische oder systematische Abwehr- oder Aufklärungspolitik des Staates gegen solche Aktivitäten und Übergriffe gebe.

Fremdenfeindliche Morde würden nicht als solche erkannt, lediglich als Raubmorde eingestuft und zu milde bestraft. Dazu trage auch bei, dass unter Polizeibeamten Fremdenfeindlichkeit besonders weit verbreitet sei. Die Achtung der Religionsfreiheit ist zumeist gewährleistet. Die Russische Föderation ist ein multinationaler und multikonfessioneller Staat. Art. 28 der Verfassung garantiert jedem Bürger Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des Glaubensbekenntnisses. Das Religionsgesetz von 1997 (Gesetz über die Freiheit des Gewissens und über die religiösen Vereinigungen) bekräftigt die Religionsfreiheit. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 15.02.2006, S. 8 bis 9).

Der Tschetschenienkonflikt, der sich inzwischen auf den gesamten Nordkaukasus ausgedehnt hat, ist ein destabilisierendes Moment für die gesamte Russische Föderation, wie die Kette der Terroranschläge in der Region und in Moskau 2004/05 gezeigt hat. Nach wie vor werden in Tschetschenien von allen Konfliktparteien schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Die Krisenlage in Tschetschenien hat sich allenfalls minimal verbessert. (Bericht des deutschen auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 15.02.2006, S. 7)

Im Oktober 1999 begann der sog. "Zweite Tschetschenienkrieg", im offiziellen russischen Sprachgebrauch als "Antiterroristische Operation" bezeichnet. Nach Ende der offenen Kämpfe im Frühjahr 2000 und der Einsetzung einer Moskau-freundlichen

Übergangsverwaltung wurden die vorherige tschetschenische Regierung unter dem

1997 gewählten Präsidenten Maschadow und deren Sicherheitskräfte zu "Rebellen". Diese gingen mit Sprengstoffanschlägen, Feuerüberfällen, Hubschrauberabschüssen und Geiselnahmen aus dem Untergrund gegen die - aus ihrer Sicht - russischen "Besatzer" vor. Bisher ist es den russischen Sicherheitskräften nicht gelungen, die Rebellen militärisch auszuschalten. Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000-20.000 getötete Zivilisten (Angaben von Memorial), 4.000 bis 6.000 getötete und ca. 17.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind) seit 1999. Allein in den Jahren 2001 bis 2003 sind nach Aussage des russischen Verteidigungsministeriums im Nordkaukasus 1.270 Soldaten gefallen, von Januar bis Juli 2005 sollen es 67 Soldaten gewesen sein. Das Innenministerium, dessen Polizisten und Spezialeinheiten im Nordkaukasus zunehmend die Soldaten des Verteidigungsministeriums ersetzen, hat nach eigenen Angaben im Nordkaukasus bis Anfang November 2005 1.183 Kriegstote (aus beiden Kriegen 1994-94 und seit 1999) zu beklagen. Nach Angaben der NRO "Komitee der Soldatenmütter" vom Mai 2004 wurden seit 1994 in Tschetschenien etwa 25.000 russische Soldaten und Polizisten getötet und mindestens 50.000 verwundet (s. unten). Auch nach der Ermordung des tschetschenischen Präsidenten Ahmed Kadyrow am 09.05.2004 setzte Moskau seine Strategie des "politischen Prozesses" fort,

Verantwortung in Moskau-freundliche tschetschenische Hände zu übertragen. Am 29.08.2004 wurde der bisherige Innenminister Alu Alchanow zum neuen Präsidenten

gewählt. Unabhängige Beobachter kritisierten die Wahl als stark manipuliert. "Starker

Mann" in der Republik ist der Sohn des ermordeten Präsidenten, Ramsan Kadyrow, Vize-Premier und Befehlshaber über den Sicherheitsdienst. Dessen Mitarbeiter, den sog. "Kadyrowzky" werden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen (Entführungen, Morde) zur Last gelegt.

Kadyrows Stellung wurde durch die Parlamentswahlen in Tschetschenien vom 27. November 2005 gestärkt, die mit einem deutlichen Sieg der kremlnahen Partei "Einiges Russland" endeten. Menschenrechtler kritisierten, dass es bei diesen Wahlen massive Unregelmäßigkeiten gegeben habe.

Seit dem Mord an Ahmed Kadyrow nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den Rebellen und den russischen/tschetschenischen Sicherheitskräften an Umfang und Schärfe zu. Die Kette der durch die Rebellen verübten Terror- und Selbstmordanschläge in- und außerhalb Tschetscheniens reißt nicht ab. Höhepunkt war Anfang September 2004 die blutige Geiselnahme in der Schule von Beslan/Nordossetien, bei der 330 Menschen (davon 168 Kinder) getötet und hunderte Kinder und Erwachsene z.T. schwer verletzt wurden. Am 13.10.2005 überfielen 200 bis 240 Rebellen in Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, verschiedene Objekte der Sicherheitskräfte, u.a. das Hauptquartier der Spezialeinheiten des Innenministeriums (OMON). Dabei kamen nach offiziellen Angaben 92 Rebellen, 35 Polizisten und 10 Zivilisten ums Leben; 22 Polizisten und 23 Zivilisten seien verletzt worden (inoffizielle Zahlen liegen zum Teil erheblich höher). (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes, 15.02.2006, Seite 13 f.)

In der Folge der Geiselnahme im Moskauer Musiktheater "Nord-Ost" (Oktober 2002) hatte der Verteidigungsminister umgehend breit angelegte, harte Säuberungsoperationen in ganz Tschetschenien angekündigt. Die Operationen standen unter der Leitung des stv. Oberbefehlshabers der föderalen Truppen. Es wurde systematisch Ortschaft für Ortschaft von bewaffneten Kräften (Streitkräfte, Innere Truppen, Spezialkräfte der Geheimdienste) umstellt und durchsucht. Wenige Tage nach Beginn der Operation wurden Argun, Berkart-Jurt sowie zahlreiche kleinere Ortschaften in den Bezirken Grosny, Schalinskij und Wedenskij von Sicherheitskräften umstellt, durchsucht und bereits über 5.000 "Verdächtige" zeitweise interniert. Nach welchen Kriterien die Vereinigten Kräftegruppierungen diese Internierung vornahmen, ist nicht bekannt. Es gab Hinweise auf insgesamt 60 parallel ablaufende Operationen in 45 Ortschaften. Seit Jahresbeginn 2005 verstärken die tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte ihre Aktivitäten gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, in denen eine Zunahme von Überfällen durch Guerillakämpfer festzustellen war. Dabei sollen nach amtlichen Angaben in den ersten drei Monaten des Jahres 2005 über 40 tschetschenische Kämpfer getötet und etwa 100 gefangen genommen worden sein. Menschenrechtler kritisieren, dass die Behörden wahllos Flüchtlinge unter Druck setzen und kriminalisieren. Im Zusammenhang mit der intensiven Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern von Terrorakten hat sich der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen in Moskau und anderen



Teilen Russlands signifikant erhöht. Russische Menschenrechtsorganisationen berichten von einer verschärften Kampagne der Miliz gegen Tschetschenen, bei denen einziges Kriterium die ethnische Zugehörigkeit sei; kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht. Personenkontrollen (Ausweis, Fingerabdrücke) auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) seien verschärft worden. Dem Auswärtigem Amt sind jedoch keine Anweisungen der russischen Innenbehörden zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung von Tschetschenen bekannt geworden.

Die Bevölkerung begegnet Tschetschenen größtenteils mit Misstrauen. Hier wirken sich latenter Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Teilen der russischen Bevölkerung und insbesondere die negative Wahrnehmung der Tschetschenen aus. Berichte über Kontakte der tschetschenischen Rebellen zu den Taliban und Osama Bin Laden, die Geiselnahme 2002 in Moskau und die Anschläge 2004 haben dies noch verstärkt. Das russische Innenministerium berichtete Ende 2002 über die Zunahme von Drohungen gegenüber Tschetschenen besonders in Orten, in denen diese geballt leben. Nach Zeitungsberichten hatte die extremistische russische Gruppe "Autonome Kampfeinheit der russischen Selbstverteidigung in der Stadt Moskau" mit Vergeltungsschlägen gegenüber Tschetschenen in Moskau gedroht, ohne diese Drohung bisher wahr zu machen. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes, Seite 18 f.)

Der muslimische Bevölkerungsanteil in Russland liegt nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 10 und 14 % Prozent der Bevölkerung (14 bis 20 Mill.). Der Islam wird als eine der traditionellen Hauptreligionen Russlands von staatlicher Seite nicht generell diskriminiert. Einer "Unterdrückung" der Muslime in Russland findet deswegen nicht statt. Muslime werden jedoch de facto häufig Opfer von Behördenwillkür. Ihre Gemeinden werden zunehmend in "staatstreue" und "unabhängige / terroristische" eingeteilt. Nichtkonforme Gemeinden werden häufig überwacht, der Staat toleriert nur die Muftiate (Geistliche Verwaltungen), die sich der offiziellen Linie unterordnen. Diese wird vertreten von der "Zentralen Geistlichen Verwaltung der Muslime" unter Talgat Taidschuddin und dem überregionalen "Rat der Muftis" unter Scheich Rawil Gainutdin. Mit dieser Richtung nicht konform gehende Muslime, die sich in unabhängigen Gemeinden organisieren, werden von staatlichen Stellen als islamistische ("wahabistische") Zellen diskreditiert und stehen unter ständiger Beobachtung durch die Geheimdienste. Bisweilen werden auch drastischere Maßnahmen ergriffen: So wurden z.B. in Naltschik, der Hauptstadt Kabardino-Balkariens, alle Moscheen bis auf eine ("staatstreue") geschlossen.

Die Problematik der Diskriminierung von Muslimen steht auch im Kontext zunehmender Fremdenfeindlichkeit in Russland (vgl. II.1.c). NROen berichten von über 200 Opfern fremdenfeindlicher Übergriffe in der ersten Hälfte des Jahres 2005. Da die überwiegende Mehrheit der Immigranten in Russland Muslime aus Zentralasien sind, kommt es oft zu einer Verknüpfung ethnischer und religiöser Motive. Hierbei spielt der Tschetschenien-Konflikt eine große Rolle. Der Konflikt wird von russischer Seite als Kampf Russlands gegen international agierende islamische Extremisten wahrgenommen. In der russischen Bevölkerung sind anti-muslimische Ressentiments weit verbreitet. Experten sprechen von einer "alltäglichen Islamophobie", die durch den wahllosen und pauschalisierenden Gebrauch des Schlagworts "Wahabismus" v.a. durch die Medien weiter vertieft wird. Der Begriff "Wahabismus" steht in Russland nicht für die puristische islamische Strömung gleichen Namens, sondern wird als Oberbegriff für sämtliche radikal-extremistischen

Strömungen des Islam in Russland verwendet. Vor allem nordkaukasische Rebellen

werden als "Wahabiten" bezeichnet. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes, 15.02.2006, S. 10 f.)

Repressionen Dritter, für die der Staat verantwortlich ist, weil er sie anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt, sind - außerhalb Tschetscheniens bisher nicht bekannt. Nicht tatenlos, aber in der Verfolgung nicht immer konsequent genug reagiert der Staat auf fremdenfeindliche oder antisemitische Gewalttaten. Die Möglichkeit staatlicher Stellen, bestimmten Personen oder Personengruppen Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren, ist angesichts einer teilweise brutalen Gewaltkriminalität (z.B. Auftragsmorde) begrenzt. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 15.02.2006, S. 13).

Der ungelöste Tschetschenienkonflikt greift immer mehr auf die Nachbarrepubliken im Nordkaukasus über und destabilisiert inzwischen die gesamte Region. Neben Tschetschenien am meisten betroffen sind Inguschetien und Dagestan. Die gesamte Region ist wirtschaftlich und sozial eine der am meisten benachteiligten in der Russischen Föderation. Sie leidet in ganz besonderem Maße unter Korruption, ethnischen Spannungen und der Machtausübung durch einzelne Clans. In Dagestan finden seit dem vergangenen Jahr und verstärkt seit Jahresbeginn 2005 nahezu täglich Sprengstoffanschläge und Schießereien mit Toten und Verletzten statt. Ziel von Anschlägen sind Polizeiautos und -patrouillen, Bahnlinien, Gas- und Stromleitungen und öffentliche Gebäude. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen und unabhängigen Beobachtern verüben dagestanische Sicherheitskräfte schwere Menschenrechtsverletzungen, allen voran willkürliche Festnahmen und Folter. In Inguschetien ist dieselbe Tendenz zu beobachten. Die Sicherheitslage dort wird inzwischen von internationalen Organisationen (u.a. den VN) als ebenso brisant wie in Tschetschenien eingeschätzt. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es in Inguschetien zu schweren Menschenrechtsverletzungen - verübt durch russische wie einheimische Sicherheitskräfte und tschetschenische



Rebellen, denen sich immer mehr Inguschen anschließen. Die Geiselnahme von Beslan 2004 und die Kämpfe in Naltschik im September 2005 zeigen, dass auch vormals eher ruhige Republiken wie Kabardino-Balkarien und Nordossetien zunehmend in die Gewaltspirale einbezogen werden. Urheber der Anschläge sind verschiedene islamistische Gruppierungen, die untereinander vernetzt sind und zum Teil aus dem Ausland, zum Teil aber von korrupten Sicherheitskräften und dem Militär mit Waffen versorgt werden. Der von den russischen und einheimischen Sicherheitskräften geführte Kampf gegen den Terrorismus nimmt nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen immer brutalere Formen an. Willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Mord an "Terrorverdächtigen" sind nach übereinstimmenden Angaben aller Beobachter im ganzen Nordkaukasus an der Tagesordnung. Die verheerende Wirtschaftslage führt vor allem bei der jungen Generation zu einem Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Erlittene Misshandlungen resultieren nicht selten in Racheakten an den Sicherheitskräften. Die russische Regierung ist sich der Risiken in der Südregion bewusst. Nach dem Geiseldrama von Beslan wurde der bisherige Leiter der Präsidialadministration, Dmitri Kosak, als Bevollmächtigter in den Nordkaukasus entsandt. Er hat auch öffentlich die soziale und wirtschaftliche Misere und die Korruption angeprangert, findet aber keine Lösung für die zum Teil jahrhundertealten Konflikte in der Region. Die von Moskau verfolgte repressive Politik der "starken Hand" verspricht auch in nächster Zeit keine Beruhigung der Lage im Nordkaukasus. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes, 15.02.2006, S. 19 f.)

Im Gegensatz zu Tschetschenien gibt es in Dagestan keine nationale Sezessionsbewegung. Dagestan besteht aus einem Völkergemisch von über 30 Ethnien und etwa einem Dutzend Sprachgruppen.

Zwischen Tschetschenien und Dagestan gibt es historische Gemeinsamkeiten. Im 19. Jahrhundert bildeten beide Territorien die Basis einer islamisch motivierten Widerstandsbewegung gegen die russische Kolonialmacht. Damals gab es kein Gefühl ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit im Nordkaukasus. Der von der Zarenregierung geförderte Gegenpol zu der durch den Islam geeinten Revolte waren Clanstrukturen und gewohnheitsrechtliche Partikularismen. In Dagestan schufen erst die sowjetischen Behörden unbeabsichtigte ein Gefühl nationaler Identität. Die sowjetische Sprachpolitik löste einerseits die drei bis dahin üblichen Kommunikationssprachen Arabisch, Aseri und Kumykisch durch das Russische ab, andererseits erhielten von den 32 gesprochenen Sprachen acht den Rang von Literatursprachen.

Die Perestrojka führte in Dagestan zum Aufbruch nationaler Bewegungen. Aber anders als in Tschetschenien richten diese sich weniger gegen die föderale Gewalt, als gegen andere, politisch dominierende Nationalitäten in der eigenen Republik. Politisch repräsentierten Ethnien (Awaren, Darginier, Kumyken) stehen unterrepräsentiert und diskriminierte Volksgruppen (meist Bergvölker) gegenüber. Zudem ist die katastrophale Wirtschaftslage regional stark differenziert. Die Lage spitzt sich besonders im Süden und in den Hochgebirgsregionen im Westen zu (Auswärtiges Amt, Oktober 1999, Seite 7).

Zur Menschenrechtslage:

Der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation hat eingeräumt, dass es bei Verhaftungen, Polizeigewalt und Untersuchungshaft immer wieder zu Folter sowie grausamer und erniedrigender Behandlung durch Polizei und Ermittlungsbehörden kommt. Besonders kritisch sei die Situation vor Beginn von Strafverfahren im Rahmen der sog. "Operativen Ermittlungstätigkeit".

Menschenrechtsorganisationen weisen darauf hin, dass insbesondere sozial Schwache, wie z.B. Obdachlose und Betrunkene, Ausländer und Personen "fremdländischen" Aussehens, Opfer von Misshandlungen durch Polizei und Untersuchungsbehörden würden. Problematisch sei überdies, dass nur ein geringer Teil dieser Misshandlungen disziplinarisch oder strafrechtlich verfolgt werde. Dies, wie die auf allen Ebenen wahrgenommene Korruption, unterminiere auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafverfolgungsbehörden.

Besonders kritisch ist die Situation hinsichtlich Folter und unmenschlicher Behandlung - so Berichte und Einschätzung von NROen, aber auch von internationalen Gremien wie dem Europarat - in Tschetschenien. Ein Aufsehen erregender Fall außerhalb Tschetscheniens ereignete sich am 10.12.2004 in Blagoweschtschensk/Baschkirien, wo maskierte Polizisten und Spezialeinheiten hunderte junger Leute als "prophylaktische Maßnahme" festnahmen; es kam massenhaft zu Misshandlungen und Vergewaltigungen. (Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 15.02.2000, S. 21).

... Der Häuserkampf beweist einmal mehr, dass Kremlchef Putin die Lage im Nordkaukasus nicht unter Kontrolle hat. Der Kaukasus-Konflikt, der anfangs nur in Tschetschenien tobte, hat längst auf andere Regionen übergreifen. So sind Anschläge in Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien und Nordossetien an der Tagesordnung. Dabei sind im Nordkaukasus rund 300.000 russische Soldaten zusammengezogen; die Truppenstärke ist höher als in jeder anderen Region Russlands. ... Die Armut, eine Arbeitslosigkeit von 80 Prozent, feudalistische Gesellschaftsstrukturen mit starken Mafia-Clans, die das Gewaltmonopol des Staates

gebrochen haben, eine alte Tradition des Waffentragens sowie die "islamisch Karte" seien zusätzliche Faktoren, die zur "Entstaatlichung" beitragen. In den vergangenen 15 Jahren hat denn auch der Kaukasus sieben bewaffnete Konflikte gesehen, keiner von ihnen ist gelöst (Die Presse, 14.10.2005).

Ausweichmöglichkeiten und Relokation:

Die andauernden Kampfhandlungen, die gewaltsamen Übergriffe russischer Truppenteile auf Zivilisten und die humanitäre Notlage zwangen viele Bewohner Tschetscheniens, Zuflucht in den ebenfalls zu Russland gehörenden Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan, anderen Regionen Russlands und in Nachbarstaaten, wie etwa Georgien, zu suchen. Nachdem man bislang von einer durch Flüchtlinge, Auswanderung und Kriegsofopfer erheblich gesunkenen Einwohnerzahl für Tschetschenien ausgegangen war (Schätzungen schwankten zwischen 450.000-800.000), ergab die Volkszählung im Oktober 2002 nach offiziellen Angaben eine Zahl von über 1 Million (1.088.816). Unabhängige Beobachter und NROen stehen diesem Ergebnis jedoch sehr kritisch gegenüber und gehen teilweise von einer Mehrfachregistrierung von Personen aus, weil es finanzielle Anreize für eine Registrierung gibt.

Allen russischen Staatsbürgern steht das Recht der Freizügigkeit, der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu. Diese Rechte sind in der Verfassung verankert. Jedoch wird in der Praxis an vielen Orten (u.a. in großen Städten wie z.B. Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften sehr stark erschwert.

Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung insbesondere stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. 1993 erließ die russische Regierung das sogenannte Föderationsgesetz. Es beinhaltet die Schaffung eines Registrierungssystems am gegenwärtigen Aufenthaltsort ("vorübergehende Registrierung") oder am Wohnsitz ("dauerhafte Registrierung"), bei dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren Aufenthalts- und Wohnort melden. Das davor geltende "Propiska"-System sah nicht nur die Meldung durch den Bürger, sondern auch die Gestattung oder Verweigerung durch die Behörden vor. Trotz der Systemumstellung wenden viele Regionalbehörden der Russischen Föderation restriktive örtliche Vorschriften oder Verwaltungspraktiken an. In seinem Sonderbericht vom Oktober 2000 kritisierte der Ombudsmann der Russischen Föderation die regionalen Vorschriften, die im Widerspruch zu den nationalen Vorschriften stehen, sowie rechtswidrige Vollzugspraktiken. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen berichten, dass Tschetschenen, besonders in Moskau, häufig die Registrierung verweigert wird. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und die Registrierung am Wohnort. Diese ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen oder Zugang zum kostenlosen Gesundheitssystem. Auch eine Registrierung als Binnenflüchtling und die damit verbundene Gewährung von Aufenthaltsrechten und Sozialleistungen wird in der Russischen Föderation laut Berichten von amnesty international und UNHCR regelmäßig verwehrt.

In Südrussland ist eine Registrierung auch grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, unter anderem weil der grundsätzlich als Registrierungsvoraussetzung notwendige Wohnraum (als Eigentümer oder Mieter) dort finanziell erheblich günstiger ist als in Moskau, wo die Preise auf dem freien Wohnungsmarkt ausgesprochen hoch sind. Eine Registrierung ist auch in anderen Landesteilen mitunter erst nach Intervention von Nichtregierungsorganisationen, Duma-Abgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten bzw. dem Bezahlen von Bestechungsgeldern, möglich gewesen. (Ad-hoc-Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) vom 13.12.2004, S. 12 bis 15).

In anderen Verwaltungsbezirken der Russischen Föderation führen restriktive örtliche Regelungen über die Freizügigkeit und die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsfreiheit, die antitschetschenische Haltung der Öffentlichkeit und das Bestreben der lokalen Behörden, ethnische Spannungen zu unterdrücken und Terroranschläge zu verhindern, dazu, dass tschetschenischen Binnenflüchtlingen eine echte inländische Fluchtalternative verwehrt bleibt.

Im Gegensatz zu Personen, die bereits im Besitz einer dauerhaften Registrierung (an ihrem Wohnsitz) sind, ist es für Personen, die eine vorübergehende Registrierung (an ihrem Aufenthaltsort) besitzen, nicht sichergestellt, dass diese Registrierung überhaupt verlängert wird, oder dass sie nach einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt wieder am ursprünglichen Aufenthaltsort verlängert wird. Zwar werden auch Binnenflüchtlinge russischer Ethnie nach Berichten mancher NGOs von der Bevölkerung und den Behörden ihrer Zielgebiete nicht immer freundlich aufgenommen. Viele berichten über Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Verlängerung ihrer vorübergehenden Aufenthaltsregistrierung. Anders als dies in vielen Regionen für tschetschenische Binnenflüchtlinge der Fall ist, gibt es jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass ethnische Russen den

weitverbreiteten Polizeischikanen ausgesetzt wären. ... (UNHCR Paper on Asylum Seekers from the Russian Federation in the Context of the Situation in Chechnya - February 2003, p. 31)

1.2.2. Zur Gefährdungslage des Berufungswerbers und seine individuelle Relokationsmöglichkeiten (Gutachten Univ.Prof. Dr. H.-G. H. vom 30.05.2006)

Zur Frage der Existenz einer speziellen Anti-Terroreinheit der Polizei:

Es gibt in Russland verschiedene Anti-Terroreinheiten, welche verschiedenen Ministerien unterstehen. Bereits 1974 wurde vom KGB als Reaktion auf die Terroranschläge in München die "Gruppe Alpha" gegründet. Präsident Jelzin versuchte, diese Einheit dem Innenministerium zu unterstellen, worauf die meisten ihrer Mitglieder aus dem Dienst schieden. Gegenwärtig steht die Gruppe unter der Leitung des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) und wird vor allem bei der Bekämpfung des tschetschenischen Terrors eingesetzt. Dieser, dem Präsidenten unterstellte und von einem Föderalen Antiterrorzentrum geleiteten Dienst, hat in den russischen Regionen eigene Einheiten. Dem Innenministerium, dem auch die Miliz (Polizei) untersteht, gehört die Schnelle Eingreiftruppe (SOBR, Special'ny otriad bystrogo reagirovanija) an. Diese Einheit wird ebenso im Anti-Terrorkampf eingesetzt. Daneben gibt es noch die ebenfalls dem Innenministerium unterstehende, bewaffnete OMON (Einheiten zur besonderen Verwendung). Offensichtlich meint der Asylwerber einer der beiden letzteren Einheiten.

Zur Frage ob Zivilpersonen von der Polizei als Agenten eingesetzt werden: Darüber, dass diese Einheiten Zivilpersonen als Agenten einsetzen, besteht überhaupt kein Zweifel. Es wird sich wohl kaum ein Staat finden lassen, in dem die Geheimdienste das nicht tun. In Russland ist das seit der Zarenzeit gang und gäbe.

Zeugenschutz im Gerichtsverfahren:

Die Beantwortung der Frage, ob verdeckt operierende Informanten offen im Laufe von Gerichtsverfahren aussagen, ist davon abhängig, welche Position der Informant im Informationsgeflecht des Dienstes hatte. Ein eher peripherer Informant wird üblicherweise nicht durch Anonymität geschützt. Geht es dagegen um wichtige Informanten oder um "eigene" Leute, werden selbstverständlich Vorkehrungen zum Schutz der Anonymität getroffen.

Zur Frage der Verhaftung von Informanten:

In Russland genießt die Exekutive trotz der existierenden richterlichen und parlamentarischen Kontrolle absolute Vorrechte. Es sind Fälle bekannt, in denen als Zeugen geladene Informanten gesucht, festgenommen und bedroht worden sind.

Zur Frage der Verbindungen zwischen Al Kaida und Wahabiten:

Meiner Ansicht nach bestehen keinerlei oder nicht nachweisbare Verbindungen der aufständischen Gruppen im Nordkaukasus zur Al-Kaida, die im Übrigen keine geschlossene Organisation ist, sondern aus verschiedenen (Nachahmungs-)Tätergruppen besteht. Die Berufung auf die Al-Kaida ist eher als Akt psychologischer Kriegsführung zu werten. Anders verhält es sich mit dem Wahabbismus, bei dem zwar ebenfalls wenig Kontinuität mit dem historischen Wahabbismus in Saudiarabien nachweisbar ist, der aber im Nordkaukasus eine durchaus ernst zu nehmende Größe ist. "Wahabbis" gehören meist den selben Sufi-Bruderschaften an wie die Vertreter der offiziellen Staatsmacht, mit dieser Bezeichnung verbindet man aber im Allgemeinen besondere Brutalität und auch Glaubensstrenge. Natürlich befolgen auch "Wahabbis" althergebrachte lokale Regeln wie die Blutrache, aber für sie sind die streng ausgelegten koranischen Regeln (wobei es zweifelhaft ist, inwieweit sie mit dem Koran vertraut sind) im Zweifel wichtiger als der "adat", das lokale, tradierte Brauchtum (z.B. wurde von Vatemorden durch junge Wahabbis berichtet, weil der Vater "ungläubig" war).

Zur Frage einer möglichen inländischen Fluchtalternative in Russland:

Abgesehen von den äußerst wahrscheinlichen Verfolgungen, die Kaukasier im übrigen Russland ausgesetzt sind (vgl. dazu das Gutachten H./L. über die Innerstaatliche Fluchtalternative in der RF), hat ein flüchtiger Informant die Rache der Verurteilten zu fürchten. In dem gegebenen Fall (und weil der Asylwerber aus dem Kaukasus stammt) ist es ebenso äußerst unwahrscheinlich, dass die russische Polizei ihn davor schützen wird.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Person und zu den Fluchtgründen des Berufungswerbers ergeben sich aus dem bezüglich dieser Feststellungen letztlich widerspruchsfreien und daher glaubwürdigen Vorbringen des Berufungswerbers im gesamten Verfahren. Auch vermittelte er in der Berufungsverhandlung durch sein Auftreten, die bemühte Art seiner Schilderung und die Spontaneität seiner Antworten den Eindruck, das Erzählte

tatsächlich erlebt zu haben. Er bemühte sich möglichst detailgetreu seine Fluchtgründe zu schildern und vermochte alle jene Punkte, die das Bundesasylamt noch als unplausibel oder vage angesehen hatte, durchaus nachvollziehbar zu erläutern, wobei der Berufungswerber aufgrund seines Intellekts bisweilen Schwierigkeiten hatte, den Inhalt der Fragen der Verhandlungsleiterin zu erfassen und deshalb nur mit großer Mühe die konkret nachgefragte Information erlangt werden konnte. Aus den gleichen Gründen verwendete der Berufungswerber oftmals Ausdrücke in nicht adäquater Art und Weise (etwa bezüglich des Terminus "Verhaftung", "Wahabiten", "Al Kaida") oder schilderte Teile seines Vorbringens ohne vorerst zu bedenken, dass ohne zusätzliche Erklärungen hinsichtlich örtlicher, zeitlicher und situativer Orientierung, seine Angaben kaum nachvollziehbar sein würden, sodass bisweilen nur mit Mühe und Geduld seine Vorbringensteile zu einem sinnhaften Ganzen zusammengefügt werden konnten, was aber letztendlich gelang und schlussendlich ein stimmiges und plausibles Bild seiner Bedrohungssituation entstand. Im Übrigen erscheinen die vom Berufungswerber geschilderten Diskriminierungsmaßnahmen bzw. Übergriffe auch vor dem Hintergrund der zu Punkt 1.2. getroffenen Feststellungen als plausibel.

2.2.1. Die Feststellungen zur Lage in der Russischen Föderation einschließlich Dagestan stützen sich auf die angeführten Berichte und die notorische Medienberichterstattung. Aus diesen Berichten ergibt sich, dass die zuvor noch auf Tschetschenien fokussierten Probleme mittlerweile auch starke Auswirkungen auf die Nachbarrepubliken haben und Personen, die aus dem Kaukasus stammen, generell mit Feindseligkeit der Bevölkerung und Benachteiligung durch die Behörden zu rechnen haben.

2.2.2. Die Feststellungen des Gutachters Univ.-Prof. Dr. H.-G. H. vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien zur Situation in der Russischen Föderation einschließlich Dagestans stützen sich auf die dort zitierten Quellen und die zitierte aktuelle notorische Medienberichterstattung. Diese gutachtliche Äußerung bezüglich der Glaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers beruht auf den Angaben des Asylwerbers selbst, auf der Kenntnis und der persönlichen Vertrautheit des Gutachters mit der Situation im Nordkaukasus sowie auf für diesen Fall speziell eingeholte Zusatzinformationen (Gespräche mit Menschen aus der Region, Berichte aus dem Internet etc.).

Angesichts der Seriosität dieser Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen, denen die Verfahrensparteien nicht entgegengetreten sind, besteht für die Berufungsbehörde kein Grund, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln.

3. Rechtlich ergibt sich folgendes:

3.1. Gemäß § 75 (1) AsylG 2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. Das gegenständliche Verfahren ist somit nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG) zu führen.

3.2. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

3.3. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG 1997 zugrunde liegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung (vgl. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334). Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sei, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (vgl. VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011;

VwGH 21.09.2000, 2000/20/0241; VwGH 14.11.1999, 99/01/0280). Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH 19.04.2001, 99/20/0273; VwGH 22.12.1999, 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 19.10.2000, 98/20/0233; VwGH 09.03.1999, 98/01/0318).

Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, und ist ihm dort die Inanspruchnahme inländischen Schutzes auch zumutbar, so liegt eine inländische Fluchtalternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. VwGH 24.3.1999, 98/01/0352; 15.3.2001, 99/20/0134; 15.3.2001, 99/20/0036). Das einer "inländischen Fluchtalternative" innewohnende Zumutbarkeitskalkül setzt voraus, dass der Asylwerber im in Frage kommenden Gebiet nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jegliche Existenzgrundlage entziehen (VwGH 8.9.1999, 98/01/0614, 29.3.2001, 2000/20/0539).

3.4. Vor dem Hintergrund der unter Punkt II.1.2. getroffenen Feststellungen zur Situation ethnischer Darginen in der Russischen Föderation besteht für den Berufungswerber angesichts des zu seinen Asylgründen festgestellten Sachverhalts eine objektiv nachvollziehbare Verfolgungsgefahr.

Der Berufungswerber, der jahrelang als Spitzel bzw. geheimer Informant für die Polizei tätig war und dabei seine Nachbarn und anderen Ortsbewohner, die den islamistischen Widerstand unterstützten, verraten hat, geriet wegen seiner Aufkündigung der Kooperation mit der Polizei selbst ins Visier der Behörden. Er wurde mehrfach festgenommen und wegen seiner Weigerung, weiterhin Leute aus seinem Umfeld preiszugeben oder auch deren Aufenthaltsort bekannt zu geben, schwer misshandelt. Er gehört somit zu einem Personenkreis, dem ein Naheverhältnis zu islamistischen Separatisten unterstellt wird und der deshalb von anti-separatistischen Aktionen gegen die Zivilbevölkerung besonders betroffen ist (vgl. zu einer ähnlichen Situation VwGH 16.6.1999, 98/01/0339). Aus diesem Grund ist auch mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Berufungswerber im Fall seiner Rückführung besondere Aufmerksamkeit seitens der russischen Behörden gewidmet würde. Angesichts der aufgrund wiederholter Terroranschläge angespannten und gegenüber Personen aus dem Kaukasus feindlichen Stimmung in der gesamten russischen Föderation, in Verbindung mit der Ethnie des Berufungswerbers, ist - abgesehen davon, dass er den Behörden auch namentlich bekannt ist - auch nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Berufungswerber außerhalb Dagestans keinerlei asylrelevanten Übergriffen ausgesetzt wäre oder dagegen effektiven behördlichen Schutz zu erwarten hätte. Schon weil sich die Hoheitsgewalt der russischen Regierung auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, steht dem Berufungswerber keine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung. Wie aus den zu Punkt 1.2. getroffenen Feststellungen hervorgeht, wäre es ihm überdies wegen der gegenüber Personen aus dem Nordkaukasus praktizierten Restriktionen beim Erwerb von Zuzugsgenehmigungen praktisch unmöglich, sich außerhalb Dagestans niederzulassen und sich eine Existenzgrundlage zu schaffen.

3.5. Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich der Berufungswerber aus wohlbegründeter Furcht, einerseits wegen einer ihm unterstellten politischen Gesinnung, andererseits wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit verfolgt zu werden, außerhalb der Russischen Föderation befindet und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren und auch keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- und Ausschlussgründe vorliegt.

Gemäß § 12 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.



**Entscheidende Behörde**

Unabhängiger Bundesasylsenat

**Entscheidungsdatum**

29.05.2007

**Geschäftszahl**

268.954/0/19E-XIX/62/06

**Spruch**

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. LIEBMINGER gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, idF BGBl. I Nr. 101/2003, entschieden:

Der Berufung von R. Z. vom 15.03.2006, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.03.2006, Zl. 05 04.212-BAE, wird stattgegeben und R. Z. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass R. Z., damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

**Text**

BEGRÜNDUNG

## I. Verfahrensgang

I.1. Der Berufungswerber, ein Staatsangehöriger aus Serbien und Angehöriger der Volksgruppe der Roma, beantragte am 29.03.2005 Asyl in Österreich. Er wurde hiezu am 31.03.2005 und am 10.01.2006 niederschriftlich vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost und Außenstelle Eisenstadt einvernommen.

I.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Eisenstadt, vom 02.03.2006 wurde der Asylantrag des Berufungswerbers abgewiesen, die Abschiebung nach Serbien-Montenegro für zulässig erklärt und seine Ausweisung aus Österreich nach Serbien-Montenegro angeordnet. Im wesentlichen wurde dem Vorbringen des Antragstellers die Glaubwürdigkeit abgesprochen.

Dagegen wurde rechtzeitig Berufung erhoben. Diese Berufung wurde seitens der Erstbehörde ohne weitere Anträge der Berufungsbehörde vorgelegt.

I.3. Mit Datum 00.00.2006 wurde zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers eine Anfrage an die österreichische Botschaft in Serbien gerichtet. Seitens der Österreichischen Botschaft langte das Antwortschreiben mit Datum 00.00.2006 ein und hat sich die ÖB Belgrad für die Ermittlungs- und Erhebungstätigkeiten eines Vertrauensanwaltes bedient. Im wesentlichen ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis, dass der Antragsteller der Volksgruppe der Roma angehört, und einen Marktstand in Zrenjanin betrieben hat und dass er Mitglied des Roma Vereins "P." ist. Die vom Antragsteller behaupteten Übergriffe durch die Polizei in Zrenjanin und die von ihm behauptete Anzeigeerstattung konnten vom Vertrauensanwalt nicht bestätigt werden, sondern wurden diese Behauptungen von diesem widerlegt.

I.4. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 24.11.2006 eine mündliche Berufungsverhandlung durch, an welcher der Berufungswerber und ein bevollmächtigter Vertreter seines Rechtsvertreters teilnahmen. Das Bundesasylamt hat seine Nicht-Teilnahme entschuldigt und den Antrag gestellt, die Berufung abzuweisen.

I.5. Aufgrund des Vorbringens des Berufungswerbers in der mündlichen Berufungsverhandlung, dass er an einer psychischen Krankheit leide, welche in Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen stünde, wurde dem Berufungswerber mitgeteilt, dass die Einholung eines ärztlichen Gutachtens beabsichtigt sei und stimmte er einer psychiatrischen Untersuchung zu. Dem Berufungswerber wurde folglich mitgeteilt, dass Primar Dr. S. W., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wird und er von diesem psychiatrisch untersucht werden wird.

Mit Bescheid vom 28.11.2006 wurde Herr Primar Dr. S. zum psychiatrischen Sachverständigen bestellt.

Am 31.01.2007 erfolgte die Untersuchung des Berufungswerbers durch Primar Dr. S.. Das diesbzgl. psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 18.04.2007 langte mit Datum 25.04.2007 beim UBAS ein.

I.6. Mit Schreiben vom 00.00.2006 wurde die Österreichische Botschaft in Belgrad um nähere Informationen zum beigezogenen Vertrauensanwalt ersucht; insbesondere zu dessen Legitimation und Bekanntgabe jener Quellen, auf welchen die Feststellungen der nicht erfolgten Anzeigeerstattung des Berufungswerbers sowie die nicht erfolgten Übergriffe auf den Berufungswerber durch Polizeiorgane, beruhen würden. Mit Schreiben vom 00.00.2006 teilte die ÖB Belgrad hierzu mit, dass es sich bei dem beigezogenen Vertrauensanwalt um einen Rechtsanwalt und Mitinhaber eines Vertrauensanwaltsbüros in Belgrad handle. Der Vertrauensanwalt sei schon mit zahlreichen Erhebungsersuchen von österreichischen Asylbehörden befasst worden und seien der Botschaft keine Fakten bekannt, welche an der Vertrauenswürdigkeit des Genannten zweifeln ließen. Der Vertrauensanwalt selbst teilte mit, dass die Informationen über die mangelnden Probleme mit den Sicherheitsbehörden aus polizeilichen Quellen bzw. von Vertrauensleuten, welche bei der Polizei beschäftigt seien, stammen würden.

I.7. Mit Datum 00.00.2007 langte ein psychotherapeutischer Kurzbericht des Vereins H. ein, in welchem die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung des Berufungswerbers gestellt wurde und weiters festgestellt wurde, dass sowohl Angstsymptome als auch depressive Zustände beim Berufungswerber auffallend stark seien.

I.8. Am 16.05.2007 wurde vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat neuerlich eine öffentlich mündliche Verhandlung anberaumt, an welcher der Berufungswerber und ein bevollmächtigter Vertreter seines Rechtsvertreters teilnahmen; das Bundesasylamt hatte sich mit Schreiben vom 04.05.2007 entschuldigt und die Abweisung der Berufung beantragt.

In dieser Verhandlung wurde der Berufungswerber insbesondere zu seiner Tätigkeit für den Roma-Verein "P." näher befragt und wurde ihm das psychiatrische Sachverständigengutachten vom 18.04.2007 zur Kenntnis gebracht.

## II. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

### II.1. Feststellungen:

Auf Grundlage der vor dem unabhängigen Bundesasylsenat durchgeführten mündlichen Verhandlungen und der erörterten Hintergrundberichte zur Lage von Angehörigen der Volksgruppe der Roma in der Vojvodina, sowie des dem Verfahren zugrunde gelegten Sachverständigengutachtens von Primar Dr. W. S., wird folgender Sachverhalt festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

#### II.1.1. Zur Person und den Fluchtgründen des Berufungswerbers

Der Berufungswerber ist serbischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Roma an. Er ist in Zrenjanin geboren und aufgewachsen und hat dort einen Marktstand bzw. ein Lokal betrieben. Der Berufungswerber ist seit einigen Jahren Mitglied des Roma-Vereins "P." und hat sich in seinem Heimatland aktiv für die Verbesserung der Lebenssituation von Angehörigen der Volksgruppe der Roma eingesetzt und hiezu auch verschiedene Anträge bei Behörden seines Heimatlandes eingebracht. Auch wurden regelmäßige Versammlungen des genannten Roma-Vereins im Lokal des Berufungswerbers abgehalten.

Der Berufungswerber wurde von ihm unbekanntem serbischsprachigen, glatzköpfigen Männern belästigt, geschlagen und wurde auch sein Lokal von diesen beschädigt. Der Berufungswerber wurde im Zuge dieses Vorfalles schwer verletzt und leidet noch heute aufgrund der Ereignisse an Angstzuständen. Auch hatte der Berufungswerber wegen der Abhaltung von zahlreichen Versammlungen des Vereins "P." in seinem Lokal diverse Probleme mit der Polizei seines Heimatortes und wurde ihm eine politische Tätigkeit unterstellt.



Der Berufungswerber war aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit und des Umstandes, dass er sich für Anliegen der Roma und deren Verbesserung der Lebenssituation aktiv eingesetzt hat, besonderen Repressalien ausgesetzt. Er fühlte sich in seiner Heimat aufgrund der ständigen Angst vor neuerlichen Übergriffen nicht sicher und entschloss sich letztendlich, da sich seine Situation auch in Zukunft nicht bessern würde, zur Flucht.

Zum Gesundheitszustand des Berufungswerbers wird auf das Sachverständigengutachten von Primar Dr. W. S. verwiesen, aus welchem sich im wesentlichen folgendes ergibt: Bei dem Berufungswerber konnten Teilaspekte einer kumulativen Belastungsstörung festgestellt werden. Der Berufungswerber ist insgesamt als psychisch auffällig zu bezeichnen, wobei bereits Störmerkmale auf offensichtliche Traumata in der Kindheit und Jugend zurückgehen. Ergebnisse aus früheren psychologischen Untersuchungen, so z.B. 1997, wiesen Hinweise auf eine neurotische Primärpersönlichkeit mit zeitweiligen Verhaltensstörungen auf. Die fluchtauslösende Situation ist im Kontext mit früheren psychischen Problemen zu sehen. Widersprüchliche Angaben und Darstellungen sind in Zusammenhang mit der psychischen Situation des Probanden vereinbar. Aus psychiatrischer Sicht ist durch die Geschehnisse in Serbien, insbesondere der als Fluchtgrund angegebene Vorfall, zumindest als symptomverstärkend anzunehmen. Somit würde eine zwangsweise Abschiebung nach Serbien eine Re-Traumatisierung, bzw. eine signifikante Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Berufungswerbers bedingen. Eine medikamentöse als auch psychotherapeutische Behandlung ist erforderlich.

Der Berufungswerber ist seit 2006 bei der Initiative Minderheiten beschäftigt und wirkt als Schauspieler für die Theatergruppe "R. D." in verschiedenen Aufführungen mit.

II.1.2. Zur Lage der Roma in Serbien, insbesondere in der Vojvodina, werden aufgrund der in der Folge genannten in der Berufungsverhandlung erörterten Quellen nachfolgende Feststellungen getroffen:

./A (Dt.) Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 28.02.2006

./B US State Department, Country Reports on Human Rights Practices, 2005 vom 08.03.2006, insbesondere Einleitung und Kapitel "National/Racial/Ethnic Minorities"

./C UK Home Office, Operational Guidance Note, Serbia, 30.6.2006

./D D. K., "Serbia-Montenegro seeks to integrate Roma", Southeastern European Times, 07.03.2006

./E European Centre for Minority Issues, Ethnic Violence in Vojvodina: Glitch or Harbinger of Conflicts to Come? April 2006, insb Seite 12, 14, 16 und 38

./F APA Meldung: APA0205 5 AA 0185 Mo, 09. Jänner 2006 ./G APA Meldung: APA Wiener Zeitung Nr. 186 vom 23.09.2006 von Franz Schausberger

./H Auskunft der Staatendokumentation gemäß § 60 iVm § 75 AsylG 2005

Daraus ergibt sich:

Allgemeine Menschenrechtslage

Serbien will der EU beitreten, diesbezüglich bestehen derzeit Probleme im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag.

Im Allgemeinen hat die serbische Regierung die Menschenrechte ihrer Staatsbürger respektiert und sich mit Menschenrechtsverletzungen befasst. Zahlreiche Probleme aus vergangenen Jahren, wie zB polizeiliche Gewalt und Fehlverhalten, bestehen weiter. Es kam dennoch zu wesentlichen Verbesserungen, auch betreffend den Schutz von Minderheiten. (US State Department, Seite 1, Dt. Auswärtiges Amt, Seite 21f).

Der Unterrepräsentierung von Minderheiten in Verwaltung, Justiz und Polizei wird zumindest in einigen Regionen aktiv entgegengearbeitet. Einzelne Minderheiten experimentieren derzeit mit Modellen regionaler Kooperation auf Gemeindeebene. Gesellschaftlich sind Vorbehalte gegenüber Minderheiten aber weiterhin weit verbreitet. (Dt. Auswärtiges Amt, S. 17). (D.

K. in Southeast European Times vom 07.03.2006: „Serbia-Montenegro seeks to integrate Roma“ abgerufen in [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int))

Eine systematische staatliche Diskriminierung gegen Roma besteht nicht, viele Roma leben jedoch in schwieriger wirtschaftlicher Lage; insbesondere, wenn sie nicht an einem bestimmten Ort registriert sind. Roma haben in Serbien, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. (Dt. Auswärtiges Amt, S. 17).

Einzelfälle, in denen die Polizei nicht aktiv genug bei Übergriffen Dritter auf Roma vorgeht, werden über die Medien bekannt; seit dem 05.10.2000 führen Anzeigen von Roma wegen Körperverletzung auch in der Praxis zu Gerichtsverhandlungen (Dt. Auswärtiges Amt, S. 20); bescheidene Erfolge der Polizei bei der Bekämpfung von Übergriffen/Diskriminierungen gegen Roma waren im Jahre 2005 zu verzeichnen (US State Department, S. 14).

Die Zahl von Übergriffen gegen Minderheiten in der Vojvodina ist in 2005 gegenüber 2004 gesunken. (US State Department, Country Reports on Human Rights Practices, 2005 vom 08.03.2006, Seite 13) (EUROPEAN CENTRE FOR MINORITY ISSUES, Ethnic Violence in Vojvodina: Glitch or Harbinger of Conflicts to Come? April 2006, Seite 38)

Den Höhepunkt an Zwischenfällen, zumeist Auseinandersetzungen zwischen jungen Serben und Ungarn, hatte es 2004 gegeben. (Ziele der interethnischen Zwischenfälle in der Wojwodina zwischen Januar 2003 und November 2004 waren: Ungarn (82), Kroaten (19), Serben (15), Albaner (14), Roma (12), Juden (7), Slowaken (6)). Die Gewalt des Jahres 2004 hatte sich also gegen alle Ethnien - nicht vorzugsweise gegen Roma - gerichtet und ist mittlerweile abgeflaut. (EUROPEAN CENTRE FOR MINORITY ISSUES, Ethnic Violence in Vojvodina: Glitch or Harbinger of Conflicts to Come? April 2006, Seite 12, 14, 16)

Gegen 18 Angehörige einer Neonazi- Gruppe wurde in Novi Sad (Hauptstadt der Provinz Vojvodina) Anklage wegen "Schürens von nationalem, religiösem und rassistischem Hass, Zwietracht und Intoleranz" erhoben. Sie waren am 09.11.2005 festgenommen worden, nachdem sie in das Gebäude der Universität Novi Sad eingedrungen waren und die Teilnehmer eines Uni-Seminars zum Thema "Neofaschistische Bedrohung heute" mit Stangen bedroht hatten. (APA Meldung: APA0205 5 AA 0185 Mo, 09. Jän 2006)

In der Vojvodina ist alles anders als im übrigen Serbien, hier sei Mitteleuropa. Die autonome Provinz ist sauberer, die Verwaltung funktioniert besser, die Landschaft ist gepflegter und die Probleme der vielen nationalen Gruppen wurden vorbildlich gelöst. Die Vojvodina unternimmt enorme Anstrengungen, durch grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit eine Brücke zu werden, über die Serbien in die Europäische Union gelangen kann (APA Meldung: APA Wiener Zeitung Nr. 186 vom 23.09.2006 von Franz Schausberger)

Soziale und wirtschaftliche Lage bei Rückkehr

Die Versorgung mit, auch über die Grundversorgung hinausgehenden, Lebensmitteln, ist garantiert. Angehörige der Volksgruppe der Roma genießen im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die staatliche Mehrheitsbevölkerung. Fälle der Behandlungsverweigerung sind nicht bekannt. (Dt. Auswärtiges Amt, S. 26).

Die Versorgungslage mit Lebensmitteln ist ausreichend. Die wirtschaftliche Lage ist generell schwierig (es besteht das Instrument der Sozialhilfe), in Belgrad etwas besser als in anderen Regionen. (Dt. Auswärtiges Amt, S. 24-26).

Repressionen wegen Asylantragsstellung im Ausland sind nicht bekannt. (Dt. Auswärtiges Amt, S. 30).

Zu Zrenjanin werden folgende Feststellungen getroffen:

Zrenjanin ist die achtgrößte Stadt Serbiens und die drittgrößte in der Vojvodina nach Novi Sad und Subotica. Zrenjanin hat 132.051 Einwohner (mit Vororten), beziehungsweise 81.000 Einwohner (eigentliche Stadt). Sie ist die größte Stadt der serbischen Region Banat und zugleich administrativer Sitz des Mittelbanater Bezirks, der 208.456 Einwohner zählt.

Der Bezirk besteht aus folgenden Stadtverwaltungen: Novi Be?ej, Nova Crnja, Žitište, Se?anj, Zrenjanin. Zrenjanin hat 132.051 Einwohner (mit Vororten), davon sind 98.794 (74,82%) Serben, die Roma stellen mit 2.471 (1,87%) Einwohnern die drittstärkste Volksgruppe in diesem Bezirk dar. (Quelle: /H.)

Seit Mitte November vergangenen Jahres arbeitet beim Gemeinderat im Ergebnis der Kooperation der deutschen Nichtregierungsorganisation AGEF und der lokalen Selbstverwaltung von Zrenjanin als Berater für nationale Minderheiten Herr Oskar Kovac. Die Kommune Zrenjanin ist in der Vojvodina die einzige, in der diese Idee verwirklicht wird. Das Projekt umfasst noch weitere drei Kommunen - Palilula, Krusevac und Prokuplje. Insofern sich nach Ablauf eines Jahres die Arbeit des Beraters als erfolgreich und notwendig erwiesen hat, wird er in die Kommunalverwaltung eingestellt werden. Oskar Kovac, Berater für nationale Minderheiten in der Kommune Zrenjanin, hat zur Aufgabe, bei der Lösung verschiedener Probleme zu helfen. Dies gilt besonders für die Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte auf dem Gebiet des sozialen Schutzes, des Kindergeldes, der humanitären Hilfe, aber auch für die Arbeitssuche. (Homepage der Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit - Artikel aus dem Archiv, aufgerufen am 01.06.2006. (Quelle: /H),

## II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, durch die am 24.11.2006 und 16.05.2007 durchgeführten mündlichen Verhandlungen, sowie das psychiatrische Sachverständigengutachten Beweis erhoben.

Die Feststellungen zur Person des Berufungswerbers ergeben sich aus den Ausführungen in den Berufungsverhandlungen im Einklang mit dem Akteninhalt sowie den vom ihm im Verfahren vorgelegten Dokumenten. Zu seiner Identität, seiner Minderheitszugehörigkeit und seiner Mitgliedschaft beim Roma-Verein "P." hat er Dokumente vorgelegt, an deren Echtheit auch mangels gegenteiliger Ausführungen der Erstbehörde nicht zu zweifeln war.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers ergeben sich aus dem Gutachten von Primar Dr. S. vom 18.04.2007, Zahl: 268.954/0/15-XIX/62/06. Bei Primar Dr. W. S. handelt es sich um einen anerkannten Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, der auf Grund seiner spezifischen Fachkenntnisse über besondere Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Personen sowie in der Diagnostizierung von psychischen Erkrankungen verfügt. Dr. S. hat im Rahmen seiner Untersuchung auch noch eine Psychologin beigezogen, welche mit dem Berufungswerber psychologische Tests durchgeführt hat. Das Ergebnis dieser psychologischen Tests wurde von Dr. S. im Rahmen der medizinischen Beurteilung miteinbezogen und somit auch dem Sachverständigengutachten zu Grunde gelegt.

Im Zuge der erstmaligen Berufungsverhandlung am 24.11.2006 ergab sich zunächst für das entscheidende Mitglied, insbesondere aufgrund des Ermittlungsergebnisses der ÖB Belgrad, das Bild eines wenig glaubhaften Vorbringens des Berufungswerbers.

Zum Ermittlungsergebnis der ÖB Belgrad, welches unter Beiziehung eines Vertrauensanwaltes erstellt wurde, ist zunächst auszuführen, dass einem solchen grundsätzlich erhöhte Beweiskraft zukommt. Im gegenständlichen Fall ist jedoch zur Anfragebeantwortung der ÖB Belgrad zur Legitimation des Vertrauensanwaltes und insbesondere zu den von ihm verwendeten Quellen (Auskünfte von Polizisten und Vertrauensleuten jener Polizeistation auf welcher sich die vom Berufungswerber behaupteten Übergriffe ereignet haben) und hinsichtlich der vom Berufungswerber behaupteten Übergriffe durch Polizeiorgane auszuführen, dass grundsätzlich zu beachten ist, dass Informationsaufnahmen bei jener Behörde, die nach den Angaben des Asylwerbers für die Verfolgungshandlungen gegenüber seiner Person verantwortlich sein soll - beweiswürdig mit großer Vorsicht zu bewerten sind, da das Nichtvorhandensein von Aufzeichnungen auch darin begründet sein könnte, dass über willkürliche Verhaftungen und Misshandlungen keine Aufzeichnungen geführt werden (vgl. hierzu das Erkenntnis des VwGH vom 16.02.2007, Zahl: 2006/19/0982). Dem Ermittlungsergebnis der ÖB Belgrad kann folglich im gegenständlichen Fall kein hinreichender Beweiswert zukommen, welcher geeignet wäre das Vorbringen des Antragstellers als unglaubwürdig zu beurteilen.

Besondere Bedeutung kommt dem Sachverständigengutachten von Primar Dr. S. zu, in welchem unter anderem ausgeführt wird, dass durch die Geschehnisse in Serbien, insbesondere der als Fluchtgrund angegebene Vorfall zumindest als symptomverstärkend anzunehmen ist und die fluchtauslösende Situation im Kontext mit früheren psychischen Erkrankungen zu sehen ist. Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass die psychische Erkrankung des Berufungswerbers jedenfalls in Zusammenhang mit seinen Erlebnissen in Serbien steht und kann daraus der Schluss gezogen werden, dass die vom Berufungswerber geschilderten Übergriffe tatsächlich stattgefunden haben und er somit Verfolgung aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit ausgesetzt war.

Zu den einzelnen Widersprüchen des Antragstellers im Zuge der erstinstanzlichen Einvernahmen sowie in der Berufungsverhandlung am 24.11.2006 ist auszuführen, dass der Berufungswerber unbestrittenermaßen (siehe hierzu das Sachverständigengutachten von Primar Dr. S.) im Zusammenhang mit den Geschehnissen in seinem Heimatland an einer psychischen Erkrankung leidet. Dieser Umstand (die erhöhte Vulnerabilität des Antragstellers), war auch bei der Beurteilung allfälliger (insbesondere geringfügiger) Widersprüche und unvollständiger Angaben mitzubeachten, was die Richtigkeit der durch die Berufungsbehörde getroffenen Beweiswürdigung in diesem Fall aber nur unterstreicht (vgl. ausdrücklich VwGH 28.06.2005, ZI 2005/01/0080). Auch der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen, Primar Dr. S., hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass widersprüchliche Angaben und Darstellungen im Zusammenhang mit der psychischen Situation des Antragstellers vereinbar sind und kann dem Antragsteller aufgrund einzelner widersprüchlicher Angaben zu den Geschehnissen nicht die Glaubwürdigkeit versagt werden.

Die Berufsbehörde kommt daher in einer Gesamtschau sämtlicher Umstände zu dem Schluss, dass die Angaben des Berufungswerbers zutreffen und dass er in einer ganz exceptionellen Weise, aufgrund seiner aktiven Tätigkeit für den Roma-Verein "P." als auch aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma, in eine besonders gefährdete Opferrolle getreten ist.

II.2.2. Die hier relevanten Feststellungen zur Lage in Serbien, insbesondere der Vojvodina, ergeben sich aus einer Gesamtschau der zitierten angeführten aktuellen Quellen, denen von beiden Verfahrensparteien nicht entgegengetreten wurde. Die vorliegende Entscheidung relativiert in keinster Weise den Befund der grundsätzlichen Schutzfähigkeit der Sicherheitsorgane in Serbien und der Verbesserung der Sicherheitslage der Roma in der Vojvodina, die im Regelfall eine Schutzgewährung an Angehörige dieser Volksgruppe ausschließen wird. Wie sich aus den in der Berufungsverhandlung in das Verfahren eingeführten Quellen aber ergibt, kann es jedoch weiterhin konkrete Einzelfälle geben, welche eine Schutzgewährung erfordern. Der Berufungswerber zählt zur Risikogruppe derer, die einer Minderheit angehören und der sich auch aktiv für die Rechte und Anliegen der Minderheit der Roma eingesetzt hat.

Die Berufungsbehörde vertritt keinesfalls die Auffassung, dass es in Serbien und insbesondere in der Vojvodina zu systematischen Menschenrechtsverletzungen und systematischer Verfolgung von Angehörigen der Volksgruppe der Roma kommt, insbesondere unter Beachtung des Umstandes, dass sich die Lage entsprechend der getroffenen Länderfeststellungen in letzter Zeit verbessert hat, doch liegt im konkreten Fall eine ganz spezielle, individuelle Ausnahmesituation vor, die eine Asylgewährung in Österreich erforderlich macht.

Im Falle einer Rückkehr des Berufungswerbers nach Serbien ist mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit von weiteren Übergriffen unterschiedlicher Schwere auf den Berufungswerber auszugehen, die in Summe von den Sicherheitsorganen im konkreten Einzelfall derzeit nicht mit ausreichender Sicherheit verhindert werden könnten. Überdies ist auch darauf hinzuweisen, dass angesichts des erkennbar angegriffenen Gesundheitszustandes des Berufungswerbers, alle weiteren Übergriffe, auch solche allenfalls geringerer Schwere (zB Beschimpfungen, "leichte" körperliche Übergriffe; die jedenfalls Sicherheitsorgane nicht mit ausreichender Sicherheit alle verhindern werden könnten), bei ihm bereits eine höhere individuelle Eingriffsintensität aufweisen werden, als bei anderen gesunden Menschen ohne vergleichbare Vorgeschichte.

### II.3. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 38 Abs. 1 AsylG idF BGBl. I 101/2003 entscheidet der Unabhängige Bundesasylsenat über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG idF BGBl. I Nr. 100/2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen; § 44 AsylG 1997 gilt. Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG werden Asylanträge, die ab dem 1. Mai 2004 gestellt werden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der jeweils geltenden Fassung geführt, weshalb auf den vorliegenden, nach diesem Datum gestellten Asylantrag, die Bestimmungen idF der Asylgesetz-Novelle 2003 anzuwenden sind.

Gemäß § 7 Asylgesetz 1997 idF BGBl. I 101/2003 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling iSd AsylG 1997 ist, wer aus wohl begründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Eine Verfolgung, d.h. ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen, kann weiters nur dann asylrelevant sein, wenn sie aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) erfolgt, und zwar sowohl bei einer unmittelbar von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung als auch bei einer solchen, die von Privatpersonen ausgeht (VwGH 27.01.2000, Zl. 99/20/0519, VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203, VwGH 21.09.2000, Zl. 2000/20/0291, VwGH 07.09.2000, Zl. 2000/01/0153, u.a.).

II.3.1. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Aktenlage entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes, bei Zugrundelegung der Angaben des Berufungswerbers und unter Beachtung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens, das Vorliegen einer aktuellen Verfolgungsgefahr aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma, der besonderen bei ihm vorliegenden Umstände (wie unter Punkt II.2. ausgeführt) sowie seines aktiven Engagements zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Angehörigen der Roma, erschwert durch die individuellen Aspekte der besonderen Vulnerabilität (psychische Erkrankung des Berufungswerbers), wie sie unter II.2. gewürdigt wurden. Die hinreichende Schwere der Übergriffe im konkreten Fall ist durch die vergangenen körperlichen Übergriffe eindeutig indiziert, und kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass die Sicherheitsorgane in der Vojvodina den Berufungswerber aufgrund der bei ihm vorliegenden exzeptionellen Situation hinreichend effektiven Schutz vor weiteren Übergriffen gewähren können.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass sich aus dem Akt keine Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit des § 13 AsylG 1997, etwa im Sinne der Begehung von Kriegsverbrechen oder sonstiger besonders schwerer Verbrechen durch den Berufungswerber, ergeben haben.

Somit befindet sich zusammengefasst der Berufungswerber aus wohlbegründeter Furcht asylrelevant verfolgt zu werden, außerhalb Serbiens und ist im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt, in dieses Land zurückzukehren. Da auch keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- und Ausschlussgründe vorliegt, war Asyl zu gewähren.

Gemäß § 12 AsylG 1997 war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



**Entscheidende Behörde**

Unabhängiger Bundesasylsenat

**Entscheidungsdatum**

31.10.2007

**Geschäftszahl**

244.154/0/1E-I/01/03

**Spruch**

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Maga. Eigelsberger gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idF. Nr. 101/2003, entschieden:

Der Berufung von K. S. vom 14. 11. 2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 29. 10. 2003, ZI 02 19.892-BAI, wird stattgegeben und K. S. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg cit wird festgestellt, dass K. S. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

**Text**

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber brachte am 25. 7. 2002 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Gewährung von Asyl ein.

Am 28. 10. 2003 wurde der Berufungswerber im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme beim Bundesasylamt zu seinen Fluchtgründen befragt. Dabei führte er aus, dass ihm sein Vater - als er 17 Jahre alt gewesen sei - gesagt habe, dass sie Serbien verlassen müssten, da es dort sehr große Probleme geben würde. Anfang Jänner 2002 habe er mit seiner Familie seinen Heimatort G. verlassen. Er sei einmal von mehr als zehn Personen durch Schläge verletzt worden. Er habe dabei Blutergüsse am Oberkörper erlitten. Seine Mutter habe bei der Polizei Anzeige erstattet. Die Polizei habe jedoch von dieser Angelegenheit nichts wissen wollen. Er könne nicht zurückkehren, da man ihn dort umbringen würde.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29. 10. 2003, ZI 02 19.892- BAI, wurde der Asylantrag gemäß § 7 AsylG abgewiesen und zugleich festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Serbien und Montenegro gemäß § 8 Asylgesetz zulässig ist.

Dagegen hat der Berufungswerber mit Schriftsatz vom 14. 11. 2003 Berufung erhoben.

Der unabhängige Bundesasylsenat führte am 3. 11. 2005 und am 12. 9. 2007 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher das Bundesasylamt als Partei des Verfahrens nicht teilgenommen hat. Dabei gab der Vater des Berufungswerbers an, dass der Berufungswerber an Angstzuständen leiden und sich daher eine Befragung als sehr schwierig gestalten würde.

Aus diesem Grund wurde von einer Einvernahme des Berufungswerbers Abstand genommen.

Der unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Berufungswerber ist Staatsangehöriger von Serbien und gehört der ungarischen Minderheit in der Vojvodina an. Er wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Der Vater des Berufungswerbers begab sich im Jahre

1969 in die Bundesrepublik Deutschland und hielt sich bis 2001 dort auf. Er heiratete im Jahre 1983. Der Vater des Berufungswerbers kaufte in der Vojvodina ein Wohnhaus. Mit dem Schulbeginn des Berufungswerbers kehrten er, seine Mutter und sein jüngerer Bruder aus der Bundesrepublik Deutschland in die Vojvodina zurück. Als sich die Übergriffe auf die Angehörigen der ungarischen Minderheit mehrten und auch der Berufungswerber in der Schule Übergriffen ausgesetzt und auch das Wohnhaus von verummten Personen beschädigt worden war, kehrte der Vater des Berufungswerbers im Jahre 2001 in die Vojvodina zurück. Anlass für die Rückkehr des Vaters des Berufungswerbers war jedoch ein Vorfall beim seinem Wohnhaus, welches zuerst mit Steinen beworfen wurde. Danach forderten die Personen den Berufungswerber auf, aus dem Haus zu kommen, um ihn zu töten. Die Mutter des Berufungswerbers weigerte sich jedoch ihn aus dem Haus zu lassen. Als die Mutter des Berufungswerbers die Polizei informierte, wartete sie vergebens auf deren Eintreffen. Seither leidet der Berufungswerber an Angstzuständen. Als der Vater des Berufungswerbers in der Vojvodina eintraf, erlebte er ebenfalls einen Angriff auf sein Wohnhaus, wobei auch alle seine Tiere getötet worden waren. Als die Eltern des Berufungswerbers diese Vorfälle den Polizeibehörden meldeten, wurden sie entweder wieder weggeschickt oder es wurde ihnen erklärt, wegen der unbekanntem Täter nichts unternehmen zu können. Der Vater des Berufungswerbers verkaufte sein Wohnhaus und flüchtete mit seiner Familie im Jänner 2002 nach Österreich. Der Berufungswerber besitzt keine Angehörigen im übrigen Gebiet von Serbien. Am 7. 6. 2007 wurde der Halbbruder des Berufungswerbers (Sohn des Vaters des Berufungswerbers aus erster Ehe) in der Vojvodina erschossen.

Zur Situation des Berufungswerbers in seinem Heimatland:

Situation der ungarischen Minderheit in der Vojvodina:

Die im Norden der Republik Serbien gelegene Provinz Vojvodina zeichnet sich durch eine eigenständige, durch jahrhundertealte Koexistenz der Serben mit verschiedenen nationalen Minderheiten (ua Ungarn, Rumänen, Ruthenen, Kroaten, Deutschen) geprägte Tradition aus, die in der ehemaligen SFRJ auch Niederschlag in einem besonderen Autonomiestatus fand. Dieser wurde im Zuge der Machtergreifung Milosevics Ende der 80er Jahre gleichzeitig mit dem Autonomiestatus des Kosovo abgeschafft. In der Folge wurde die Vojvodina, einst reichste Region Serbiens, von der Zentralregierung in Belgrad verstärkt finanziell und wirtschaftlich ausgebeutet. Gleichzeitig sahen sich die bis dahin unbehelligten Minderheiten zunehmender Repression ausgesetzt. Die Herrschaft Milosevics bedeutete für alle Minderheiten in Serbien schwerwiegende Rückschritte im gesetzlichen Schutz sowie in der politischen Partizipation und gesellschaftlichen Stellung. Albaner im Kosovo und in Südserbien, Kroaten in der Vojvodina und Bosniaken/Muslime im Sandzak waren gezielten "ethnischen Säuberungen" durch Staat und paramilitärische Verbände ausgesetzt. Doch auch die rechtlichen Absicherungen anderer Minderheiten wurden reduziert und vermochten deren Angehörigen keinen Schutz vor Diskriminierung zu bieten. Zudem hat das nationalistische Klima in Serbien der Assimilation einiger Minderheiten einerseits und der nationalistischen Mobilisierung anderer Minderheiten andererseits Vorschub geleistet.

Seit dem Sturz Milosevics fordern Vertreter vojvodinischer Regionalparteien verstärkt die Wiederherstellung des früheren Autonomiestatus. Durch das sogenannte "Omnibusgesetz" wurde der Region Anfang 2002 ein (bescheidener) Teil ihrer Autonomiebefugnisse zurückgegeben.

Die Vojvodina ist eines der letzten multiethnischen Gebiete - nicht nur Ex-Jugoslawiens -, sondern ganz Europas. Mehr als zwanzig verschiedene nationale und ethnische Gruppen leben in dieser Provinz.

Im Laufe des Jahres 2004 wurden zunehmende ethnische Spannungen registriert. Vor allem die größte Minderheit, die etwa 300.000 Ungarn, klagen über serbische Übergriffe. Diese reichen vom Beschmieren von Hauswänden und verbalen Drohungen über Vandalenakte auf Friedhöfen sowie Anschläge auf Kirchen bis hin zu physischen Attacken. Die ungarische Regierung forderte Belgrad wiederholt auf, die Vorfälle aufzuklären. Serbische Menschenrechtsorganisationen haben jedoch eine Zunahme von ethnisch motivierter Gewalt festgestellt und kritisieren, dass die Regierung bisher geschwiegen habe und die Polizei die ethnische Komponente bei Konflikten meist ignoriere. Pavel Domonji vom serbischen Helsinki-Komitee für Menschenrechte klagte an, dass es keine polizeilichen Untersuchungen, keine Identifizierung der Täter und keine Anklagen geben würde. Jozsef Kasza, Vorsitzender der "Allianz der Ungarn aus der Vojvodina" wirft der serbischen Polizei vor, "äußerst unprofessionell die nationalen Konflikte" zu behandeln. Jozsef Kasza vertrat überdies die Auffassung, dass es nicht einmal in den zwölf Jahren der Milosevic-Herrschaft derart massive Angriffe auf die ungarische Volksgruppe gegeben habe wie in den vergangenen Monaten. Beklagt wurde zugleich das passive Verhalten der Polizei. Kasza sagte in Budapest, das die "Häufigkeit und Systematik sowie Organisiertheit der Fälle" darauf schließen lassen würde, dass es sich "keineswegs um spontane Reaktionen handelt, sondern um bewusste, organisierte Aktionen, mit denen psychischer und physischer Druck auf die Minderheiten ausgeübt werden soll. Kasza warnte auch in einem Brief an EU, OSZE und UNO vor Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen. Bei den Übergriffen auf Minderheiten in der Vojvodina wird ein direkter Zusammenhang mit den serbischen Parlamentswahlen vermutet, da die ultranationalistische Serbische Radikale Partei einen überwältigenden Sieg davon getragen hat.



Das Helsinki-Komitee gibt an, dass im Jahre 2004 294 interethnische Zwischenfälle registriert worden sind. Der serbische Regierungschef Vojislav Kostunica hat sich Mitte September gegen eine "Internationalisierung" der ethnischen Spannungen mit der ungarischen Minderheit in der nordserbischen Provinz Vojvodina ausgesprochen. Die ungarische Regierung hat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die sich noch vor Ende September 2004 mit der Vojvodina-Frage befassen will, den Entwurf einer Erklärung zugestellt. Darin ist von "Gräueltaten" an Angehörigen der ungarischen Volksgruppe die Rede. Bei den Gewaltakten handelt es sich um die Beschädigung von Geschäften und Attacken gegen Personen.

Die Ungarn stellen mit 300.000 Einwohnern die größte Minderheit in der Vojvodina. Selbst politische Führer der zu 70 Prozent serbischen Bevölkerung fordern die Wiederherstellung der Autonomie der Vojvodina, die Milosevic 1989 nahezu abgeschafft hatte. Mittlerweile hat das Provinzparlament eine eigene Flagge kreiert, eine Hymne in Auftrag gegeben und den Europarat zur Entscheidung von Beobachtern aufgefordert. Belgrad droht im Gegenzug den Separatisten mit einer außerordentlichen Regionalwahl, um die jetzige Führung unter Parlamentspräsident Nenad Canak zu entmachten. Angesichts der rund 400.000 in der Vojvodina lebenden serbischen Flüchtlinge könnten dann jene radikalen Kräfte die Macht übernehmen, die erbitterte Gegner einer Autonomie sind.

Die Lage der Minderheiten hat sich 2007 in der Vojvodina unabhängig von der Autonomieproblematik wieder weitgehend normalisiert. Nach Informationen von Amnesty International hat es 2005 Fälle von Ausschreitungen gegen Minderheiten gegeben, vornehmlich gegen Angehörige der ungarischen Minderheit. Im aktuellen Menschenrechtsjahresbericht des US-Außenministeriums heißt es, dass im gleichen Jahr die Zahl der Übergriffe in der Vojvodina abgenommen habe. Nach Angaben von Human Rights Watch ist die Zahl der Übergriffe 2006 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.

Dem ai-Jahresbericht 2006 zufolge werden in der Vojvodina Angriffe auf die ungarische Minderheit fortgesetzt.

In Novi Sad, der Hauptstadt der nordserbischen Provinz Vojvodina, ist am Montag Anklage gegen 18 Angehörige einer Neonazi-Gruppe wegen "Schürens vom nationalem, religiösem und rassistischem Hass, Zwietracht und Intoleranz" erhoben worden, meldeten Belgrader Medien. Es handelt sich um die Angehörigen der "Nationalen Front", die am 9. November 2005 in das Gebäude der Universität von Novi Sad eingedrungen waren und die Teilnehmer eines Uni-Seminars zum Thema "Neofaschistische Bedrohung heute" mit Stangen bedroht hatten. 20 Angehörige der Neonazi-Gruppe, die sich laut ihrer Satzung für die "Wiedergeburt und Wahrung der wahren Werte des serbischen Volkes als Bestandteils der weißen Rasse" einsetzt, wurden daraufhin festgenommen. Gegen zwei Gruppenmitglieder ist keine Anklage erhoben worden. Den Angeklagten drohen Haftstrafen zwischen einem und acht Jahren. Nach dem Vorfall an der Universität in Novi Sad wurden von der Polizei vier Neonazi- und eine klerofaschistische Gruppe in der nordserbischen Provinz registriert.

Am 14. Juni 2005 veröffentlichte das Komitee für Inter-ethnische Beziehungen der Parlamentarischen Versammlung der Vojvodina einen Bericht über Zwischenfälle mit inter-ethnischem Hintergrund. Der Bericht zeigte für das Jahr 2004 einen Anstieg dieser Zwischenfälle im Vergleich zum Jahre 2003 und registrierte insgesamt 178 solcher Zwischenfälle, wobei Ungarn in 82 Fällen Opfer waren, in neunzehn Fällen Kroaten, in fünfzehn Fällen Serben, in vierzehn Albaner, in zwölf Roma, in sieben Juden, in sechs Slowaken, in drei Ruthenen, in zwei Ashkali und in je einem Fall ein Bunjewaze und ein Deutscher. In sechs Fällen waren alle Minderheiten involviert und in neun Fällen konnte die ethnische Zugehörigkeit des Opfers nicht festgestellt werden. Der Minister für Minderheitenfragen der Vojvodina, Tamas Korhecz erklärte bei der Präsentation des Berichtes, dass die Daten in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden erstellt worden sind und betonte, dass die strafrechtliche Verfolgung in den Händen der Justiz sei, auf die sein Ministerium jedoch keinen Einfluss habe.

(...)

Allgemein ist damit eine Verschlechterung der Situation der Minderheiten in der Vojvodina gerade bis Mitte 2005 hin feststellbar, wobei aber auch darauf hinzuweisen ist, dass die angegebenen Zahlen nur die bekannt gewordenen und den Behörden gemeldeten Fälle in der Vojvodina darstellen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Anzahl von Zwischenfällen in der Vojvodina noch höher liegt. Zudem sollte auch festgehalten werden, dass es auch außerhalb der Vojvodina zu Zwischenfällen gekommen ist.

Anfang des Jahres 2006 war zwar wieder eine Beruhigung der Situation eingetreten, doch zeigten mehrere Übergriffe gegen Minderheitenangehörige in Frühjahr und Sommer 2006 und gerade die zahlreichen Zwischenfälle in 2004 und 2005 bzw. die Anlässe dafür und die Reaktionen zumindest eines Teils der Regierung und Verantwortlichen darauf, dass diese Zwischenfälle sich wiederholen können.

Die politische und gesellschaftliche Situation in Serbien kann weiterhin als äußerst labil bezeichnet werden. Es hat eine Radikalisierung unter der Mehrheitsbevölkerung stattgefunden, die nicht zuletzt in den Wahlerfolgen der Serbischen Radikalen Partei (SRS) bei den letzten Wahlen 2003 und 2004 ihren Niederschlag gefunden hat. Dabei sind es gerade junge Menschen, die anfällig für radikale Ideologien sind und unter denen die Ablehnung eines Zusammen- oder Miteinanderlebens mit Minderheiten weit verbreitet ist.

Der verstärkte Druck auf Serbien die Kriegsverbrecher Mladic und Karadzic auszuliefern und die möglichen Sanktionen gegen Serbien (wie eine Aussetzung des Annäherungsprozesses an die Europäische Union), falls die Auslieferung ausbleiben sollte, aber auch das wahrscheinliche Ende des Staatenbundes von Serbien und Montenegro und vor allem die sich abzeichnende zukünftige Unabhängigkeit des Kosovos, werden einer weiteren Radikalisierung der Bevölkerung Vorschub leisten und die Situation der Minderheiten in Serbien (ohne Kosovo) verschlechtern. Gewaltakte gegen Minderheitenangehörige im Falle der weiteren Zuspitzung der Lage sind dabei nicht auszuschließen, v.a. wenn man bedenkt, dass gerade unter den Jugendlichen Ablehnung der Minderheiten und Gewaltbereitschaft weit verbreitet sind (S. M., Gutachten vom 13. 9. 2006).

Zur Situation in Serbien außerhalb der Provinz Vojvodina:

Die politische und wirtschaftliche Situation in Serbien-Montenegro ist instabil. Die Wahlen vom 28.12.2003 führten zu einem Rechtsrutsch, die neue Koalitionsregierung hat keine

Mehrheit und ist auf die Duldung von Milosevics Sozialisten angewiesen. Der Einfluss der Milosevic-Anhänger ist wieder gewachsen, was die politische und ökonomische Transformation in Serbien zu unterhöhlen droht. Die offizielle Arbeitslosigkeit liegt bei 30 Prozent, die tatsächliche nach allgemeiner Schätzung bei 50 Prozent. Die Arbeitslosigkeit wird im Zuge von Privatisierungen zunehmen. Viele, insbesondere Vertriebene finden ein Einkommen nur in der Schattenwirtschaft. In Serbien-Montenegro leben noch immer 600'000 bis 700'000 Flüchtlinge und Vertriebene; es handelt sich um die höchste Zahl in Europa

(...)

Die soziale Situation der meisten Vertriebenen ist und bleibt sehr prekär. Die internationalen Hilfsorganisationen ziehen sich aus Serbien-Montenegro zurück, zugleich fehlen der serbischen und montenegrinischen Regierung bislang die Mittel, deren Aufgaben zu übernehmen. Der Rückgang der internationalen Hilfe ist nicht auf eine Verbesserung der Lage der Vertriebenen in Serbien-Montenegro zurückzuführen, sondern auf eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte der internationalen Hilfsorganisationen. 25 bis 35 Prozent der intern Vertriebenen erhalten Leistungen der Sozialhilfe in irgendeiner Form, die jedoch nicht annähernd existenzsichernd ist. Eine sehr viel grössere Zahl der Vertriebenen ist ebenfalls bedürftig und wäre auf Sozialhilfe angewiesen. Grund für die desolate wirtschaftliche Lage der meisten Vertriebenen ist das Fehlen von Dokumenten und der mangelnde Zugang zu regulärer Arbeit. Das Fehlen der erforderlichen Dokumente wirkt sich in allen Lebensbereichen aus, bei der Arbeitssuche, bei sozialer Unterstützung, bei der Unterbringung und bei medizinischer Versorgung. Besonders betroffen von dieser Problematik sind Roma-Vertriebene, die in Fragen der Sicherheit, der Diskriminierung und des Zugangs zu staatlichen Diensten in der verletzlichsten Position sind. Aus verschiedenen europäischen Ländern werden große Zahlen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Serbien-Montenegro zurückgeführt, was zur Verschärfung der Situation beiträgt. RückkehrerInnen sind sich selbst überlassen. Es fehlen staatliche Auffangnetze, die helfen könnten, die größten Probleme bei einer Reintegration zu mildern. Besonders betroffen sind auch hier die Roma. In Serbien-Montenegro gibt es eine Zwei-Drittel-Gesundheitsversorgung. Nur eine gut verdienende Schicht kann sich die private Gesundheitsversorgung leisten, während verletzte Einheimische wie auch Flüchtlinge und Vertriebene auf das staatliche System angewiesen sind - wie schlecht das auch funktionieren mag. Kostenfreiheit und gleicher Zugang zur Gesundheitsversorgung sind de facto abgeschafft, weil gerade komplizierte Behandlungen und teure Medikamente von den PatientInnen selbst bezahlt werden müssen. Ein durchschnittlicher Vertriebenenhaushalt hat jedoch nicht die Mittel, teure Behandlungen und Arzneimittel zu bezahlen. Das zeigt ein Vergleich zwischen Behandlungskosten und Einkünften der Vertriebenen. Die Gefahr, dass unter solchen Verhältnissen notwendige Behandlungen ganz unterbleiben, ist nicht von der Hand zu weisen.

Die Feststellungen resultieren aus der Einvernahme des Berufungswerbers beim Bundesasylamt, beim unabhängigen Bundesasylsenat und aus folgenden Quellen:

- Bericht über den Minderheitenschutz in Serbien nach Milosevics Sturz (F. B.; Südosteuropa, Zeitschrift für Gegenwartsforschung 52. Jahrgang 2003 H. 1-3 2003),
- APA-Meldung vom 15. 3. 2004 "Belgrad droht", einer APA-Meldung vom 6. 8. 2004 "Belgrad weist Vorwürfe aus Budapest zu ungarischer Volksgruppe zurück",
- APA-Meldung vom 19. 8. 2004, Stichwort Vojvodina: "Bevölkerung und Gesetzeslage",
- APA-Meldung vom 19. 8. 2004, "Seselj startete Hetze gegen Vojvodina-Kroaten in frühen 90er Jahren",
- APA-Meldung vom 12. 7. 2004, Vojvodina-Ungarn beklagen systematische "Welle der Gewalt",
- APA-Meldung vom 2. 9. 2004 "General-Inspektor des Innenministeriums Serbiens: Lage in der Vojvodina besorgniserregend",
- APA-Meldung vom 8. 9. 2004 "Serbien gegen Europarat-Einmischung in Sachen Vojvodina-Ungarn",
- APA-Meldung vom 19. 8. 2004 "ethnische Intoleranz in der Vojvodina nimmt zu",
- APA-Meldung vom 19. 8. 2004 "Besorgnis in Ungarn über Lage in der Vojvodina",
- Artikel im "Standard" vom 13. 9. 2004 "Im Zeichen der Intoleranz",

- Artikel in der "Presse" vom 13. 9. 2004, "Ethnisches Pulverfass Vojvodina",
- Artikel in der NZZ vom 23. 1. 2004, "Übergriffe auf Minoritäten in der Vojvodina",
- APA-Meldung vom 18. 8. 2004, "Probleme der Vojvodina-Ungarn nun auch vor Europarat",
- Deutsche Welle vom 30. 3. 2004 "Übergriffe gegen Minderheiten in der Vojvodina"
- Bericht des auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo), vom 24. 2. 2004.
- Bericht des auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien, (Stand: März 2007)
- Gutachten des S. M. vom 13. 9. 2006 zu den Minderheiten in Serbien
- APA-Meldung vom 9. 1. 2006, "Nach Überfall auf ein Uni-Seminar im November 2005"
- Ai-Bericht 2006
- Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Update zur sozialen und medizinischen Lage der intern Vertriebenen", 1. März 2004;

Da von einer Einvernahme des Berufungswerbers anlässlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim unabhängigen Bundesasylsenat Abstand genommen wurde, werden die von dem Vater und der Mutter des Berufungswerbers gemachten Angaben als Grundlage herangezogen. Deren Angaben haben sich sowohl bei der Einvernahme beim Bundesasylamt als auch bei der beim unabhängigen Bundesasylsenat abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung als glaubwürdig und in sich schlüssig dargestellt und stehen im Einklang zu den in das Verfahren eingeführten Unterlagen und der dort eingeschätzten Situation in der Vojvodina. Die Beurteilung des Vaters des Berufungswerbers zur jetzigen politischen Situation in der Vojvodina, wonach weiterhin Angriffe auf die ungarische Volksgruppe in der Vojvodina erfolgen, stehen in Einklang mit den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen. Dies wurde insbesondere durch den im Juni 2007 herbeigeführten Tod des Halbbruders des Berufungswerbers untermauert. Wenn auch in den eingeführten Unterlagen seit den Unruhen im Jahre 2004 allgemein von einer Verbesserung der Situation der ungarischen Minderheit in der Vojvodina ausgegangen wird, ist den Berichten dennoch zu entnehmen, dass gerade im Frühjahr 2006 erneut Übergriffe gegen Minderheitsangehörige erfolgt sind, was nach dem Dokumentationsmaterial darauf hindeutet, dass die politische gesellschaftliche Situation weitergehend als äußerst labil zu bezeichnen ist. Dies ist auf eine Radikalisierung der Mehrheitsbevölkerung zurückzuführen, die nicht zuletzt auf den Wahlerfolgen der Serbischen Radikalen Partei beruht. Auf Grund der oben getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber bei einer Rückkehr in die Vojvodina aus ethnischen Gründen Übergriffen von asylrelevanter Intensität ausgesetzt wäre.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation des Berufungswerbers ist davon auszugehen, dass dieser in anderen Gebieten Serbiens keine Existenzgrundlage finden würde, da er - wie oben beschrieben - dort mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs. 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt.

Da gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen ist, war gegenständlich auch über die Berufung gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 abzusprechen.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im

Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (vgl. zu der Asylentscheidung immanenten Prognose VwGH 09.03.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet. Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, so liegt eine so genannte inländische Fluchtalternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. VwGH 24.03.1999, 98/01/0352).

Im Allgemeinen ist - den obigen Ausführungen folgend - davon auszugehen, dass sich die Situation in der Vojvodina durch den Wahlsieg der Serbischen Radikalen Partei massiv verschlechtert hat und Übergriffe auf die Angehörigen der Minderheiten die Folge sind. Beim Berufungswerber kann somit nicht mit der im gegebenen Zusammenhang erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zur ungarischen Volksgruppe in der Vojvodina nach einer Rückkehr aus ethnischen Gründen Übergriffen von asylrelevanter Intensität ausgesetzt wäre. Dass diese Eingriffe nicht direkt von staatlicher, sondern von dritter Seite drohen, ist nicht von entscheidender Bedeutung, zumal es für einen Verfolgten keinen Unterschied macht, ob er aufgrund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Nachteile zu erwarten hat oder ihm dieser Nachteil aufgrund einer von dritten Personen ausgehenden, vom Staat nicht ausreichend verhinderbaren Verfolgung mit derselben Wahrscheinlichkeit droht. In beiden Fällen ist es ihm nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohl begründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 14.05.2002, Zl. 2001/01/0140).

Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatlandes offen, in denen er frei vor Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht. Aufgrund des Nichtvorhandenseins von sozialen Strukturen in den anderen Landesteilen Serbiens ist für den Berufungswerber ein Überleben nicht gewährleistet. Im Lichte dessen ist eine inländische Fluchtalternative auf Grund der obigen Ausführungen ausgeschlossen.

Aus all diesem Gesagten ist festzuhalten, dass bei Gesamtbetrachtung der geschehenen Vorfälle im Falle einer Rückkehr des Berufungswerbers Verfolgungshandlungen durchaus nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können.

**Entscheidende Behörde**

Unabhängiger Bundesasylsenat

**Entscheidungsdatum**

09.12.2003

**Geschäftszahl**

242.089/5-VIII/40/03

**Spruch**

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Loitsch gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I

Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von S. M. vom 25.09.2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.09.2003, Zahl: 03 15.379-BAS, wird stattgegeben und S. M. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 AsylG wird festgestellt, dass S. M. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

**Text**

BEGRÜNDUNG

## I. Sachverhalt

1. Der Berufungswerber, Herr S. M., Staatsangehörigkeit Serbien und Montenegro, gelangte zusammen mit seiner Familie unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet und brachte am 30.05.2003 beim Bundesasylamt einen Asylantrag ein.

2. Der Berufungswerber brachte zur Begründung seines Asylantrages anlässlich einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, am 21.07.2003, im Wesentlichen vor:

"In der Zeit als bei uns in meiner Heimat Krieg war, war ich mobilisiert. Zuerst war ich in D., dann haben sie mich an die Grenze versetzt. Die ganze Zeit während des Krieges im Kosovo war ich mobilisiert. Nach dem Krieg hatte ich keine Probleme, weil ich war in Belgrad, dort habe ich auch gearbeitet. Ab und zu war ich unten bei meiner Familie am Kosovo, ich habe sie besucht. Die Probleme haben im 00. 2002 begonnen.

Frage: Welche Probleme haben im 00. 2002 begonnen ?

Antwort: Meine Frau war schwanger, wir mußten zum Arzt wegen einer Routinekontrolle gehen. Bei uns im Dorf gibt es keine Ultraschalluntersuchung. Nach der Kontrolle sind ich und meine Frau vom Krankenhaus in D. rausgegangen, plötzlich sind einige Jugendliche zu uns gekommen. Sie haben mir einen Zettel gezeigt, auf dem mein Name stand. Dann haben sie mir Vorwürfe gemacht, dass ich während des Krieges bei den Serben mobilisiert war. Sie haben mich dann zusammengeschlagen. Die Ärzte die vor dem Krankenhaus gestanden sind haben uns geholfen. Da ich ein paar Worte albanisch verstehe, habe ich verstanden was die Ärzte gesprochen haben. Sie haben zu den Jugendlichen gesagt, ob sie sich nicht schämen, dass sie einen Mann zusammengeschlagen, wenn eine schwangere Frau dabei ist. Die Ärzte haben uns verteidigt,



dann haben wir ein Taxi genommen und wir sind nach Hause gefahren.

Ich habe diesen Vorfall nirgendwo gemeldet.

Ein Nachbar von mir hatte das gleiche Problem, er hat es bei der Polizei gemeldet. Dann sind um Mitternacht Leute zu meinem Nachbarn gekommen, sie haben auf ihn geschossen und ihn am Fuß getroffen. Darum hatte ich Angst, dass das mir auch passiert, wenn ich diesen Vorfall melde.

Frage: Aus welchem Grund haben sie schließlich ihre Heimat verlassen ?

Antwort: In meiner Heimat leben mein Vater und mein Bruder. Meine Familie wird in Ruhe gelassen, sie suchen nur mich.

Frage: Wen meinen sie mit "sie" ?

Antwort: Diese Leute sind alles Albaner. Einer von ihnen hat mir gedroht. Dann sagte er noch, dass er so einen Hass zu den Serben hat, dass er versucht die serbische Sprache zu vergessen.

Frage: Mit was hat ihnen dieser Mann gedroht ?

Antwort: Dass sie mich umbringen werden, weil ich im Krieg mit den Serben zusammen war. Aber ich habe ja nicht gekämpft, ich habe nur Löcher gegraben. In dieser Zeit als ich D. war und mit anderen Leuten die Löcher für die Serben gegraben habe, wurden alle Albaner von den Serben aus ihren Dörfern vertrieben. Irgendwie ist es dazu gekommen, dass mich jemand erkannt hat, als ich für die Serben Löcher graben mußte. Aus diesem Grund dachten dann nach dem Krieg alle, dass ich für die Serben gearbeitet habe. Ich habe vom jugoslawischen Militär eine Ladung bekommen, darauf stand, dass ich zum Militär eintreten muss.

Anmerkung:

Der AW legt eine Ladung vor, auf dieser Ladung ist kein Datum ersichtlich.

Frage: Warum kann man dieser Ladung kein Datum entnehmen ?

Antwort: Ich mußte auf der Unterseite dieser Ladung unterschreiben und der Kurier hat den Teil dann abgerissen und mitgenommen. Dabei hat er offensichtlich auch den Teil auf dem das Datum stand abgerissen.

Frage: Haben sie dieser Ladung Folge geleistet ?

Antwort: Ja, ich mußte. Die Serben sind in unser Dorf gekommen und ich mußte unterschreiben. Am nächsten Tag ist ein Lastwagen gekommen und hat alle Männer in unserem Dorf eingesammelt.

Frage: Wie lange waren sie dann beim Militär ?

Antwort: Das war von 00.00.1999 bis 00.00.1999. Jeder von uns hatte ein Gewehr. Die KFOR-Truppen waren bei uns am Kosovo und dann ist ein Befehl gekommen, dass wir alle Waffen an die KFOR abgeben müssen.

Frage: Waren sie bis Kriegsende für die serbische Armee mobilisiert?

Antwort: Ja, bis zu diesem Tag an dem unterschrieben wurde, dass der Krieg zu Ende ist. Der Grund warum ich dann nach Österreich geflüchtet bin war jener, dass ich ständig Drohungen von den Albanern bekommen habe, weil ich für die Serben im Krieg mobilisiert war.

Bis 2002 hatte ich keine Probleme, aber irgendwie sind sie draufgekommen, dass ich auf der Seite der Serben war und dann hat das alles begonnen. In meiner Umgebung kannte ich zwei Personen die aufgrund derselben Probleme wie ich sie oben geschildert habe umgebracht wurden. Da ich auch ständig Drohungen bekommen habe, hatte ich große Angst, dass mir irgendwann das auch passiert. Aus diesem Grunde bin ich mit meiner Frau und meinem Kind geflüchtet.

Wir sind mit unserem Kombi bis N. gefahren. Dort haben wir uns vor einem Hotel mit einem Mann getroffen. Ich habe mit ihm geredet und ihm gesagt, dass wir zu dritt sind. Ich habe diesen Mann gefragt, wohin ich gehen soll, wo es am besten ist. Er hat gesagt, dass es derzeit am besten in Österreich ist. Dann hat er 3.000,- Euro

verlangt. Ich habe ihm am nächsten Tag in der Früh das Geld gegeben und dann sind wir losgefahren. Der Mann sagte zu mir, dass ich keinen Pass brauche. Er hatte uns auf der Ladefläche eines LKW bis Wien gebracht. Im LKW hatte er für uns Matratzen bereitgestellt.

Frage: Woher hatten sie soviel Geld ?

Antwort: Mein Vater hat sein ganzes Leben gearbeitet, er hatte Ersparnisse. Er hat mir das Geld gegeben.

Frage: Waren sie in ihrer Heimat politisch oder religiös tätig ?

Antwort: Ich war damals im Krieg bei der Partei namens SD.

Frage: Waren sie dort nur ein Mitglied oder hatten sie eine bestimmte Funktion ?

Antwort: Ich war nur ein normales Mitglied. Es war die Partei vom bosnischen Präsidenten Alija IZETBEGOVIC.

Frage: Hatten sie aufgrund dieser Parteizugehörigkeit auch Probleme ?

Antwort: Nein.

Frage: Hätte sie nicht die Einreiseerlaubnis für ein anderes Land in Jugoslawien erwirken könne, wo sie dann in Sicherheit leben hätten können ?

Antwort: Nein, ich hätte mich dort nirgendwo sicher gefühlt. Ich will mit meiner Familie irgendwo in einer Demokratie leben, wo man sicher ist.

Frage: Was würde geschehen wenn sie nach Hause zurückkehren müssten ?

Antwort: Ich will nichteinmal daran denken, dass ich zurückkehren muss, wo soll ich hingehen, in mein eigenes Grab. Wahrscheinlich würde ich umgebracht werden.

Frage: Gibt es sonst noch etwas das ihnen wichtig erscheint und sie jetzt sagen möchten ?

Antwort: Ich möchte noch eine Geschichte erzählen. Eines Tages war ich mit meinem Cousin in P. einkaufen. Als ich vom Geschäft herauskam, hat mich plötzlich jemand niedergeschlagen. Ich war sofort bewußtlos. Mein Cousin hat mich in ein Krankenhaus gebracht. Dort wurde ich versorgt. Mein Cousin hat mir dann diese Leute beschrieben, da wußte ich, dass es die gleichen Jugendlichen waren, die mich schon einmal vor dem Krankenhaus niedergeschlagen haben. Meinem Cousin haben sie nichts getan, nur ich wurde niedergeschlagen. Ich habe auch Briefe bekommen, in denen gestanden ist, dass ich bald tot sein werde. Ich bekam auch ständig Drohungen, dass meiner Mutter etwas geschieht."

3. Mit Bescheid vom 15.09.2003, Zahl: 03 15.379-BAS, wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 7 AsylG ab (Spruchpunkt I) und erklärte gemäß § 8 AsylG die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Serbien-Montenegro für zulässig (Spruchpunkt II). Das Bundesasylamt geht kurz zusammengefasst im Wesentlichen davon aus, dass die Identität und Nationalität des Asylwerbers aufgrund der von ihm vorgelegten und als unbedenklich erachteten nationalen Urkunden feststehe. Der Asylwerber sei entgegen den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Fremdenengesetzes am 30.05.2003 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Das Vorbringen des Asylwerbers sei nicht asylrelevant. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe keine Umstände ergeben, wonach die Lebensumstände im allgemeinen oder für den Asylwerber konkret derart wären, dass ihm bei einer Rückkehr unmittelbare Lebensgefahr durch einen gänzlichen Entzug der Lebensgrundlage drohen würde.

Es folgen Feststellungen zur Situation im Kosovo und zur Situation der slawischen Muslime (Bescheid Seite 4 bis 11).

Zunächst einmal sei hinsichtlich des vom Asylwerber vorgebrachten Erhaltes eines Einberufungsbefehls festzuhalten, dass dies Jahre zurückliege und somit keinen aktuellen Gegegenwartsbezug mehr entfalten könne. Die Ausführungen des Asylwerbers bezüglich der Belästigungen durch albanisch-stämmige Bewohner des Kosovo, also Privatpersonen, seien asylrechtlich betrachtet irrelevant, liege doch damit keine staatlich motivierte Verfolgung vor. Hinsichtlich der Belästigung anderer Ethnien als jener der im Kosovo lebenden



albanischen Volksgruppe wolle die gefertigte Behörde nicht ausschließen, dass es da und dort zu Übergriffen kommen könne, was aber auch anderswo durchaus vorstellbar sei und noch nicht mit einer solchen Intensität verbunden sei, als dass man deswegen seine Lebensgrundlage verlieren würde. Diese Belästigungen seien gewiss keine quasi-staatlichen Maßnahmen, sondern gingen verbunden mit traditionellen historischen Vorstellungen regelmässig von "unten" aus. Weiters sei im Sinne der obigen Feststellungen darauf zu verweisen, dass aufgrund der umfassenden Tätigkeit der internationalen zivilen und polizeilichen Verwaltung und unter Berücksichtigung der umfassenden Aufbauarbeiten und Hilfsmaßnahmen derzeit eine Gefahr, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu sein, nicht erkannt werden könne.

Bezüglich der von der ho Behörde getätigten Feststellungen bezüglich der Situation im Kosovo sowie der Ausführungen der "Kosova-Info-Line" (<http://www.kosova-info-line.de>) sei festzuhalten, dass diese Kenntnisse als notorisch vorauszusetzen seien. Gemäß § 45 Abs. 1 AVG bedürfen nämlich Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind (sog "notorische" Tatsachen; vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz 13-MSA1998-89) keines Beweises. "Offenkundig" ist eine Tatsache dann, wenn sie entweder "allgemein bekannt" (notorisch) oder der Behörde im Zuge ihrer Amtstätigkeit bekannt und dadurch "bei der Behörde notorisch" (amtsbekannt) geworden sei; "allgemein bekannt" seien Tatsachen, die aus der alltäglichen Erfahrung eines Durchschnittsmenschen - ohne besondere Fachkenntnisse - hergeleitet werden können (VwGH 23.1.1986, 85/02/0210; vgl auch Fasching; Lehrbuch 2 Rz853). Zu den notorischen Tatsachen zählen auch Tatsachen, die in einer Vielzahl von Massenmedien in einer der Allgemeinheit zugänglichen Form über Wochen hin im Wesentlichen gleichlautend und oftmals wiederholt auch für einen Durchschnittsmenschen leicht überprüfbar publiziert würden, wobei sich die Allgemeinnotorität nicht auf die bloße Verlautbarung beschränke, sondern allgemein bekannt sei, dass die in den Massenmedien verbreiteten Tatsachen auch der Wahrheit entsprechen.

Es sei darauf zu verweisen, dass es sich bei den vom Asylwerber vorgebrachten Problemen in seinem Heimatland um Beeinträchtigungen handele, die nicht zu einer Asylgewährung führen können. Solche Benachteiligungen auf sozialem, wirtschaftlichem, ethnischem oder religiösem Gebiet seien nämlich für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft nur dann ausreichend, wenn sie eine solche Intensität erreichen, die einen weiteren Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland unerträglich machen, wobei bei der Beurteilung dieser Frage ein objektiver Maßstab anzulegen sei (VwGH vom 22.06.1994, Zl.: 93/01/0443). Die vom Asylwerber erwähnten Schwierigkeiten erfüllen dieses Kriterium nicht. Das Bundesasylamt gelange aufgrund obiger Feststellungen zur Ansicht, dass es nicht glaubhaft sei, dass dem Asylwerber im Herkunftsstaat Verfolgung drohe (§ 7 AsylG 1997) und sei sein Asylantrag aus diesem Grund abzuweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 FrG sei bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint worden.

Das Bundesasylamt habe somit zu klären, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass der Asylwerber Gefahr laufe, in Serbien-Montenegro - Provinz Kosovo - einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Auch wenn eingeräumt werden müsse, dass aufgrund der Kriegswirren noch ein entsprechender Aufholbedarf auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Zusammenlebens bestehe, die die Umsetzung des Abkommens (im E des VwGH bezogen auf das Abkommen von Dayton) in einzelnen Bereichen behindern könnten, so könne doch für den größten Teil des Heimatlandes eine Gefährdung/Bedrohung iSd § 57 Abs. 1 und/oder 2 FrG ausgeschlossen werden.

Mangels staatlicher bzw. einer dem Staat zurechenbaren Verfolgung könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Asylwerber im Falle der Rückkehr einer Gefahr iSd

§ 57 Abs. 1 FrG ausgesetzt sei.

Nach der Judikatur der Straßburger Instanzen müsse der Betroffene die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig darstellen (vgl. EKMR, Entsch. v. 7.7.1987, Nr. 12877/87 - Kalemagg. Frankreich, DR 53, S. 254, 264). Dazu sei es notwendig, dass die Ereignisse vor der Flucht in konkreter Weise geschildert und auf geeignete Weise belegt werden.

Rein spekulative Befürchtungen reichen ebenso wenig aus (vgl. EKMR, Entsch. v. 12.3.1980, Nr. 8897/80: X u. Y gg. Vereinigtes Königreich), wie vage oder generelle Angaben bezüglich möglicher Verfolgungshandlungen (vgl. EKMR, Entsch. v. 17.10.1986, Nr. 12364/86: Kilic gg. Schweiz, DR 50, S. 280, 289). Die Bedrohung müsse objektiv in Bezug zum Beschwerdeführer gegeben sein. Die Behörde gelange zur Ansicht, dass keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylwerber im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Gefahr liefe, in Serbien-Montenegro - Provinz Kosovo - einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, womit festzustellen gewesen sei, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung zulässig sei.

4. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 16.09.2003 richtet sich die fristgerecht am 25.09.2003 eingebrachte Berufung. Es werden die Anträge gestellt die Berufungsbehörde möge

I. den hier angefochtenen, oben bezeichneten Bescheid beheben und dahingehend abändern, dass dem Asylwerber Asyl gemäß § 7 AsylG 1997 gewährt werde;

in eventu

II. gemäß § 8 AsylG 1997 feststellen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers nach Serbien und Montenegro unzulässig sei.

Als Berufungsgründe mache der Asylwerber unvollständige Sachverhaltsfeststellungen, unrichtige Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Würdigung geltend:

ad I:

1. Der Berufungswerber habe im gegenständlichen Verfahren versucht, die ihm in seinem Herkunftsstaat drohende Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) glaubhaft zu machen. Weiters liege keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vor. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte der Berufungswerber Anerkennung als Flüchtling finden müssen.

Der Berufungswerber sei jugoslawischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der sogenannten Goraner. Auch die belangte Behörde habe an seiner Identität und Herkunft keine Zweifel geäußert und sein Vorbringen diesbezüglich als glaubwürdig beurteilt.

Der Berufungswerber wiederhole seine im Zuge der Ersteinvernahme getätigten Aussagen und erhebe sie zu einem Bestandteil seines Berufungsvorbringens.

2. Das Vorbringen des Berufungswerbers bezüglich der Verfolgungsgründe sei seitens der belangten Behörde als nicht asylrelevant beurteilt worden. Die belangte Behörde führe in ihrer rechtlichen Beurteilung dementsprechend aus, dass auf der Grundlage des Vorbringens des Berufungswerbers von keiner Verfolgung im Sinne der GFK auszugehen sei und daher der Asylantrag abzuweisen sei.

Diese rechtliche Beurteilung sei falsch, wie der Berufungswerber im folgenden ausführen werde:

Es werden Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und VwGH E vom 14.10.1998, Zl. 98/01/0262 zitiert (siehe Akt BAA Seite 75 f).

Es sei als ausreichend judiziert anzusehen, dass der § 7 AsylG auch Schutz geben könne angesichts von Verfolgungshandlungen von Dritten, vor denen der Asylwerber keinen ausreichenden Schutz durch staatliche Autoritäten erlangen könne. Dies treffe gerade auf das Vorbringen des Berufungswerbers zu, da der Berufungswerber als Angehöriger der Volksgruppe der Goraner im Kosovo der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch Angehörige der albanischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt sei. Es sei als bekannt anzusehen, dass mit dem Rückzug der serbischen Sicherheitskräfte aus der Provinz ein Sicherheits- und Ordnungsvakuum entstanden sei, das die internationale Verwaltung bzw. die KFOR bis dato nicht im erforderlichen Maße ausfüllen konnte. Infolge dessen käme es auch zu Gewalttaten gegen Goraner, und sei diese Gefahr als nicht gebannt anzusehen, weil es bis in die Gegenwart zu diesen Übergriffen komme.

Hierzu führe der Berufungswerber in Ergänzung zum Ergebnis der erstinstanzlichen Einvernahme aus:

1.

Die Familienangehörigen (Vater, ein Bruder, eine Schwester) wohnen zusammen in R./D.. Die Mutter des Berufungswerbers sei bereits verstorben. Eine andere Schwester wohne in N. Der Bruder des Berufungswerbers sei im Gegensatz zum Berufungswerber während der ehemaligen Kriegshandlungen im Kosovo nicht zur Bundesarmee eingezogen worden.

2. Der Berufungswerber selbst habe im bereits angeführten Zeitraum am Kosovo-Krieg teilgenommen, und zwar in der Infanterieeinheit. Während der ersten zehn Tage sei er in seiner unmittelbaren Heimat in der erwähnten Form eingesetzt gewesen (siehe S.2 unten des Bescheides). Später sei der Berufungswerber nach G. versetzt worden. Für sein Asylbegehren sei es wesentlich darauf hinzuweisen, dass er eben in seiner engeren Heimat eingesetzt gewesen sei. Aufgrund dieser Tatsache sei es nämlich den ortsansässigen Albanern genau bekannt, dass er auf Seiten der Bundesarmee im Einsatz gewesen sei, sozusagen gegen die albanische Bevölkerung. Das der Berufungswerber an keinen unmittelbaren Kampfhandlungen "mit der Waffe in der Hand" gegen Albaner teilgenommen habe, sei ihm allerdings von den Albanern nie geglaubt worden oder schiene es für diese keinen Unterschied zu machen. In der Folge sei der Berufungswerber auf einer "Liste" von Kollaborateuren", die den Hass der Albaner auf sich zögen, gelandet.

Unmittelbar nach Ende des Krieges sei der Berufungswerber für drei Monate bis Ende September in Belgrad gewesen, wo er sich mit Gelegenheitsarbeiten durchzuschlagen versucht habe. Auch aufgrund seines moslemischen Namens sei er jedoch immer wieder als Goraner identifiziert worden und habe wiederholt Provokationen und Bedrohungen erfahren müssen. Der Berufungswerber sei daher zurück in seine Heimat gegangen, wo er sich allerdings mit den erwähnten Problemen mit Angehörigen der albanischen Bevölkerung konfrontiert gesehen habe. Der Berufungswerber sei oftmals persönlich bedroht worden. Als er zeitweilig im Geschäft eines Onkels gearbeitet habe, sei dieses auch mehrmals geplündert worden. Nach etwa einem halben Jahr habe der Berufungswerber es wieder in Serbien versucht, und zwar in Belgrad und in Nis. Aus den bekannten Gründen habe er jedoch dort nicht Fuß fassen können und sei wieder in die Heimat zurückgekehrt, und zwar im April 2001. Seit 2001 sei er auch verheiratet. Der Berufungswerber verweise im Gefolge dessen auf sein Vorbringen anlässlich seiner erstinstanzlichen Einvernahme.

Dass es nach wie vor große Schwierigkeiten für Goraner in seiner engeren Heimat gebe, werde dem Berufungswerber auch seit seiner Einreise nach Ö von seine Angehörigen bestätigt.

Der Berufungswerber betone abschließend nochmals, dass seine persönliche Gefährdung durch gewaltsame Übergriffe seitens Albanern vor allem mit seinem früheren Militäreinsatz auf Seiten der Bundesarmee in seiner engeren Heimat begründet sei, der offenbar größte Abneigung der Albaner gegen den Berufungswerber nach sich gezogen habe. Aufgrund der wiederholten Drohungen gegen sich habe der Berufungswerber sich nicht mehr imstande gesehen, in Sicherheit in seiner Heimat zu leben. Auch fürchte er um die Sicherheit seiner Gattin und seines Kindes.

2.

Dass die Sicherheitslage der Goraner in Rapce und Umgebung nicht ausreichend sei, werde insbesondere auch dadurch bestätigt, dass einige Goraner aus dieser Gegend in Ö Asyl erhalten hätten: M. B. (UBAS GZ 219.119/00), M. I. und C.

Darüber hinaus andere Goraner aus der Gemeinde Dragas wie A. U., B. H. und A., J. H. und N., T. A. und E., B. E., J. Z. und S., L.

H., S. H.

Die Feststellungen der erstinstanzlichen Behörde zur allgemeinen Lage der Goraner unter Bezugnahme auf die Evaluierung der Situation der Minderheiten im Kosovo durch den UNHCR sei insofern unrichtig, als zwar richtigerweise von einer tatsächlich durchgehenden und systematischen Verfolgung aller Goraner nicht mit Sicherheit auszugehen sei, jedoch angesichts von nunmehr seit einigen Jahren sich immer wieder wiederholenden gewaltsamen Übergriffen von einer permanenten realen Gefahr für jedes Individuum auszugehen sei. Auch im zitierten Bericht des UNHCR werde diese Gefahr nicht geleugnet, wenn dort von einer weiterhin bestehenden grundsätzlichen Unsicherheit für Angehörige von Minderheiten im Kosovo gesprochen werde.

Beantragt werde diesbezüglich die Einsichtnahme in den jüngsten Reisebericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe v. April 2003, insbesondere zur Lage der Minderheiten in wirtschaftlicher Hinsicht sowie in Sicherheitsfragen.

Im Hinblick auf die Frage der Tauglichkeit von Restjugoslawien als inländische Fluchialternative verweise der Berufungswerber darauf, dass er dort keine Lebensgrundlage vorfinden würde. Weiters sei als amtsbekannt anzusehen, dass auch in Serbien selbst Goraner von der serbischen Bevölkerung ihrerseits als Kosovaren erachtet werde, wie der Berufungswerber selbst es auch erfahren habe müssen.

Das Bundesasylamt vernachlässige die dargestellten Überlegungen zur Verfolgungsgefahr durch Dritte Goraner betreffend in seiner Beweiswürdigung sowie in weiterer Folge in seiner rechtlichen Würdigung. Der bekämpfte Bescheid sei daher von der Berufungsbehörde als rechtswidrig aufzuheben und dem Berufungswerber Asyl gem. § 7 AsylG zu gewähren.

ad II.

1. Es wird § 8 AsylG zitiert (erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 81).

Die diesbezügliche Feststellung der belangten Behörde sei rechtswidrig.

Es liegen im Gegensatz zur Feststellung des Bundesasylamtes aufgrund der allgemein bekannten und unter I. dargestellten Lage im Kosovo was Angehörige der Volksgruppe der Goraner betrifft sowie dem gesamten Vorbringen des Berufungswerbers ausreichend Gründe für die Annahme vor, dass der Berufungswerber aus ethnischen Gründen im Leib und Leben gefährdet wäre. Insofern seien die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 FrG erfüllt."

5. Für den 13.11.2003 wurde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat anberaumt, an welcher der Berufungswerber teilnahm. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 13.10.2003 mit, dass kein Vertreter zur öffentlichen mündlichen Verhandlung entsandt würde und stellte zugleich den Antrag, dem Berufungsantrag nicht stattzugeben.

Im Rahmen der Verhandlung, an welcher der Berufungswerber und seiner Ehegattin teilnahmen, führte der Berufungswerber (BW 1) über Befragen der Verhandlungsleiterin im Wesentlichen aus:

"VL: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage an der Verhandlung teilzunehmen?"

BW 1: Ja.

VL: Haben Sie alle Beweismittel in Vorlage gebracht?"

BW 1: Ja.

VL: Weshalb haben Sie ihre Heimat verlassen? Bitte nennen Sie umfassend alle Gründe.

BW 1: Während des Krieges wurde ich mobilisiert. Ich war die ersten zehn Tage in D. stationiert. Waffen wurden uns nicht gleich gegeben, sondern mussten wir die Schützengräber ausheben. Als die Albaner vertrieben wurden, mussten wir die Schützengräben ausheben.

VL: Wann war das etwa?

BW1: Ungefähr um den 00. oder 00. 00. 1999. Ich wurde natürlich von den Albanern gesehen. Als die Albaner aus der Gemeinde von den Serben vertrieben wurden, wurde ich an der Grenze zu Albanien kommandiert.

VL: Wie viele Tage später war das?

BW1: Es war nach zehn Tagen. Ich war die ganze Zeit in G., bis der Krieg aus war. Wir waren wirklich gezwungen zur Mobilisierung.

VL: Wo ungefähr liegt G. ?

BW1: G. liegt in der Nähe von B.

VL: Bitte fahren Sie fort.

BW1: Nach dem Krieg bin ich nach Hause nach R. gefahren. Anschließend ging ich nach Belgrad. Ich bin hin und herpendelt. Ich hatte bis 2002 keine Probleme. Anscheinend ist diese Gruppe, welche uns beim Schützengrabenausheben gesehen hat, die zuvor in die Schweiz geflüchtet waren, zurückgekehrt und hatten angeblich eine Liste, worin die Namen der mobilisierten Personen standen. Von meinem Dorf waren etwa zehn Personen mobilisiert. Wir waren alle in derselben Einheit.

Einmal musste ich mit meiner schwangeren Frau nach D. fahren. Wir sind mit dem Taxi gefahren. Drei Jahre sind seit Ende des Krieges vergangen; ich rechnete mit keinen Problemen. Meine Frau ließ sich untersuchen. Wir verließen das Krankenhaus. Vor dem Krankenhaus wurden wir von einer albanischen Gruppe aufgehalten. Es waren Männer, großteils in meinem Alter. Sie hatten eine Liste in der Hand und sagten: "Dein Name steht da". Meine Frau war dabei; ich wurde zusammengeschlagen.

VL: Haben Sie die Männer gekannt ?

BW1: Nein.

VL: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass die Männer wussten, wie Sie aussehen ?

BW1: Anscheinend hat ihnen das jemand mitgeteilt. Sie haben mich angeblich gesehen, als ich die Schützengräben ausgehoben habe.

VL: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass diese Personen ausgerechnet vor dem Spital auf Sie warten ? Woher wussten sie, dass Sie im Spital sein würden ?

BW1: Ich weiß das wirklich nicht.

VL: Ich hätte mir vorstellen können, dass es leichter gewesen wäre, Sie zu Hause aufzuspüren, als ausgerechnet bei einem Besuch des Krankenhauses in D.

BW1: Sie waren danach unzählige Male bei mir zu Hause und suchten nach mir.

VL: In der niederschriftlichen Einvernahme vor dem BAA am 21. Juli 2003 haben Sie nicht angegeben, dass man unzählige Male nach Ihnen bei Ihnen zu Hause gesucht hätte ?

BW1: Die Dolmetscherin sagte mir, ich solle einen Vorfall erwähnen; ich habe angegeben, dass sie uns in unserem Dorf gesucht haben und dass deutsche KFOR Soldaten zu diesem Zeitpunkt gekommen sind. Die sind einfach zu unserem Dorf gekommen und riefen die Namen der Personen aus.

VL: Warum haben Sie das nicht beim BAA angegeben ?

BW1: Ich habe das alles gesagt.

VL: Die niederschriftliche Einvernahme ist Ihnen rückübersetzt worden und Sie haben jede Seite unterschrieben. Ist Ihnen da nicht aufgefallen, dass derartige Angaben nicht rückübersetzt wurden ?

BW1: Ich bin mir ziemlich sicher, dass ich es erwähnt habe. Ich könnte es aber nicht beschwören.

VL: Sie haben zuletzt geschildert, dass die Männer in Ihrem Dorf waren und Namen gerufen hätten. Erzählen Sie bitte weiter.

BW1: Es kam zu einer Rauferei. In dem Zeitpunkt kam eine KFOR - Patrouille der deutschen Soldaten. Es gab bei dieser Rauferei auch Schimpfworte . Unsere Gegner haben geschrien, dass wir den Ort verlassen sollen.

VL: Wie viele Personen waren etwa beteiligt an der Rauferei ?

BW1: Wir waren etwa sechs bis sieben; die anderen waren etwa zehn Personen. Sie sind mit zwei PKW's gekommen.

VL: Wie groß ist Ihr Heimatdorf ?

BW1: D. hat ungefähr 700 bis 800 Einwohner. Sie haben wirklich eine Liste gehabt. Sie hatten meinen Namen auf dieser Liste.

VL: Wie viele Gorani gibt es etwa in D. ?

BW1: Alle Einwohner des Dorfes sind Goraner.

VL: Die Männer, welche ins Dorf kamen, waren Albaner ?

BW1: Ja.

VL: Waren Sie bewaffnet ?

BW1: Ich habe das nicht gesehen.

VL: Ich kann nicht nachvollziehen, wie es möglich ist, dass zehn Albaner in ein Dorf mit 700 Goranern kommen, dort Namen aufrufen und eine Schlägerei provozieren, wobei nur etwa sieben von 700 Goranern daran teilnehmen und die Schlägerei schließlich sogar von der KFOR aufgelöst werden muss.

BW1: Sie haben nur uns angetroffen.

VL: Die anderen 700 bis 800 waren nicht im Dorf ?

BW1: Sie kamen in unsere Ortschaft und haben uns getroffen, die anderen arbeiteten alle.

VL: Wo sind Sie angetroffen worden ?

BW1: Ich war im Stadtzentrum und habe dort nichts gemacht; ich habe mich nur unterhalten.

VL: Es ist keiner der Geschäftsleute, oder andere Personen Ihnen zu Hilfe gekommen ?

BW1: Es gibt nur ein Geschäft.

VL: Wie viele Namen wurden von der Liste verlesen ?

BW1: Zehn oder mehr.

VL: Sind die Namen der anderen Gorani, welche sich zu diesem Zeitpunkt auch bei Ihnen aufgehalten haben, verlesen worden ?

BW1: Nur mein Name und der Name eines Zweiten.

VL: Haben Sie sich nach Verlesung der Liste zu erkennen gegeben ?

BW1: Die sind aus dem Auto ausgestiegen und haben sofort die Liste verlesen. Wir sind zu diesem Zeitpunkt draußen gesessen und unterhielten uns.

VL: Wo konkret saßen Sie ?

BW1: Wir sind einfach zusammengestanden und redeten.

VL: Hatten Sie keine Arbeit ?

BW1: Nein. Ich bin immer wieder gependelt. Ich habe in Belgrad gearbeitet. An diesem Tag war ich zu Hause. Ein großer blonder Mann ging auf mich los. Da kam die deutsche KFOR Patrouille vorbei, sie fahren routinemäßig jede halbe Stunde vorbei. Bei den Albanern gibt es diese "Besa", das heißt Schwur der Blutrache. Ich hatte Angst, dass es soweit kommt.

VL: Können Sie das mit dem Schwur der Blutrache näher ausführen ?

BW1: Ich hatte vor der Gruppe Angst, die auf mich losging. Es war dieselbe Gruppe, welche auch vor dem Spital war.

VL: Sprechen Sie albanisch ?

BW1: Ich verstehe ganz wenig; kann es aber nicht sprechen; ich habe es in der Schule gelernt.

VL: Wollen Sie Ihre Fluchtgründe ergänzen ? Wann war etwa der Vorfall mit der Gruppe Albaner, welche in das Dorf kamen ?

BW1: Mitte oder Ende 00. 2002.

VL: Wann reisten Sie aus ?

BW1: Am 00.00. 2003 habe ich zusammen mit meiner Familie den Kosovo verlassen.

VL: Der von Ihnen geschilderte Vorfall war Ende 2002, hat es bis zu Ihrer Ausreise im 00. 2003 noch weitere Vorfälle gegeben ?

BW1: Probleme gab es von 00. bis 00. Ein Nachbar von mir wurde angeschossen. Ein Mann aus der nur 2 km entfernten Ortschaft K. wurde erschossen.

VL: Hatten Sie konkret noch Probleme ?

BW1: Als meine Tochter geboren wurde, durfte ich nicht dabei sein. Ich durfte nicht einmal meine Frau ins Spital bringen; ich hatte Angst, weil uns ständig gedroht wurde. Es war wirklich eine schlimme Zeit. In unserer Ortschaft gibt es nur eine Grundschule. In D. ist die mittlere Schule; die Kinder mussten immer nach D. fahren. Den Kindern wurden immer wieder Drohbriefe mitgegeben, um uns diese zu übermitteln.

VL: Waren diese Briefe an konkrete Personen adressiert, oder waren Sie generell gegen die Gorani gerichtet ?

BW1: Die Briefe waren an mich gerichtet. Ich war nicht der einzige; ein anderer bekam auch solch einen Brief; er flüchtete nach Österreich.

VL: Erzählen Sie über den Inhalt der Briefe ?

BW1: Es stand ein vulgärer Text drinnen. Es standen auch Beschimpfungen drinnen; meine Frau, mein Kind und meine tote Mutter wurden beschimpft.

VL: Haben Sie solche Briefe aufgehoben ?

BW1: Nein.

VL: Wie oft erhielten Sie solche Briefe ?

BW1: Im Monat waren es zwei bis drei Monate.

VL: Warum reisten Sie ausgerechnet im Mai aus; weshalb nicht schon früher oder später ?

BW1: Es fiel mir schwer, meine Heimat zu verlassen. Mein Vater war krank, ich wollte ihn nicht verlassen; er gab mir das Geld für meine Flucht.

VL: Wann und in welchem Ausmaß hatten Sie Arbeit ?

BW1: Mein Onkel hat ein Geschäft in unserem Dorf; dort half ich aus. In das Geschäft wurde eingebrochen. Es wurden ihm 2 Stromaggregate gestohlen. Auf Grund des Vorfalles in K. und in D. (der tote und der angeschossene Mann), wurden türkische Soldaten in unserer Ortschaft stationiert. Die waren dort vom 00. 2002 bis 00. 2003. Geschlafen haben sie in einem privaten Haus. Auf Grund dieser Vorfälle, welche alle innerhalb von zehn Tagen stattfanden, wurden die Soldaten stationiert.

VL: War die Sicherheitslage nach der Stationierung der Soldaten besser ?

BW1: Ja.

VL: Konnten Sie bis zu Ihrer Ausreise beim Onkel arbeiten ? Hatten Sie ein regelmäßiges Einkommen ?



BW1: Ja, ich konnte dort bis zu meiner Ausreise arbeiten und habe auch ein regelmäßiges Einkommen erhalten; ich konnte meine Familie ernähren. Ich wollte meinem Onkel keine Schwierigkeiten bereiten.

VL: Können Sie den letzten Satz näher erklären ?

BW1: Meinetwegen wurde in seinem Geschäft eingebrochen ?

VL: Nicht wegen der beiden Stromaggregate ?

BW1: Diese Aggregate haben sie zerstört. Der Einbruch diente allein dem Vandalismus. Die Stromaggregate waren für den Betrieb notwendig. Die Aggregate wurden am nächsten Tag im zerstörten Zustand bei S. gefunden. S. wird von Albanern bewohnt. Ich habe das beim BAA nicht angegeben.

VL: Warum gaben Sie das beim BAA nicht an ?

BW1: Mir wurde beim BAA gesagt, es reicht, wenn ich einen Vorfall aus meiner Ortschaft schildere.

VL: Was würde Sie im Fall einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro erwarten?

BW 1: Ich hätte Angst vor der Blutrache. Man will mich umbringen, weil ich in der Armee war. Man glaubt, dass ich die Serben dadurch unterstützt habe und Feind der Albaner bin. Ich habe zwar auf niemanden geschossen, sondern nur Schützengräben ausgehoben, aber in den Augen der Albaner ist es egal. Ich möchte noch hinzufügen, dass die Vertreter der Gorani vor und während des Krieges die serbische Regierung unterstützt hat; diese flüchteten alle. Wir alle Goraner, welche gegen die SPS waren, mussten Schützengräben ausheben, noch dazu in einem albanischen Dorf. Die politisch Engagierten bzw. Verantwortlichen flüchteten rechtzeitig.

VL: Es werden folgende Erkenntnisquellen bezüglich Ihres

Asylverfahrens herangezogen:

- UNHCR Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo April 2002
- Bericht des Auswärtigen Amtes über die Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Stand: Ende September 2002 (Bericht des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vom 16.10.2002)
- Ad hoc Bericht des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vom 21.11.2002
- Serbien-Montenegro Update zur Situation der intern Vertriebenen (Schweizer Flüchtlingshilfe) vom 06.12.2002
- Update on the Situation of Roma, Ashkaelia, Egyptian, Bosniak and Gorani in Kosovo UNHCR January 2003
- UNHCR Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo Januar 2003
- Map No. 4069 Rev. 1 United Nations February 2003
- Tenth Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo (OSCE und UNHCR) March 2003
- Kosovo - Situation der Minderheiten (Schweizer Flüchtlingshilfe, 02.04.2003)
- Stellungnahme zur sozialen Situation im Kosovo (UNHCR 17.04.2003)
- Stellungnahme Serbien und Montenegro - Interne Fluchtalternative (UNHCR 29.05.2003)
- Vorläufige Feststellungen des Unabhängigen Bundesasylsenates betreffend die Situation im Kosovo Stand: 16.07.2003
- Law No 2000/15 On the Social Assistance Scheme in Kosovo 11.07.2003 (will enter in to force 18th December 2003)

Die VL gibt zusätzlich auch noch eine kurze Zusammenfassung bezüglich eines Teils des oben genannten und für Ihr Verfahren relevanten Inhaltes der Erkenntnisquellen:

Die Sicherheitslage der Gorani kann - mit Ausnahme der Region Gjilan/Gnjilane, insbesondere Ferizaj/Urosevac - gleichfalls als relativ stabil eingestuft werden. Dies gilt vor allem für die ländlichen Gemeinschaften in der Gemeinde Dragash, die einen hohen Anteil an Gorani aufweist. Weil sie Serbisch sprechen, befinden sie sich in einer ähnlichen Situation wie die Bosniaken, was ihre wirtschaftlichen Chancen und den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten in anderen Teilen der Provinz betrifft. Eine Folge dieser Umstände ist die zahlenmäßig begrenzte, aber stetige Abwanderung von Gorani-Familien aus dem Kosovo.



Insgesamt betrachtet, erlaubt eine allgemeine Verbesserung der Bedingungen an bestimmten Orten\*, aus denen Bosniaken und Gorani stammen, die freiwillige Rückkehr an diese Orte. Für Angehörige dieser Gruppen, die nicht länger schutzbedürftig sind oder bei denen keine zwingenden humanitären Gründe für eine Verlängerung ihres Aufenthalts in den Asylländern vorliegen, können möglicherweise Alternativen zur freiwilligen Rückkehr als letztes Mittel geprüft werden. Angesichts der geographischen Isolation und der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen dieser Gemeinschaften wäre finanzielle Unterstützung und Entwicklungshilfe erforderlich, um die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu fördern (UNHCR Bericht Januar 2003, Seite 2 f).\* Diese Orte werden im Bericht UNHCR Update on the Situation of Roma, Ashkaelia, Egyptian, Bosniak and Gorani in Kosovo beschrieben:

Die allgemeine Situation der Bosnier in den Regionen Peje und Prizren, wo die meisten Bosnier leben blieb ruhig. Die allgemeine Situation Kosovo Gorani blieb stabil ohne direkte Attacken während des Berichtszeitraumes. Aufgrund der Unkenntnisse der albanischen Sprache bleibt die Reisefreiheit zum Großteil auf die Region Prizren beschränkt. Die Gorani verlassen noch immer in größerer Zahl den Kosovo, vor allem wegen der wirtschaftlichen Situation in Dragas einem isolierten Gebiet in dem sie leben (Update on the Situation of Roma, Ashkaelia, Egyptian, Bosniak and Gorani in Kosovo UNHCR January 2003, Bericht Seite 9).

Der Großteil der Kosovo Gorani Bevölkerung in der Region Prizren lebt im Bezirk Dragash/Dragas. Es besteht Reisefreiheit bezüglich jener Gorani die albanisch sprechen und bereit sind durch den Kosovo zu reisen. Hingegen sind die Möglichkeiten die nur in serbokroatisch kommunizieren können eingeschränkter. Die Kosovo Gorani Gemeinschaft kritisiert die UNMIK Polizei für die mangelnde Aufklärung von Straftaten welche die lokale Bevölkerung betreffen (grenzüberschreitende Diebstähle von Vieh, Heu und Feuerholz; die politischen Repräsentanten der Gorani organisierten eine Serie von Demonstrationen um ihrer Besorgnis bezüglich der Sicherheitssituation Ausdruck zu verleihen nachdem es am 24.12.2002 zu einem bewaffneten Raub und am 31.12.2002 zu einem Mord an einem männlichen Kosovo Gorani gekommen war). Die lokalen Polizeibehörden arbeiten in den Kosovo Gorani Gemeinschaften und ungefähr die Hälfte der KPS (=Kosovo Protection Corps) die in Dragas stationiert sind, bestehen aus Kosovo Gorani. Die hierarchische Struktur der Gorani Gemeinschaften führt dazu, dass Straftaten sehr oft nicht direkt von den Opfern angezeigt werden, sondern von Mittelsmännern, was zur Folge hat, dass es vermehrt zu Missverständnissen kommt und diese die Effektivität der polizeilichen Ermittlungen reduzieren (Tenth Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, March 2003, Seite 15).

Die Bewegungsfreiheit der Minderheiten variiert stark, sowohl innerhalb der Gemeindebezirke als auch zwischen verschiedenen ethnischen Gemeinschaften. Die Beherrschung der albanischen Sprache erleichtert in jedem Fall die Möglichkeit, sich in Kosovo zu bewegen; Personen, die kein albanisch sprechen, scheuen sich eher außerhalb des gewohnten Umfeldes zu bewegen. Auch wenn die Zahl gravierender Zwischenfälle eindeutig zurückgegangen ist, gab es immer noch Steinwürfe (gegen Fußgänger), verbale Belästigungen oder auch physische Angriffe. Derartige Zwischenfälle werden häufig nicht gemeldet, aus Angst oder weil die Opfer die heikle Verbesserung der Beziehung im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung nicht aufs Spiel setzen wollen. Die fehlende Bereitschaft, Übergriffe zu melden, ist verstärkt durch das mangelnde Vertrauen, durch Polizei oder Justiz geschützt zu werden. Erfolgt eine Meldung an die Polizei, wird diese nicht immer ernst genommen (Kosovo-Situation der Minderheiten, 02.04.2003, Seite 6).

Beschäftigungsmöglichkeiten für die Minderheiten sind immer noch eingeschränkt durch fehlende Bewegungsfreiheit und systematische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (Kosovo-Situation der Minderheiten, 02.04.2003, Seite 11).

Für alle Minderheiten gilt nach wie vor, dass der Verdacht einer Kollaboration mit dem serbischen Regime - ob berechtigt oder nur als Vorwand - große Sicherheitsrisiken in sich birgt. Das gilt auch für AlbanerInnen, die diesem Verdacht ausgesetzt sind (Kosovo-Situation der Minderheiten, 02.04.2003, Seite 12).

Ca. 11 000 Gorani leben im Bezirk Dragash. Sie repräsentieren dort ca. 30 Prozent der Bevölkerung gegenüber 70 Prozent AlbanerInnen. Wenige Gorani leben in Prizren.

Gefährdet sind Gorani, die in der SPS waren oder mit dem Milosevic-Regime identifiziert werden. Sie werden noch immer stärker als etwa die BosnjakInnen mit der serbischen Vergangenheit assoziiert. Gefährdungen der Gorani können sich auch daraus ergeben, dass sei seitens der jugoslawischen Armee mobilisiert oder rekrutiert worden waren. Der albanische Gemeindepräsident von Dragash scheint der Auffassung zu sein, dass es in Zukunft wieder eine Zusammenarbeit mit Gorani geben könne, außer mit "Kriegsverbrechern" - dabei wird bereits die Mobilisierung für die jugoslawische Armee als "Kriegsverbrechen" interpretiert. Im Dezember 2002 kam es zu zwei Gewalttaten gegen Gorani (eine Person getötet, eine schwer verletzt) in den Dörfern Rapce und Kerstec nahe der albanischen Grenze, die nicht aufgeklärt worden sind. Das hat zu größter Verunsicherung unter den Gorani geführt. Es kam zu Demonstrationen vor der Polizeistation. In den Tagen nach den Angriffen

wanderten aus den beiden genannten Dörfern 15 Familien (65 Personen) nach Serbien, Bosnien und Österreich aus. Auch wenn die multiethnische Polizei im Bezirk Dragash zu 50 Prozent aus AlbanerInnen und zu 50 Prozent aus Gorani besteht, begründet das kein Vertrauen in die Polizei. Die Gorani teilen die Erfahrung, dass von zehn Tötungen und über 40 Bombenanschlägen im Bezirk Dragash die Täterschaft nicht ermittelt wurde. Das Misstrauen gegenüber der Polizei stützt sich auch auf die Befürchtung, dass gegebene Informationen bei der Polizei nicht vertraulich behandelt werden. Die Spannungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen im Bezirk Dragash sind noch immer außerordentlich hoch. Offiziell sind über 85 Gorani-Geschäfte in albanischer Hand. Die wirkliche Zahl ist höher, weil viele Gorani im Ausland leben und keine Ansprüche geltend gemacht haben. Fünf Geschäfte wurden von der HPD an die Eigentümer zurückgegeben. Insgesamt sind nach Schätzungen etwa 200 goranische Grundstücke besetzt. Aus Sicht des lokalen UNMIK-Administrators sind Sicherheitsbedenken und mangelndes Vertrauen in die Schutzfähigkeit der UNMIK-Polizei und der KPS primärer Grund für den Weggang der Gorani. Zweiter Grund ist die katastrophale ökonomische Situation in der Region Dragash, die allerdings auch die albanische Bevölkerung trifft.

Die Arbeitsplätze vieler Gorani konnten nicht mehr gehalten werden, sei es, dass die Geschäfte besetzt und die Eigentumsfragen ungelöst sind, sei es, dass die lokalen Betriebe wie eine Fabrik kaum noch Stellen anbieten und wenn doch, AlbanerInnen beschäftigen. Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt bei einer ohnehin großen Arbeitslosigkeit bleibt eine Quelle interethnischer Spannungen. Die Rückkehr größerer Zahlen wird diese Situation verschärfen und politische Spannungen erzeugen. Die Privatisierung der beiden ehemaligen großen Betriebe im Bezirk Dragash ist noch nicht angelaufen. Unter 11' 000 Gorani im Bezirk Dragash gibt es ca. 350 Beschäftigte, die meisten davon in der öffentlichen Verwaltung. In einer Situation starker Konkurrenz mit der albanischen Bevölkerungsmehrheit um die raren Arbeitsplätze kam es zu Drohungen und Repressalien, zum Beispiel als zwei goranische Ärzte angestellt werden sollten, von denen einer im Krieg mobilisiert worden war. Die Anstellung unterblieb. Bewegungsfreiheit gibt es grundsätzlich in den Bezirken Dragash, Prizren und auf dem Weg nach Serbien, doch trauen sich viele Gorani nicht nach Opoja, den albanischen Teil des Bezirks. Der Widerstand der Gorani, sich sprachlich zu assimilieren, verfestigt ihre Isolation und beeinträchtigt ihre ökonomische Rolle. Gorani haben sich geweigert, am kosovarischen Erziehungssystem teilzunehmen, weil eine höhere Ausbildung in ihrer Sprache nur in Serbien, Nord-Mitrovica oder Mazedonien möglich ist. Der Gebrauch der slawischen Sprache der Gorani kann außerhalb der Bezirke Dragash und Prizren zu Bedrohungen führen. Dokumente und Formulare der Verwaltung in Dragash sind oft nur auf albanisch zu haben.

Seitens der Internationalen Gemeinschaften wird eine zahlenmäßig größere Rückkehr der Gorani nach Dragash skeptisch beurteilt. Zwar sei es kein Problem, Gorani und BosnjakInnen zurückzuschicken und dann drei Monate über die Runden zu bringen. Die Frage stellt sich danach: Wovon sollen sie dann leben? Der erneute Wegzug der Gorani wird für wahrscheinlich gehalten (Kosovo-Situation der Minderheiten, 02.04.2003, Seite 16 bis 18).

#### Allgemeine Sicherheitslage im Kosovo:

Im Kosovo herrschte eine gewisse Zeit eine Atmosphäre der (teilweisen) Gesetzlosigkeit und Gewaltbereitschaft, aber keine systematische Gewalt. Die Straftaten sind stark zurückgegangen. So wurden im Zeitraum Juni 1999 bis Dezember 1999 454 Morde und 190 Entführungen verübt, waren es im Jahr 2000 246 Morde und 189 Entführungen (UNMIK Police, Crime Statistics 1999; UNMIK Police, Crime Statistics 2000). Im Jahr 2001 wurden 118 Morde verzeichnet (UNMIK Police, Comparison of crimes reported between 2000 and 2001, (<http://www.unmikonline.org/civpol/statistics.htm>), besucht am 31.01.2002).

Die Statistik für das Jahr 2002 zeigt eine weitere deutliche Reduktion der Straftaten: 65 Morde, 75 Entführungen. (UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, 29.01.2003)

Die Sicherheitslage stellt sich im Allgemeinen, abgesehen von ethnischen Spannungen und politisch motivierten Taten, als nunmehr stabil dar (UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, 29.01.2003; UN Security Council, Monthly report to the United Nations on Kosovo Force (KFOR) operations, Reporting period 1 to 28 February 2003).

#### Gesundheitsversorgung/Fürsorgewesen:

Die Gesundheitsversorgung ist im Laufe der vergangenen eineinhalb Jahre soweit wiederhergestellt worden, dass die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung als gesichert anzusehen ist, doch sind kompliziertere Behandlungen nur eingeschränkt möglich und bestimmte teure Medikamente sind für viele nicht erschwinglich. (UNMIK, Positionspapier zur Rückkehr von Kosovo - Albanern, April 2001). Zwar lag die Arbeitslosenquote bei geschätzten 65 Prozent (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosova - Situation der Minderheiten, 16. April 2002), es hat aber die Gesundheits- und Sozialbehörde der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK, Department of Health and Social Welfare) die Verantwortung für den Aufbau eines Sozialhilfesystems übernommen, deren ausführende Organe die Zentren für Sozialarbeit (Centers for Social Work) sind. Das Sozialhilfesystem steht allen Bewohnern Kosovos offen, vorausgesetzt sie erfüllen die Aufnahmebedingungen. Durch das Sozialhilfesystem sollen langfristig zwei Personengruppen unterstützt werden. Zunächst konnten nur Personengruppen der Kategorie 1 Unterstützung erhalten. Seit 1. Dezember 2000 werden aber auch Leistungen

an einen weiteren Personenkreis (Kategorie 2) ausgezahlt (UNHCR Berlin, Überblick über den Aufbau eines Sozial(hilfe)systems im Kosovo, Dezember 2000)

Unter die Kategorie 1 fallen Familien, die kein arbeitsfähiges Familienmitglied und keine anderen Einkommensquellen haben, z.B. Behinderte, Personen über 65 Jahre und diejenigen ohne Beschäftigung, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren und keinem anderen im Haus lebenden Erwachsenen. Ausgeschlossen sind Familien, die einen halben Hektar Land oder mehr besitzen. Bewerber, deren Antrag bewilligt wurde, erhalten pro Familie eine Barauszahlung zwischen DM 65,- und maximal DM 120,- für Familien mit wenigstens 5 Personen.

Unter die Kategorie 2 fallen auch Familien, mit Familienmitgliedern, die zwar arbeitsfähig sind, jedoch keine Arbeit haben und denen keine anderen Einkommensquellen zur Verfügung stehen (z.B. Einkommen oder Überweisungen aus dem Ausland). Sofern ein Familienmitglied durch selbständige Arbeit oder Aushilfstätigkeiten Einkünfte erzielt, ist die Familie ausgeschlossen. Auf Grund der beschränkten finanziellen Kapazitäten des Sozialhilfesystems können im übrigen nur Familien mit mindestens einem Kind unter 5 Jahren bzw. Angehörigen über 65 Jahren ohne Beschäftigung berücksichtigt werden. Die Familie darf kein motorisiertes Fahrzeug besitzen. Alle Antragsteller müssen nachweisen, dass sie beim Arbeitsamt (Office of Employment) registriert und auf Arbeitsuche sind. Zahlungen an Personen der Kategorie 2 erfolgen bereits seit Dezember 2000.

(UNHCR Vertretung in Deutschland, Überblick über den Aufbau eines Sozial(hilfe)systems im Kosovo, Oktober 2001).

Familien, die keine Sozialhilfe beziehen können, werden von der "Mutter Teresa" - Gesellschaft mit Nahrungsmitteln unterstützt (KIP - Auskunft KIP 40955 40961 A, 06.08.2002)

Die Feststellungen basieren auf den zitierten Bezugsstellen sowie auf der umfassenden, allgemein zugänglichen medialen Berichterstattung wie den Berichten internationaler Organisationen - insbesondere von UNHCR und UNMIK.

VL: Sollte Ihnen der Inhalt des oben zitierten Informationsmaterials nicht bekannt sein, können sie jetzt Einsicht nehmen und erforderlichenfalls Kopien erstellen.

BW 1: Das ist nicht notwendig.

VL: Wollen sie heute eine mündliche und/oder innerhalb der nächsten zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zum Inhalt der Erkenntnisquellen und den Feststellungen abgeben?

BW 1: Die Feststellungen, die Sie mir eben übersetzt haben, sind korrekt. Ich bin nicht so gut informiert wie Sie, aber das was ich weiß, entspricht dem, was ich jetzt gehört habe. Ich weiß, dass die einzigen Goraner, welche noch im Kosovo arbeiten können, in Peje leben. So habe ich es zumindest gehört. Ich kann einiges, von dem was ich bei Ihnen in den Feststellungen gehört habe, selbst bezeugen. Zum Beispiel meine ich die Demonstrationen. Ich war auch unter den Demonstranten in D. Wir waren zuerst vor dem Rathaus. Danach vor dem Polizeigebäude. Der Bürgermeister, welcher ein Albaner ist, sagte uns, ihr könnt zu Milosevic gehen und sich bei ihm beschweren. Ich habe alles gesagt, ich möchte keine schriftliche Stellungnahme abgeben.

· VL: Sie sind zugleich gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren ihrer Tochter (Zahl: 242.088-VIII/40). Wollen Sie bezüglich des Asylverfahrens Ihrer Tochter weitere Angaben machen, etwas ergänzen oder haben Sie vielleicht Fragen?

BW 1: Nein, ich habe bereits alles angegeben.

Die Beweisaufnahme wird eröffnet:

· Gegenüber der Ehefrau des Berufungswerber (BW 2), Staatsangehörigkeit Serbien und Montenegro erfolgt die Wahrheitserinnerung (unrichtige Angaben werden im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt), eine Belehrung gemäß § 49 iVm § 51 AVG (Die VL weist darauf hin, dass die Aussage gemäß § 49 AVG verweigert werden darf, wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder zur Schande gereichen würde; über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren; über Fragen, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.) sowie eine Belehrung über Geltendmachung von Kosten als Beteiligter (§ 51 a AVG).

BW 2: Unsere Auslagen würden wir gerne geltend machen.

VL: Sie haben einen Asylerstreckungsantrag, bezogen auf den Asylantrag Ihres Ehegatten, S. M. eingebracht. Möchten Sie bezüglich Ihres Verfahrens Angaben machen oder die Angaben Ihres Ehegatten zu seinem Verfahren ergänzen. Möchten Sie eine Stellungnahme zu zuvor genannten Informationsquellen und Feststellungen abgeben?

BW 2: Mein Mann hat alles gesagt, ich habe nichts hinzuzufügen.

VL: Ich habe keine weiteren Fragen. Wollen Sie etwas ergänzen?

BW 1: Nein, danke.

BW 2: Nein.

Die Niederschrift wird den BW von der anwesenden Dolmetscherin rückübersetzt. Auf entsprechende Frage geben die BW an

BW 1: Die Übersetzung war korrekt.

BW 2: Die Übersetzung war korrekt.

Weitere Vorbringen erfolgen innerhalb der Verhandlung nicht, weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der gesamte Akteninhalt wurde verlesen.

Die Verhandlung wird geschlossen."

## II. Feststellungen

1. Der Berufungswerber führt den Namen S. M., gehört der Volksgruppe der Goraner an, stammt aus dem Kosovo, ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und spricht serbokroatisch und nicht albanisch.

2. Der Berufungswerber stammt aus D. Ende 00. 1999 wurde der Berufungswerber zur Armee einberufen und war für die Dauer von ungefähr zehn Tagen in D., in unmittelbarer Nähe zu seinem Heimatort, stationiert. Er musste Schützengräben ausheben. Dabei wurde er von Albanern beobachtet. Anschließend wurde der Berufungswerber bis Kriegsende an die Grenze zu Albanien, verlegt. Nach Ende des Krieges kehrte der Berufungswerber nach D. zurück.

Im 00. 2002 fuhr der Berufungswerber mit seiner schwangeren Ehefrau nach D. Die Ehefrau ließ sich im Spital untersuchen. Nach Verlassen des Krankenhauses wurde der Berufungswerber von ihm unbekanntem Albanern zusammengeschlagen. Der Berufungswerber wurde beim Ausheben der Schützengräben im Jahr 1999 beobachtet und sein Name scheint auf einer Liste von Personen auf, die von den Albanern gesucht werden.

Im 00. 2002 wurde der Berufungswerber von den selben Albanern, die ihn vor dem Krankenhaus D. zusammengeschlagen hatten, in seinem Heimatdorf D. gesucht. Es kam zu einer Schlägerei an der ca. 10 Albaner und ca. sieben Gorani beteiligt waren. Eine KFOR Patrouille beendete die Auseinandersetzung.

Innerhalb der nächsten zehn Tage wurde ein Nachbar des Berufungswerbers angeschossen und ein anderer Mann, aus der Ortschaft K., diese ist nur ca. zwei Kilometer vom Heimatdorf des Berufungswerbers entfernt, erschossen.

Auf Grund dieser Vorfälle wurden im 00. 2002 KFOR Soldaten in D. stationiert und die Sicherheitslage besserte sich.

Der Berufungswerber arbeitete im Geschäft seines Onkels in D. Eines Tages wurde in das Geschäft seines Onkels eingebrochen und es wurden Stromaggregate von Albanern gestohlen.

Der Berufungswerber erhielt bis zu seiner Ausreise im 00. 2003 ca. zwei bis drei Mal pro Monat Drohbriefe, in denen auch seine Familie beschimpft wurde.

Der Berufungswerber befürchtet von Albanern ermordet zu werden. Er war im Jahr 1999 in der jugoslawischen Armee, wurde in unmittelbarer Nähe seines Heimatortes beim Ausheben von Schützengräben beobachtet und wird deshalb seit 00. 2002 von Albanern massiv bedroht.

3. Personen nicht-albanischer Volkszugehörigkeit, die den Kosovo aus Furcht um ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit verlassen haben, finden in Serbien und Montenegro relative Sicherheit. Als Bürger der Bundesrepublik

Jugoslawien sollten sie im Prinzip Schutz auf einem Niveau vergleichbar mit anderen Bürgern genießen, in der Praxis können sie jedoch bei der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte erhebliche Einschränkungen und sogar Diskriminierung unterliegen. Trotz der politischen Veränderungen seit dem Jahr 2000 bleibt die wirtschaftliche Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor extrem instabil, wobei Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen zählen. Der Zusammenbruch der sozialen und medizinischen Strukturen in der Bundesrepublik Jugoslawien und der damit einhergehende Verlust eines sozialen Netzes für die schutzbedürftigsten Teile der Bevölkerung bedeutet für einen großen Prozentsatz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in diesem Land, dass sie für ihr Überleben von humanitärer Hilfe abhängig sind. Pläne, das Sozialversicherungssystem in Serbien in Stand zu setzen, werden ausgearbeitet, jedoch noch nicht umgesetzt.

In Montenegro können Binnenvertriebene zusätzlich Schwierigkeiten ausgesetzt sein, was die Gehälter und Pensionen betrifft, die an Binnenvertriebene in Serbien weiterhin in Dinar ausgezahlt werden und somit für Binnenvertriebene in Montenegro nicht erhältlich sind, ohne nach Serbien zu reisen. Vergleichbare Probleme gibt es bei der Gesundheitsversorgung: Zwar trägt die montenegrinische Krankenkasse die Kosten für die Basisgesundheitsversorgung für Binnenvertriebene, jedoch wurden die Zahlungen zwischen den Krankenkassen von Serbien und Montenegro eingestellt. Die Rückkehr von Menschen in eine Situation, in der sie zu Binnenvertriebenen werden, sollte unter allen Umständen vermieden werden (UNHCR- Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, April 2002, Seite 7f).

Bei der Entscheidung über Asylanträge von Personen aus dem Kosovo könnten Asylländer geneigt sein, die Alternative einer inländischen Umsiedlung in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien zu erwägen. Die Umstände, mit denen Binnenvertriebene aus dem Kosovo in Serbien und Montenegro konfrontiert sind, veranlassen UNHCR jedoch dazu, die in der UNHCR Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom April 2002 beschriebenen allgemeinen Feststellungen aufrechtzuerhalten, dass ein interne Umsiedlung unter diesen Bedingungen keine angemessene und zumutbare Alternative zu internationalem Schutz bietet (UNHCR -Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, Januar 2003, Seite 4).

Weitere Feststellungen zur allgemeinen Lage und Situation der Goraner, sowie einer Rückkehrgefährdung wurden in der Berufungsverhandlung (siehe oben I.5.) getroffen.

### III. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen zur Person des Berufungswerbers beruhen auf der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 21.07.2003, der Vorlage eines Personalausweises, ausgestellt am 00.00.1994 von der Polizei D. und auf den Angaben anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat am 13.11.2003.

2. Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zu Asylgesetz 1991 ?RV 270 Blg Nr. XVIII GP; AB 328 Blg Nr. XVIII GP? zu verweisen.

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.

2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.

3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist unter anderem dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und

4. der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Aufgabe des Asylwerbers durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen, allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel, einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen (VwGH E vom 25.03.1999, Zl. 98/20/0559).



Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage des Asylwerbers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Asylwerbers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (VwGH E vom 24.06.1999, Zl. 98/20/0453; VwGH E vom 25.11.1999, Zl. 98/20/0357).

Der Berufungswerber schilderte in der Berufungsverhandlung vom 13.11.2003 nochmals ausführlich jene Gründe, die ihn zum Verlassen seines Herkunftsstaates bewogen hatten. Seine Angaben stimmten mit jenen bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 21.07.2003 überein.

Insgesamt ist das Vorbringen des Berufungswerbers als substantiiert, konkret, widerspruchsfrei und somit als glaubhaft zu betrachten.

3. Wenn das Bundesasylamt davon ausgeht, dass der Einberufungsbefehl aus dem Jahr 1999 keinen aktuellen Gegenwartsbezug entfalten kann, so sollte es nicht übersehen, dass die Einberufung im Jahr 1999 die Ursache für die ab 00. 2002 beginnenden Schwierigkeiten des Berufungswerbers war. Weil der Berufungswerber im Jahr 1999 in seiner Heimatregion Schützengräben für die Armee ausheben musste und dabei von Albanern beobachtet wurde, wurde er ab 00. 2002 von Albanern bedroht.

Das Bundesasylamt führt in seinem Bescheid auf Seite 11 aus, dass es hinsichtlich der Belästigung anderer Ethnien als jener der im Kosovo lebenden albanischen Volksgruppe nicht ausschließen wolle, dass es da und dort zu Übergriffen kommen könne, was aber auch anderswo durchaus vorstellbar sei und noch nicht mit einer solchen Intensität verbunden sei, als dass man deswegen seine Lebensgrundlage verlieren würde. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Feststellungen auf Seite 9 und 11 des erstinstanzlichen Bescheides: "Die Schutzprobleme der Gorani sind jedoch wesentlich gravierender als die der muslimischen Slawen. Hauptgrund hierfür könnte der Umstand sein, dass bestimmte Teile dieser Gruppe als enger verbündet mit den Serben erscheinen und mit diesen viele Ansichten und Einstellungen teilen (siehe: UNHCR- Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, März 2001, Seite 6).", und den Feststellungen auf Seite 10 und 11:

"Nach dem Krieg beschuldigten daher albanische Extremisten die Gorani "serbische Kollaborateure" zu sein. Ziel der Anschläge waren in letzter Zeit auch einfache Menschen. "In der Dragash/Gora Region... gab es seit September letzten Jahres 36 Attacken mit Handgranaten oder Sprengbomben. Anfangs März dieses Jahres wurde eine Bombenattacke gegen eine 17-köpfige goranische Familie in Dragash verübt. Es gab mehrere Schwerverletzte (Schweizerische Flüchtlingshilfe. Kosova - Situation ethnischer Minderheiten im März 2001. Seite 25)". Das aktuellste vom Bundesasylamt herangezogene Informationsmaterial datiert mit März 2001. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens zusätzliche Länderinformationen herangezogen (siehe Verhandlungsschrift Seite 8 bzw. oben I.5.).

Zur konkreten Situation des Berufungswerbers kann somit nochmals zusammengefasst werden, dass durch seine Einberufung zur Armee dem Verdacht einer Kollaboration mit dem serbischen Regime - ob berechtigt oder nur als Vorwand - ausgesetzt ist und als Goraner, der mit dem Milosevic-Regime identifiziert wird, gefährdet ist. Eine Gefährdung des Berufungswerbers kann sich bereits daraus ergeben, dass er seitens der jugoslawischen Armee rekrutiert worden ist und daher unter den Albanern als "Kriegsverbrecher" gilt, da bereits die Mobilisierung für die jugoslawische Armee seitens der Albaner als "Kriegsverbrechen" interpretiert wird.

4. Alle Feststellungen bezüglich der allgemeinen Lage, der Situation der Goraner und zur Rückkehrgefährdung gründen sich auf das in der Berufungsverhandlung zitierte Dokumentationsmaterial (siehe oben I.5.).

#### IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung

(Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl.

Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von vor dem 01. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.



Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung

(Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG zugrundeliegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH E vom 19.04.2001, Zl. 99/20/0273).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH E vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Das Bundesasylamt geht davon aus, dass die Belästigung durch Privatpersonen asylrechtlich nicht relevant sei, da damit keine staatlich motivierte Verfolgung vorliege. Diese Ansicht entspricht in dieser Allgemeinheit jedoch nicht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Auch eine nicht staatliche Verfolgung kann unter gewissen Voraussetzungen asylrelevant sein, nämlich dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten. Mit der Frage der Schutzfähigkeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, beschäftigt. Er hat dort ausgesprochen, dass es im Ergebnis letztlich darauf ankommt, ob für einen von dritter Seite aus den in der Flüchtlingskonvention genannten Gründen Verfolgten trotz staatlichen Schutzes der Eintritt eines - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteils aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (VwGH E vom 06.03.2001, Zl. 2000/01/0056).

Sollte man versuchen Serbien und Montenegro als interne Fluchtalternative anzusehen, würde das gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes voraussetzen, dass der Betroffene in dem in Frage kommenden Gebiet nicht in eine ausweglose Lage gerät, die ihm jegliche Existenzgrundlage entzieht (VwGH E vom 08.06.2000, Zl. 99/20/0597). Der Berufungswerber hat sein Leben im Kosovo verbracht und gehört der Minderheit der Goraner an. Aufgrund seiner Sprache und seines Namens sind er und seine Familie in Serbien und Montenegro als Angehörige dieser Minderheit erkennbar. Der Berufungswerber hat keinen Beruf erlernt, sondern war als Hilfsarbeiter tätig. Hinzu kommt, dass der Berufungswerber alle sozialen Kontakte (Freunde und Familie) innerhalb seines Heimatbezirkes in der Gorani Gemeinschaft hat und er somit mit keiner Hilfestellung (z.B. Unterkunft) außerhalb dieses Gebietes rechnen kann. Nach Ansicht von UNHCR sollte die Rückkehr von Minderheiten in eine Situation, in der sie zu Binnenvertriebenen werden, unter allen Umständen vermieden werden (siehe Feststellungen oben II.3.). Serbien und Montenegro kann somit auf Grund der besondern Umstände in diesem konkreten Fall nicht als intern Fluchtalternative für den Berufungswerber und seine Familie angesehen werden.

Die vom Berufungswerber vorgebrachte Verfolgungssituation in seinem Herkunftsstaat findet statt. Der Berufungswerber hat glaubhaft machen können, dass ihm in seinem Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Es sind keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte.

Gemäß § 12 AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen, auf Grund Asylantrages oder auf Grund Asylerstreckungsantrages Asyl gewährt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 25. November 2003

DVR.0690392

## ERKENNTNIS

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich hat durch sein Mitglied Dr. Wolfgang Weiß über die Berufungen des Ing. J B, und des B R, alle vertreten durch Rechtsanwälte, gegen die Straferkenntnisse des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. und 23. August 2002, Zlen. 101-6/3-10-330133582 und 101-6/3-9-330131819, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (idF BGBl Nr. 143/1992 und BGBl I Nr. 63/1997) und § 7 VStG zu Recht erkannt:

I. Den Berufungen wird Folge gegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse werden aufgehoben und die Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Strafverfahren entfällt.

### Rechtsgrundlagen:

§ 66 Abs 4 AVG 1991 iVm § 24 VStG 1991; § 66 Abs 1 VStG 1991.

### **Entscheidungsgründe:**

1.1. Mit Straferkenntnis vom 26. August 2002, Zl. 101-6/3-10-330133582, zugestellt am 30. August 2002, wurde der Berufungswerber J B (im Folgenden nur ErstBw) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

#### **"I. Tatbeschreibung:**

Herr Ing. J B, wohnhaft M, E, hat als Türsteher im Lokal 'T G B' der Fa. R und S OEG, L verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass er am 07.07.2001 um ca. 23:00 Uhr Herrn Dr. M C, Herrn Botschaftsrat O E und Herrn Dr. U C vorsätzlich den Zutritt zum obzit. Lokal mit den Worten 'Ausländer sind nicht erlaubt' und in der Folge nachdem Dr. C seinen österreichischen Personalausweis vorzeigte - mit den Worten 'Schwarze sind nicht erlaubt' verwehrt hat. Herr Ing. B hat den obzitierten Personen ohne ersichtlichen Grund (waren nicht angetrunken, ordentlich gekleidet, das Fassungsvermögen des Lokals war nicht erschöpft) allein aufgrund ihrer Rasse und Hautfarbe gehindert, einen für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmten Ort - nämlich 'T G B' - zu betreten."

Dadurch erachtete die belangte Behörde Art IX Abs 1 Z 3 EGVG als verletzte Rechtsvorschrift und verhängte wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 750 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 231 Stunden. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG 75 Euro (10 % der Geldstrafe) vorgeschrieben.

1.2. Mit dem Straferkenntnis vom 23. August 2002, Zl. 101-6/3-9-330131819, wurde der Berufungswerber M S (im Folgenden nur ZweitBw) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

**"I. Tatbeschreibung:**

Herr M S, wohnhaft L hat als Geschäftsführer der Fa. S & R OEG, L aufgrund seiner Dienstanweisung, Ausländer und Schwarze nicht ins Lokal 'T G B' L einzulassen, folgende Verwaltungsübertretung vorsätzlich veranlasst:

Am 07.07.2001 um ca. 23:00 Uhr hat der Türsteher des Lokales 'T G B', Herrn Ing. B J, Herrn Dr. M C, Herrn Botschaftsrat O E und Herrn Dr. U C vorsätzlich den Zutritt zum Lokal verweigert. Der Türsteher verweigerte zunächst den Zutritt mit der Auskunft: 'Ausländer sind nicht erlaubt.'. Als Dr. C seinen österreichischen Personalausweis vorzeigte, wurde der Zutritt mit den Worten 'Schwarze sind nicht erlaubt' verwehrt. Dadurch wurden die oben angeführten Personen ohne ersichtlichen Grund (sie waren nicht angetrunken; waren ordentlich gekleidet und das Fassungsvermögen des Lokales war nicht erschöpft) **allein auf Grund ihrer Rasse und Hautfarbe gehindert, einen für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmten Ort zu betreten.**"

1.3. Mit dem gleichbezeichneten Straferkenntnis vom 23. August 2002, Zl. 101-6/3-9-330131819, wurde der Berufungswerber R (im Folgenden nur DrittBw) wie folgt schuldig erkannt und bestraft:

**"I. Tatbeschreibung:**

Herr B R, wohnhaft N hat als Geschäftsführer der Fa. S & R OEG, L aufgrund seiner Dienstanweisung, Ausländer und Schwarze nicht ins Lokal 'T G B' L einzulassen, folgende Verwaltungsübertretung vorsätzlich veranlasst:

Am 07.07.2001 um ca. 23:00 Uhr hat der Türsteher des Lokales 'T G B', Herrn Ing. B J, Herrn Dr. M C, Herrn Botschaftsrat O E und Herrn Dr. U C vorsätzlich den Zutritt zum Lokal verweigert. Der Türsteher verweigerte zunächst den Zutritt mit der Auskunft: 'Ausländer sind nicht erlaubt.'. Als Dr. C seinen österreichischen Personalausweis vorzeigte, wurde der Zutritt mit den Worten 'Schwarze sind nicht erlaubt' verwehrt. Dadurch wurden die oben angeführten Personen ohne ersichtlichen Grund (sie waren nicht angetrunken; waren ordentlich gekleidet und das Fassungsvermögen des Lokales war nicht erschöpft) **allein auf Grund ihrer Rasse und Hautfarbe gehindert, einen für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmten Ort zu betreten.**"

1.4. In den gegen die Geschäftsführer der S & R OEG ergangenen gleichlautenden Straferkenntnissen vom 23. August 2002, beide zugestellt am 29. August 2002, erachtete die belangte Strafbehörde den Art IX Abs 1 Z 3 EGVG iVm § 7 VStG als verletzte Rechtsvorschrift und verhängte jeweils eine Geldstrafe von 750 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 231 Stunden. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden je 75 Euro vorgeschrieben.

1.5 Gegen diese Straferkenntnisse richten sich die rechtsfreundlich vertretenen Berufungen der Beschuldigten je vom 9. September 2002. Die Berufung des ErstBw wurde am 11. September 2002 und die gemeinsame Berufung des ZweitBw und DrittBw am 10. September 2002 bei der belangten Behörde rechtzeitig eingebracht. Alle Bw beantragen die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens.

1.6. Der erkennende Verwaltungssenat hat die gegenständlichen Berufungsverfahren wegen gleichgelagerter Sach- und Rechtslage zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung

verbunden.

2. Aus der Aktenlage ergibt sich der folgende wesentliche S a c h v e r h a l t:

2.1. Die Abgeordnete zum Nationalrat T S gab mit handschriftlicher Telefaxeingabe vom 8. Juni 2001 der BPD L bekannt, dass am 7. Juli 2001 um ca 23.00 Uhr der Delegierte zum Bundeskongress der Grünen Dr. M C in Begleitung von Botschaftsrat O E und Dr. U C dem Linzer Lokal G B in der Landstraße einen Besuch abstatten wollte. Der Türsteher hätte den Zutritt mit der Begründung, "Ausländer sind nicht erlaubt", verwehrt. Um weiteren Schwierigkeiten vorzubeugen, hätte Dr. C seinen österreichischen Personalausweis gezeigt, worauf der Türsteher mit der Bemerkung, "Schwarze sind nicht erlaubt", reagierte. Dieser hätte auch erklärt, dass dies eine ausdrückliche Anweisung des Chefs sei.

2.2. Nach der zuständigkeitshalber erfolgten Weiterleitung dieser Anzeige an die belangte Behörde, veranlasste diese die Einvernahme des ErstBw im Rechtshilfegeweg durch die BH Linz-Land. Der ErstBw erklärte, dass die Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprächen und es nicht sein persönliches Interesse sein könne, solche Äußerungen zu tätigen. Er kündigte eine schriftliche Stellungnahme an (Niederschrift vom 14.11.2001). In dieser Stellungnahme vom 23. November 2001 schilderte der ErstBw zunächst näher die im Lokal "T G B" der S & R OEG übliche und vom niveauvollen Publikum geschätzte Art der Begrüßung, wonach er als "Empfangsherr" den Gästen die Tür geöffnet, sie persönlich mit einem "hand shake" begrüßt und in das Lokal hereinhofiert hätte.

Zur Tatzeit versah der ErstBw seinen Dienst als "Empfangsherr". Von der Geschäftsleitung wäre er damals aufmerksam gemacht worden, dass unter den Gästen Gruppen mit kriminellen Absichten zu finden wären, weshalb er den Auftrag erhielt, aufmerksam zu sein und in nächster Zeit nur jenes farbige Publikum zuzulassen, das zum Stammpublikum zählte, um nicht den mühsam aufgebauten Ruf des Lokals zu riskieren.

In der gegenständlichen Nacht wären drei unbekannte und bunt gekleidete Herren beim Eingang zum Lokal "T G B" erschienen, wobei die Zeit in Wahrheit ca. 02:00 Uhr am Morgen wenn nicht später gewesen wäre, weil der ErstBw schon an die nahende Sperrstunde dachte. Wie üblich hätte er den Herren seine Hand zur persönlichen Begrüßung angeboten, die allerdings nur einer der drei Herren, der schon älter mit leicht grauem Haar aussah, erwiderte. Die beiden anderen Herren hätten sich eigenartigerweise stumm im Hintergrund in der Nähe von Schautafeln im Abstand von einigen Metern aufgehalten und keine Absicht zum Tanz und zur Unterhaltung im Lokal gezeigt. Darüber hinaus hätten diese Herren Sonnenbrillen getragen. Auf Grund dieses unüblichen Erscheinungsbildes habe der ErstBw die Herren auf höfliche Art aufmerksam gemacht, dass er sie nicht in das Lokal lassen dürfe und um deren Verständnis gebeten. Die behauptete Art der Zutrittsverweigerung müsse er zurückweisen. Dies wäre absolut nicht sein Stil und Äußerungen dieser Art stünden ihm auch nicht zu. Der Sprecher der Herren hätte ihn mit suggestiver und feindseliger Fragestellung unter Druck zu setzen versucht. Er hätte ihm dann kurz Einblick in ein in der Kürze nicht identifizierbares Dokument gewährt. Zeitgleich wären nach Haus gehende Gäste zu verabschieden gewesen. Als die drei Herren gingen, fühlte sich der ErstBw irgendwie erleichtert, weil er das Gefühl gehabt hätte, dass sie nicht mit guten Absichten gekommen waren. Die Geschäftsleitung hätte er umgehend informiert. Erst im Nachhinein hätte man erfahren, dass es sich um bekannte Persönlichkeiten handelte. Für die Missverständnisse wolle man sich entschuldigen. Unverständlich erscheine aber, dass die Herren nicht verdeutlichen konnten, Gäste in L zu sein und sich das Lokal gerne einmal ansehen wollen. Das sei üblicherweise der Weg, den Gäste aus aller Welt wählen. Hätten sich diese Herren deklariert, wären keine Zweifel über ihre Absichten aufgetaucht und sie wären ins Lokal hineingebeten worden. Der ErstBw hält sein diplomatisches Verhalten keinesfalls mit einer Verwaltungsübertretung vereinbar.

2.3. Die belangte Behörde hat zunächst Herrn Dr. U C, L, zur Sache einvernommen, ohne die Belehrungspflichten des § 50 AVG 1991 zu beachten und iSd § 14 Abs 2 Z 2 AVG zu verdeutlichen, in welcher Eigenschaft er vernommen wurde (vgl dazu die Niederschrift vom 11.02.2002).

Dr. U C gab an, dass er mit seinen Jugendfreunden Dr. C und Herrn O E, die damals zum Bundeskongress der Grünen im L D geladen waren, ein Wiedersehen feiern wollte. Da Dr. U C schon einmal in der ihm gefallen haben den G B gewesen wäre, hätte er mit seinen Begleitern gegen 21.00 Uhr das Lokal zum ersten Mal aufgesucht. Er hätte ein nigerianisches Sommerhemd und normale Sommerhosen getragen. Auch seine Freunde wären sommerlich, aber nicht auffällig gekleidet gewesen. Sonnenbrillen hätte niemand gehabt, er trage nur eine gewöhnliche Korrekturbrille. Vom Türsteher wären sie höflich, aber nicht mit Handschlag begrüßt worden. Als sie das Lokal betreten wollten, hätte der Türsteher gesagt: "Ausländer sind nicht erlaubt". Auf Nachfrage von Dr. C hätte er geantwortet, dass dies eine Anweisung vom Chef sei. Dr. U C habe vorgeschlagen zu gehen, worauf sie das I P am H aufsuchten. Um ca. 24.00 Uhr hätten sie sich noch einmal zur G B begeben, weil Dr. C die Sache noch einmal vor Ort bereden wollte. Dieser hätte sich dabei persönlich vorgestellt und seinen Ausweis vorgewiesen, worauf der Türsteher gesagt hätte: "Schwarze sind nicht erlaubt". Daraufhin wären sie total geschockt und sprachlos gewesen. Der Türsteher hätte dabei kühl und sicher gewirkt und die Situation wäre ihm nicht unangenehm oder peinlich gewesen. Während des Gesprächs verließen und betraten Leute ohne Handschlag oder Verabschiedung des Türstehers das Lokal. Dr. C teilte seinen Begleitern mit, dass er die Sache beim Kongress am nächsten Tag vorbringen werde.

Dr. U C wusste weiter zu berichten, dass Herr E schon früher einmal in der G B gewesen wäre und sie ihm gut gefallen hätte. Die Herren wären weder angetrunken, noch sonst in irgendeiner Weise auffällig gewesen und hätten einen korrekten höflichen Umgangston gewählt. Das Verhalten des Türstehers hätte Dr. U C persönlich zutiefst beleidigt und wegen der mangelnden Sensibilität und Menschenkenntnis geschockt.

2.4. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat am 28. Februar 2002 Herrn Dr. M C im Rechtshilfeweg als Zeugen einvernommen. Dieser gab an, dass er am 7. Juli 2001 mit O E und Dr. U C am Bundeskongress der Grünen gewesen wäre. Gegen 21.00 Uhr hätten sie beschlossen, noch etwas im Lokal "T G B" zu trinken. Als sie dort eintrafen, hätte der Türsteher sofort gesagt, dass Ausländer nicht ins Lokal hineinkommen. Daraufhin wären sie gegangen und hätten ein anderes Lokal in der Nähe besucht. Gegen 23.00 Uhr hätten sie es nochmals versucht, aber der Türsteher hätte abermals mit dem Hinweis, dass Ausländer nicht erlaubt seien, den Zutritt verweigert. Daraufhin hätte der Zeuge Dr. C seinen österreichischen Personalausweis vorgewiesen und gesagt, dass er Österreicher wäre. Der Türsteher hätte geantwortet, dass Schwarze hier nicht erwünscht wären. Der Zeuge erklärte, dass dies nicht in Ordnung wäre, worauf der Türsteher bemerkt hätte, dass er wisse, dass dies rassistisch sei, er habe jedoch die Anweisung vom Chef. Darauf wären sie gegangen.

Die Kleidung wäre sportlich gewesen, der Zeuge hätte ein buntes Hemd und eine schwarze Hose angehabt. Sonnenbrillen hätte niemand getragen. Dr. U C hätte eine normale optische Brille gehabt. Zur Zeit der Einlassverweigerung schloss der Zeuge aus, dass eine solche um 02.00 Uhr stattgefunden haben könnte, weil man am Morgen wegen des Kongresses aufstehen musste. An die Begrüßung durch den Türsteher konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Er wüsste nur, dass er ihm zur Verabschiedung die Hand gegeben hätte.

Der Türsteher hätte den Eintritt nur auf Grund der Hautfarbe verweigert, da er Anweisung vom Chef gehabt hätte, keine Schwarzen ins Lokal zu lassen. Andere Personen hätten ungehindert Zutritt gehabt. Der Türsteher hätte den emotionalen Eindruck auf den Zeugen gemacht, einen Befehl auszuführen. Er wäre sich seiner Handlung sicher bewusst gewesen und der Zeuge

glaube nicht, dass es ihm leid tat.

Weitere Zeugen für den Vorfall gäbe es nicht.

Herr O E konnte nicht mehr befragt werden, weil er bereits in sein Heimatland zurückgekehrt war (vgl Aktenvermerk vom 07.08.2002).

2.5. Der ErstBw wurde am 26. August 2002 zu den Beweisaufnahmen ergänzend von der belangten Behörde einvernommen. Zum Zeitpunkt des behaupteten ersten Versuchs eines Lokalbesuchs um 21.00 Uhr meinte der ErstBw, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entsprechen könnte, weil er in den Sommermonaten Juli und August den Dienst erst zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr angetreten hätte. Im Sommer suchten die Gäste erst später Tanzlokale auf, weil sie zuvor in Gastgärten wären. Der ErstBw bezweifelte, dass die Herren zwei Mal zum Lokal kamen, weil er in diesem Fall eventuell gute Absichten hätte erkennen und sie hätte eintreten lassen können. Er gibt weiter zu bedenken, dass sich die Herren bezüglich des zweiten Besuchszeitpunktes uneinig waren. Er wüsste mit Sicherheit, dass es 02.00 Uhr früh war, weil die ersten Gäste (Zwei-Uhr-Heimgeher) bereits auf dem Nachhauseweg gewesen wären.

Der ErstBw bezweifelte, ob Dr. U C den Wortwechsel zwischen ihm und dem graumelierten Dr. C verstehen konnte, weil er sich mit Botschaftsrat O E im Hintergrund gehalten hätte und sie nicht laut gesprochen hätten. Die von Dr. C behaupteten Aussagen hätte er als Empfangsherr des Lokals "T G B" so nicht gemacht. Vielmehr habe er die Herren im Auftrag seines Dienstgebers höflichst gebeten, das Lokal nicht zu betreten, was absolut nicht als vorsätzliche rassistische Handlung gewertet werden könnte. Sein infolge des unüblichen Auftretens der drei Herren sehr vorsichtiges Verhalten und die eingetretenen Missverständnisse wolle man wie schon früher nochmals entschuldigen. Diese Herren hätten aber auf Grund ihrer Ausbildung und politischen Tätigkeit klar und deutlich darstellen können, dass sie ein sog "kleines Wiedersehen" feiern und daher einen angenehmen Abend in der G B verbringen wollten.

2.6. Im gleichgelagerten Strafverfahrensakt zur Zahl 101-6/3-9-330131819 der belangten Behörde gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der S & R OEG (ZweitBw und DrittBw) erstatteten diese Herren durch ihre rechtsfreundliche Vertretung zunächst zur Telefaxanzeige vom 8. Juli 2001 die Stellungnahme vom 4. Oktober 2001. Darin wird zunächst betont, dass man auf ein gehobenes und gepflegtes Publikum Wert lege. Die Auswahl der Gäste erfolge dabei nicht nach Rasse, Hautfarbe oder Abstammung, sondern nach dem Auftreten, dem äußeren Erscheinungsbild und der Auslastung des Lokals. Es gäbe keine generelle Weisung, ausländische oder farbige Gäste nicht ins Lokal zu lassen. Zum Beweis werde man noch schriftliche Bestätigungen von Gästen übermitteln. Der Türsteher des Lokals sei kein "muskelbepackter Schläger" mit der Aufgabe Leute einzuschüchtern, sondern ein 35jähriger Maturant mit gepflegten Umgangsformen, der tagsüber in verantwortlicher Stellung tätig sei und sich als "Empfang" verstehe.

Im fraglichen Zeitraum wäre ein strengeres Vorgehen geboten gewesen, weil Gäste des Lokals Tage zuvor den Hinweis gegeben hätten, dass Schwarzafrikaner versucht hätten, im Lokal Drogen zu verkaufen. Deshalb habe man den Türsteher beauftragt, besonderes Augenmerk darauf zu legen, in nächster Zeit in erster Linie nur jenes farbige Publikum ins Lokal zu lassen, das bereits zu den Stammgästen zählt. Erfahrungsgemäß unterblieben dann Versuche, einen Ort für den Drogenabsatz zu erschließen, schon nach relativ kurzer Zeit wieder.

Zum Vorfall selbst wiederholen der ZweitBw und DrittBw im Wesentlichen die Darstellung des ErstBw. Dieser hätte es damals wegen des Erscheinungsbildes im Zweifel für besser gehalten, den Zutritt zu verweigern. Die im Nachhinein betrachtet distinguierten Herren wären sicherlich nicht erfreut gewesen. Von einem der Herren wäre durch provokant suggestive Fragestellung



versucht worden, den ErstBw zu einer diskriminierenden Äußerung zu verleiten. Der ErstBw hätte aber glaubhaft versichert, dass er den offenbar gewünschten Antworten auszuweichen versuchte und die vorgeworfenen Äußerungen keinesfalls machte. Weisungen entgegen Art IX Abs Z 3 EGVG hätte die Geschäftsleitung nicht erteilt, sondern vielmehr Vorsorge getroffen, dass solche Vorwürfe gegen das Lokal nicht erhoben werden können.

2.7. Mit Urkundenvorlage vom 30. Oktober 2001 wurden zehn formularmäßige Bestätigungen von ausländischen Stammgästen vorgelegt, die sich selbst als arabische, dunkle oder südländische Typen bezeichneten und bestätigten, dass weder sie noch ihre Freunde jemals wegen ihrer Abstammung oder Hautfarbe vom Besuch des "G" abgehalten worden seien. Außerdem wurde ein Aktenvermerk des Rechtsvertreters vom 11. Oktober 2001 über ein Telefonat mit dem Redakteur einer Videoproduktionsfirma W B, G, vorgelegt, der ein Video für den Sender A produzieren wollte, um die Geschäftsführung mit dem Vorwurf des Rassismus konfrontieren zu können. Zwei Iraker und zwei Schwarzafrikaner wären ins Lokal geschickt und mit versteckter Kamera gefilmt worden. Da die Männer anstandslos eingelassen und ihnen Getränke serviert worden wären, war die Brisanz nicht mehr gegeben. Mit diesen Unterlagen sollte die Verantwortung der beschuldigten Geschäftsführer gestützt und deren Glaubwürdigkeit unterstrichen werden.

Mit weiterer Stellungnahme vom 20. August 2002 äußerten sich die beschuldigten Geschäftsführer zu den Einvernahmen der Zeugen. Die Aussagen der Zeugen Dr. U C und Dr. M C wären nicht geeignet, ihre Verantwortung zu widerlegen. Dr. C wäre nach seinen eigenen Angaben früher schon Gast im Lokal gewesen, was die Verantwortung geradezu stütze, dass es keine generelle Weisung gäbe, farbiges Publikum nicht ins Lokal zu lassen. Die Darstellung des J B wäre glaubwürdig. Dieser habe es von seinem Auftreten nicht nötig, farbigen Gästen mit Sprüchen wie "Schwarze dürfen nicht ins Lokal" o.ä. den Zutritt zu verwehren. Dass für die Betroffenen subjektiv ein solcher Eindruck entstand und die abweisenden Worte im negativen Sinne generalisierend missinterpretiert worden wären, könnte bedauerlicherweise nicht verhindert werden. Die vorgelegten Bestätigungen von Gästen und der Aktenvermerk vom 11. Oktober 2001 zeigten deutlich, dass der Grund für den Nichteinlass der nicht zum Stammpublikum zählenden Zeugen nur die Vorsicht vor strafbaren Handlungen war, die Gäste als unangenehm und störend empfunden haben. Für den Fall weiterer Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Darstellung beantragten die Geschäftsführer die Einvernahme des Zeugen W B zum Inhalt des vom Rechtsvertreter angefertigten Aktenvermerks vom 11. Oktober 2001.

Der Rechtsvertreter legte weiter eine Bestätigung vom 20. August 2002 vor, in der er selbst nach Einsichtnahme in den Akt zur Gründung der Firma S & R OEG bestätigte, dass bei den Gesprächen die Geschäftsführungssagenden im Wesentlichen so abgegrenzt worden wären, dass der DrittBw für den operativen Barbetrieb und die damit zusammenhängenden Befugnisse und der ZweitBw für die Linie des Lokals, was das Auftreten den Stil und die Gästeschaft betrifft, verantwortlich sein sollten. Auf einen schriftlichen Vertrag zur Kompetenzverteilung sei zur Wahrung einer gewissen Flexibilität verzichtet worden.

2.8. Die belangte Behörde hat in weiterer Folge die angefochtenen Straferkenntnisse erlassen, in denen sie die Aussagen der beteiligten Personen wörtlich wiedergab und danach beweiswürdigend feststellte, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erwiesen wäre.

Auf Grund der glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. U C und Dr. M C wäre davon auszugehen, dass am 7. Juli 2001 der Zutritt mit den Worten "Schwarze sind nicht erlaubt" verwehrt wurde. Die Aussage des ErstBw erachtete die belangte Behörde zwar ausdrücklich als nicht glaubwürdig, stellte aber dennoch im Hinblick auf seine Aussage, von der Geschäftsleitung den Auftrag erhalten zu haben, in der nächsten Zeit in erster Linie

nur jenes farbige Publikum einzulassen, das zum Stammpublikum zählte, fest, dass die Verweigerung des Zutritts eben aus diesem Grund erfolgte. Auch wäre nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Menschen nicht ohne triftigen Grund eine Anzeige mit derart schwerwiegenden Vorwürfen erstatten würden und dabei auch Unterstellungen über sich ergehen lassen müssten. Das Gefühl, die Herren wären nicht mit guten Absichten gekommen, hätte der ErstBw nicht weiter erklären können. Seine Aussage wäre im Hinblick auf seine eigenen Interessen in dieser Angelegenheit weniger glaubwürdig als jene der Zeugen Dr. U C und Dr. M C zu beurteilen.

Den Zeugen wäre auf Grund ihrer Hautfarbe der Zutritt zum Lokal verwehrt worden. Der ErstBw hätte lediglich versucht, durch Schutzbehauptungen von seiner rassistisch motivierten Handlungsweise abzulenken. Auch wenn er eine Dienstanweisung hatte, wäre es ihm selbst darauf angekommen, farbigen Personen nur auf Grund ihrer Hautfarbe den Zutritt zum Lokal zu verweigern. Über die Bedeutung von Diskriminierung und Rassismus hätte er wegen seines sehr guten Bildungsniveaus (Matura) genau Bescheid gewusst.

Auch in Bezug auf den ZweitBw und den DrittBw erachtete die belangte Behörde die Motivlage für offenkundig. Der Befürchtung der Geschäftsführer, das Lokal hätte ohne die Order an den Türsteher zum Drogenabsatz von farbigen Drogendealern benützt werden können, kommentierte die belangte Behörde so, dass der ZweitBw und der DrittBw anscheinend vom Vorurteil ausgingen, dass sich ein Großteil der Farbigen mit Drogendealen Geld verdient. Zum Vorbringen der Geschäftsführung in Bezug auf Gästerauswahl meinte die belangte Behörde, dass erst die dem Türsteher gegebene Anweisung eine Personengruppe, nämlich alle farbigen Personen, die dem Türsteher nicht bekannt waren, am Zutritt hinderte. Weitere Beweisanträge für den Zutritt von farbigen Personen zu anderen Zeitpunkten wären nicht entscheidungsrelevant.

In der Sache ging die belangte Behörde bei beiden beschuldigten Geschäftsführern von (bedingt vorsätzlicher) Anstiftung gemäß dem § 7 Fall 1 VStG zum Delikt nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG aus. Durch die Anweisung, nur farbiges Stammpublikum einzulassen, hätten es beide Geschäftsführer für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass Personen nur auf Grund ihrer Hautfarbe der Zutritt ins Lokal "T G B" verweigert werde. Damit wäre die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit als erwiesen anzusehen.

2.9. In den gleichgelagerten Berufungen wird Aktenwidrigkeit, unrichtige und unvollständige Beweiswürdigung und inhaltliche Rechtswidrigkeit gerügt. Im Wesentlichen wiederholen und vertiefen die Berufungen den schon bisher vertretenen Standpunkt. Zu bedenken wird gegeben, dass die einleitende Sachverhaltsdarstellung nicht von den Betroffenen, sondern von T S, einer Mandatarin der Grünen, stammt, wobei politische Programme eine Rolle spielen könnten. Wie die Zeugen auch angegeben hätten, habe eine sachliche ruhige Debatte stattgefunden, die vom Türsteher nicht einfach mit den Worten "Schwarze sind nicht erlaubt" abgewürgt worden wäre. Die Beweiswürdigung der Strafbehörde wäre doch etwas einfach und starr, wenn auf Seite 7 des Straferkenntnisses die Rede davon ist, dass Menschen nicht ohne triftigen Grund derart schwerwiegende Vorwürfe erheben. Dabei werde übersehen, dass es sich um Personen, die im politischen Leben stehen, handelte. Geradezu grotesk mütete es an, dass der Zeuge Dr. C eine unterschwellige Auseinandersetzung bestritt. Warum kehrten die Herren dann nach eigenen Angaben zwei oder drei Stunden nach der ersten Abweisung zurück, um die Sache vor Ort zu bereden. Die Frage wird aufgeworfen, ob das Gespräch bei der ersten Zutrittsverweigerung vielleicht noch zu wenig Stoff für den Bundeskongress der Grünen geboten hätte. Die Worte des Dr. U C, "Wir standen total geschockt da und waren sprachlos." wirkten schlicht übertrieben und politisch überspitzt. Dies entspräche nicht ganz dem Bild eines Politikers in der Öffentlichkeit. Vielmehr gewänne dadurch die Aussage des ErstBw, wonach er sich erleichtert fühlte, als die drei Herren wieder gingen, weil er das Gefühl

hatte, dass sie nicht mit guten Absichten gekommen waren, an Glaubwürdigkeit. Dieser sollte offenkundig durch suggestive und feindselige Fragestellung unter Druck gesetzt und zu der erwünschten Äußerung verleitet werden, damit die Angelegenheit am Bundeskongress der Grünen als weiterer Fall für eine nicht funktionierende Ausländerintegration aufgezeigt hätte werden können. Dass dabei genau jene Fragen gestellt wurden, welche die dem ErstBw unterstellte Antwort suggerieren sollten, zeigte die Aussage des Zeugen Dr. C, wonach der ErstBw erklärt habe, er wisse die Einlassverweigerung sei rassistisch, er habe jedoch die Dienstanweisung erhalten. Eine solche Antwort setzte eine ganz gezielt in diese Richtung gestellte Frage voraus. Daraus wäre klar ersichtlich, worauf das Ziel gerichtet war und dass entsprechende Vorhalte gemacht worden sind, weshalb die Erleichterung des ErstBw verständlich gewesen wäre, als die drei Herren gingen. Die belangte Behörde hätte bei ihrer Ausgangsposition jedenfalls den beantragten Zeugen B vernehmen müssen, der als Mitglied eines Reporterteams die tatsächlichen Verhältnisse beim Einlass ins Lokal ohne politische Motivation objektiv schildern hätte können.

Die von der belangten Behörde unterstellte Motivlage wird von allen Bw "aufs Entschiedenste" zurückgewiesen. Der Vorwurf, dass nur primitive Vorurteile über schwarze Drogendealer umgesetzt wurden, wäre haltlos. Aus wiederkehrenden Medienberichten habe sich ergeben, dass die auch stark in Händen Farbiger befindliche Drogenszene in regelmäßigen Abständen, vor allem aus dem Wiener Raum gesteuert, versuchte, den oberösterreichischen Markt und L zu infiltrieren. Aus einem Anlassfall heraus hätte man dann eben entsprechend gehandelt. Die belangte Strafbehörde bleibe für ihren Vorwurf jede Begründung schuldig. Es gebe auch keine entsprechenden Verfahrensergebnisse. Zusammenfassend könne bei Festhalten am Akteninhalt und mängelfreier Sachverhaltsermittlung gesagt werden, dass der erhobene Vorwurf als haltlos angenommen und das Verfahren eingestellt hätte werden müssen.

3.1. Das erkennende Mitglied des Oö. Verwaltungssenats hat nach dem Studium der vorgelegten Verwaltungsakten festgestellt, dass auf Grund der aktenkundigen Beweislage die tatsächlichen Annahmen der belangten Behörde vor dem Hintergrund des Prinzips "in dubio pro reo" und teilweise auch die rechtlichen Ausführungen unhaltbar sind und die angefochtenen Straferkenntnisse daher schon nach der Aktenlage aufzuheben sind.

3.2. Der erkennende Verwaltungssenat kann der belangten Behörde in der Beurteilung der aktenkundigen Beweisergebnisse nicht beipflichten. Die Strafbehörde hat einfach den Aussagen der offenbar nicht unbefangenen Zeugen Dr. U C und Dr. M C Glauben geschenkt und eine rassistische Motivlage unterstellt, ohne die naheliegenden Bedenken zu hegen, die nach Ansicht des erkennenden Mitglieds des Oö. Verwaltungssenats in den oben wiedergegebenen Berufungsausführungen weitgehend zutreffend zum Ausdruck kommen.

Zunächst kann der Oö. Verwaltungssenat zwar die Überlegung der belangten Behörde noch nachvollziehen, dass Menschen nicht ohne triftigen Grund eine solche Anzeige erstatten und gewisse Beschwerden der Mitwirkung in einem Strafverfahren auf sich nehmen würden. Daraus aber auf die uneingeschränkte Richtigkeit der Angaben der betroffenen Zeugen zu schließen, erscheint doch ziemlich einseitig und somit nicht vertretbar. Der triftige Grund muss nämlich nicht unbedingt wahre Betroffenheit sein. Er könnte durchaus auch in der von der Berufung aufgezeigten Motivation liegen, einen Diskriminierungsfall zu provozieren und politisch zu verwerten. Immerhin hat Frau T S, eine bekannte und für Probleme der Ausländerintegration zuständige Grüne Funktionärin, die Anzeige erstattet. Deshalb bedarf es einer kritischen Würdigung der Zeugenaussagen unter sachlicher Berücksichtigung der Verantwortung der Berufungswerber.

3.3. Die Pauschalmeinung der belangten Behörde (vgl Straferkenntnis, Seite 7), dass der ErstBw nur durch Schutzbehauptungen von seiner rassistisch motivierten Handlungsweise abzulenken versuchte und keine andere Motivation glaubwürdig darstellen hätte können, trifft

nach Ausweis der Aktenlage nicht zu. Der ErstBw hat vielmehr den sachlichen Grund für ein strengeres Vorgehen bei der Gästerauswahl am 7. Juli 2001 in Übereinstimmung mit dem ZweitBw und dem DrittBw dargelegt. Die aus Sicherheitsgründen ergangene Anweisung der Geschäftsleitung, in der nächsten Zeit in erster Linie nur farbiges Stammpublikum ins Lokal "T G B" zu lassen, sollte dem von Gästen kurze Zeit zuvor aufgezeigten Problem des Drogenverkaufs durch Schwarzafrikaner im Lokal begegnen. Demnach war das von den Geschäftsführern unwiderlegt vorgebrachte Motiv die Sorge, das Lokal könnte ein Umschlagplatz für Drogen und damit die wirtschaftliche Existenz gefährdet werden. Es kann überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass bei dieser Ausgangssituation eine verschärfte Zugangskontrolle bezüglich jener Personen, die auf den ersten Blick - also rein äußerlich und oberflächlich betrachtet - als Drogendealer in Betracht kommen könnten, der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers entspricht und daher vollkommen legitim erscheint.

Wenn die belangte Behörde diese Motivlage der Geschäftsführung der S & R OEG für nicht glaubhaft hielt, hätte sie geeignete Ermittlungen durchführen müssen, um die Verantwortung der beschuldigten Geschäftsführer widerlegen zu können. Solche Beweisergebnisse sind aber nicht aktenkundig. Die belangte Behörde hat sich damit begnügt, die Aussagen der Herren Dr. U C und Dr. M C auszuwerten. Irgendwelche weiteren Ermittlungen wurden nicht veranlasst. Den Aussagen der genannten Herren kann zu der von der Geschäftsführung der S & R OEG vorgebrachten Motivlage nichts Wesentliches entnommen werden. Deshalb musste die belangte Behörde in der Begründung ihrer Straferkenntnisse zur angeblich offenkundigen Motivlage (vgl. Straferkenntnisse, Seite 8) den Geschäftsführern unterstellen, sie gingen anscheinend vom Vorurteil aus, dass ein Grossteil der Farbigen sich mit Drogendealen Geld verdient. Auf einer derart vagen Grundlage dürfen aber in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren keine Feststellungen zum Nachteil des Beschuldigten getroffen werden. Wie dem Oö. Verwaltungssenat abgesehen von vereinzelt Medienberichten auch aus fremdenpolizeilichen Akten bekannt ist, kommt es in Österreich immer wieder vor, dass Schwarzafrikaner mit Drogen dealen. Deshalb erscheint es unangebracht, ohne jeden weiteren Anhaltspunkt mit dem von der belangten Behörde formulierten Vorurteil die Verantwortung der Berufungswerber zu verwerfen.

3.4. Die belangte Behörde hat in diesem Zusammenhang auch ignoriert, dass die Aussage des Dr. U C, wonach er selbst und seines Wissens auch O E schon früher Gast in der G B waren und es ihnen gefallen hätte, gegen die These von der rassistisch motivierten Einlassverweigerung spricht, zumal kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich ist, dass man ausgerechnet am 7. Juli 2001 schwarze Menschen aus rassistischen Motiven benachteiligen wollte und zuvor nicht.

Die belangte Behörde hat die vorgelegten Bestätigungen von ausländischen Gästen mit der Bemerkung gering geschätzt, dass es sich dabei um keine Farbigen handelte. Entgegen der Ansicht der belangten Strafbehörde erscheint es für die Beweisfrage einer rassistischen Motivation aber keineswegs von vornherein irrelevant, ob zu einem früheren Zeitpunkt farbige Personen Zutritt zum Lokal hatten oder nicht. Der ZweitBw und DrittBw haben in diesem Zusammenhang mit Recht gerügt, dass die belangte Behörde bei ihrer Ausgangsposition den namhaft gemachten Zeugen B hätte hören müssen, der offenbar als Mitglied eines Reporterteams zur gepflogenen Gästerauswahl relevante Angaben hätte machen können. Die belangte Behörde hat davon in vorgreifender Beweiswürdigung zum Nachteil der Beschuldigten abgesehen.

3.5. Aus den Schilderungen des ErstBw und der Zeugen Dr. U C und Dr. M C über den Ablauf des Gesprächs in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2001 kann der Oö. Verwaltungssenat jedenfalls nicht erkennen, dass die Darstellung der Zeugen glaubhafter wäre, als jene des ErstBw. Die Kleidung der Herren wird wohl sportlich und bunt gewesen sein. Ob sie nun Sonnenbrillen trugen oder nicht, dem ErstBw erschien ihr Auftreten und ihr Erscheinungsbild

ungewöhnlich und sie wirkten auf ihn nicht wie Gäste, die an Tanz und Unterhaltung interessiert sind. Insofern irrte der ErstBw, der durch die Anweisung der Geschäftsleitung gewarnt war und wohl übersensibel reagierte. Der ErstBw bedauerte zwar die mit seiner besonderen Vorsicht zusammenhängenden Missverständnisse, kritisierte aber mit Recht, dass die Herren nicht in der Lage waren, sich offen zu deklarieren und bekannt zu geben, ein kleines Wiedersehen in der G B feiern zu wollen. Der nur ganz kurz gewährte Einblick in ein Dokument hätte dem ErstBw eine Identifizierung des Dr. C nicht ermöglicht.

Das erkennende Mitglied des Oö. Verwaltungssenats geht mit den Berufungen davon aus, dass das Gespräch zwischen dem ErstBw und Dr. C nicht ganz kurz, sondern eher eine Art Debatte gewesen sein dürfte. Dies entspricht der Darstellung des ErstBw und legt die Aussage des Zeugen Dr. U C, wonach Dr. C die Sache noch einmal vor Ort bereden wollte, nahe. Dieser Zeuge attestierte dem ErstBw auch eine höfliche Begrüßung und sprach auch allgemein von einem korrekten höflichen Umgangston. Dr. C konnte sich zwar an die Begrüßung nicht mehr erinnern, will aber dem ErstBw zum Abschied sogar die Hand gereicht haben, obwohl er über die angeblich rassistisch motivierte Abweisung nicht erfreut sein konnte und den Türsteher so einschätzte, dass es ihm nicht leid tat.

Die pauschale Abweisung "Schwarze sind nicht erlaubt" scheint in diesem Zusammenhang eher nicht so plausibel, weil damit das Gespräch wohl rasch beendet gewesen wäre. Ebenso wenig plausibel ist das Leugnen einer unterschweligen Auseinandersetzung durch Dr. C. Obwohl die Angaben der beiden Zeugen über die abweisende Wortwahl des ErstBw auffallend gleich waren, hat nur Dr. C behauptet, dass der ErstBw auf sein Nachfragen gesagt haben soll, er wisse dass die Einlassverweigerung rassistisch sei, er habe jedoch die Dienstanweisung vom Chef. Der Zeuge Dr. U C, der nach eigener Darstellung alles mitgehört hatte, bestätigte diese Äußerung nicht ausdrücklich, obwohl sie besonders einprägsam die rassistische Gesinnung hinter der Abweisung zum Ausdruck brächte. Selbst in der Anzeige der Frau Abgeordneten T S ist davon überraschenderweise nicht die Rede.

Für das erkennende Mitglied des Oö. Verwaltungssenats erscheint die Argumentation des ErstBw plausibel, wonach Dr. C ihn durch suggestive und feindselige Rhetorik unter Druck gesetzt und versucht hätte, ihm tendenziöse Äußerungen zu entlocken. Denn diese angebliche Antwort des ErstBw deutet auf eine entsprechend suggestive Fragestellung des Zeugen Dr. C hin. Möglicherweise war dieser Zeuge tatsächlich bemüht, aus der ihm widerfahrenen Abweisung einen politisch brisanten Fall zu konstruieren, den er aus Anlass des Bundeskongresses der Grünen eingehend auswerten konnte. Vielleicht hat er auf Grund seiner Erwartungshaltung die "erwünschte" Antwort dem ErstBw suggeriert und schließlich selbst daran geglaubt, sie erhalten zu haben. Dass der ErstBw bei seinem auch von der belangten Behörde betonten guten Bildungsniveau (HTL-Matura) sich zu einer derartig tendenziösen Äußerung hätte hinreißen lassen, erscheint dem gegenüber nicht allzu wahrscheinlich. Auch die Erleichterung des ErstBw, nachdem die drei Herren gegangen waren, wird unter diesen Umständen verständlich.

Wenn der ErstBw, der auch die ihm zugeschriebene Phrase "Schwarze sind nicht erlaubt" bestritten hat, im gegebenen Zusammenhang von generalisierendem Missinterpretieren seiner Einstellung bzw Haltung spricht, das auf einem falschen subjektiven Eindruck der Betroffenen beruhte, so hat er damit einen denkmöglichen und durchaus plausiblen Grund für die entstandenen Missverständnisse angeführt, dem die belangte Behörde keinerlei Beachtung schenkte.

Die nebensächlichen Einzelheiten, ob die Herren am gleichen Abend zweimal oder nur einmal vergeblich das Lokal besuchen wollten und ob der zweite Besuch um 23.00 Uhr (Aussage Dr. C), 24.00 Uhr (Aussage Dr. C) oder erst um ca. 02.00 Uhr (Aussage ErstBw) stattfand,

erscheinen für die Beweiswürdigung nicht so wesentlich.

Auf Grund der auf Basis der Aktenlage dargelegten Umstände hält das erkennende Mitglied des Oö. Verwaltungssenats die Feststellungen der belangten Behörde zum Vorliegen eines rassistischen Motivs für nicht haltbar. Es gibt dafür keine ausreichend objektivierte Tatsachengrundlage. Die Beweiswürdigung der Strafbehörde läuft auf eine unzulässige Schließung von Beweislücken zum Nachteil der Beschuldigten hinaus. In einem Strafverfahren sind aber ungeklärt gebliebene Tatumstände im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu werten.

4. In rechtlicher Hinsicht hat der unabhängige Verwaltungssenat erwogen:

4.1. Gemäß Art IX Abs 1 Z 3 EGVG idF Art 2 Z 8 BGBl I Nr. 137/2001 (Euromstellung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen,

**wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.**

Schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 438 BlgNR 14. GP (wiedergegeben bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetz I*<sup>2</sup> [1998], Anm 11 zu Art IX EGVG) ist nachzulesen, dass der Straftatbestand nur dann erfüllt ist, wenn die Ungleichbehandlung (Benachteiligung) einer Person allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft erfolgt. Das Motiv des Handelns müsse in der verpönten diskriminatorischen Haltung gelegen sein. Sofern andere Motive für eine bestimmte Handlung vorliegen, sei der Straftatbestand nicht erfüllt.

Im bekannten Kommentar von *Hauer/Leukauf*, *Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens*<sup>5</sup>, 69, Anm 5 zu Art IX EGVG, wird ebenfalls betont, dass an diesem Straftatbestand das Motiv des Täters wesentlich sei, dass er nämlich eine Benachteiligung einer Person **allein** auf Grund der Rasse usw vornimmt bzw hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Dieses besondere Motiv müsse dem Täter nachgewiesen werden.

Der unabhängige Verwaltungssenat geht in Übereinstimmung mit den Materialien und dem zitierten Kommentar davon aus, dass das Diskriminierungsverbot des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG nach seiner legislativen Konstruktion nur vorsätzlich begangen werden kann. Das folgt schon aus dem finalen Charakter der nach dem Tatbestand verpönten Tätigkeit. Jemanden **ungerechtfertigt benachteiligen** oder daran **hindern**, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann man nur im Bewusstsein der Unsachlichkeit bzw mangelnden Rechtfertigung und mit entsprechendem Benachteiligungs- oder Behinderungsvorsatz. Darüber hinaus verlangt das Gesetz aber die **Benachteiligung allein auf Grund persönlicher Eigenschaften oder Merkmale** wie Rasse, Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft, religiöses Bekenntnis oder Behinderung. Wer einen anderen allein auf Grund einer oder mehrerer solcher Eigenschaften und/oder Merkmale behindern oder benachteiligen will, dem kommt es naturgemäß auch auf diesen Umstand an. Das bedeutet, der Täter muss insofern mit einem Benachteiligungs- bzw Behinderungsvorsatz im Stärkegrad der Absichtlichkeit iSd § 5 Abs 2 StGB handeln. Denn absichtlich im Sinne dieser Begriffsbestimmung handelt, wem es darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Auch dem Anstifter iSd § 7 Fall 1 VStG muss es selbstverständlich auf diese Diskriminierung auf Grund einer persönlichen Eigenschaft ankommen, zumal das Vorsatzerfordernis im § 7 VStG am jeweiligen



Delikt zu messen ist und nicht anders als jenes für den Haupttäter gesehen werden kann.

4.2. Der unabhängige Verwaltungssenat teilt bekanntlich die Beweiswürdigung der belangten Behörde nicht und geht schon in tatsächlicher Hinsicht von der Annahme aus, dass den Berufungswerbern objektiv keine rassistische Diskriminierung nachgewiesen werden konnte. Denn die Verantwortung der Berufungswerber, wonach der ErstBw von der Geschäftsleitung wegen befürchteter Drogenabsatzversuche von Schwarzafrikanern die Anweisung hatte, aus Sicherheitsgründen in nächster Zeit in erster Linie nur jenes farbige Publikum ins Lokal zu lassen, das bereits zu den Stammgästen zählt, konnte im gesamten Verfahren nicht widerlegt werden. Im Gegenteil! Der Zeuge Dr. U C hat sogar angegeben, dass er selbst und auch sein Jugendfreund O E bereits Gast im Lokal "T G B" waren und es ihnen gefallen hätte. Es ist der Stellungnahme der beschuldigten Geschäftsführer vom 20. August 2002 beizupflichten, dass diese Aussage des Zeugen ihre Verantwortung, es habe nie eine generelle Weisung gegeben, farbiges Publikum nicht ins Lokal zu lassen, stützte. Die oben beschriebene Anweisung war aber nicht nur sachlich begründet, sondern aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns geradezu geboten. Ihre Befolgung durch den ErstBw konnte demnach nicht unrechtmäßig sein. Dass die farbigen Zeugen die Situation falsch aufgefasst haben und sich durch die vom ErstBw zugegebenermaßen übervorsichtige Abweisung persönlich diskriminiert fühlten, genügt nicht, um den Tatbestand des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG herzustellen. Es wurde ihnen vom ErstBw auch mit Recht sinngemäß vorgehalten, dass sie selbst nicht alles unternommen haben, um Missverständnisse zu vermeiden. Hätten sie sich freiwillig einer näheren Kontrolle unterworfen und den ErstBw über ihre Identität und den Grund ihres Aufenthalts in L aufgeklärt, so hätte sie dieser vermutlich ohne Bedenken ins Lokal gelassen. Jedenfalls hat sich der ErstBw unwiderlegt in diese Richtung verantwortet. In das Dokument des Dr. C wäre ihm nur ein flüchtiger Blick möglich gewesen. Den Aussagen der Zeugen kann auch nicht entnommen werden, dass sie bemüht gewesen wären, den ErstBw näher aufzuklären.

4.3. Im Übrigen hat die belangte Strafbehörde auch den oben dargelegten Deliktscharakter des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG nicht richtig erfasst. Sie geht zur subjektiven Tatseite anscheinend davon aus, dass das Motiv der rassistischen Diskriminierung nicht nachgewiesen werden müsste, weil sie die Feststellung der Verweigerung des Zutritts mit den Worten "Schwarze sind nicht erlaubt" schon für ausreichend hält. Die weiteren Ausführungen der belangten Behörde zur Motivlage bewegen sich nämlich auf dem Niveau von Unterstellungen, denen keine ausreichenden Fakten zugrunde liegen (vgl näher oben unter Punkt 3.2. bis 3.4.).

Zum subjektiven Tatbestand verkennt die belangte Behörde wohl auch, dass die Beteiligungsformen des § 7 VStG an der jeweiligen Verwaltungsübertretung anknüpfen und insofern akzessorischer Natur sind. Setzt die Verwaltungsübertretung beim unmittelbaren Täter eine bestimmte Vorsatzform voraus, kann beim Beteiligten nicht ein minderer Stärkegrad des Vorsatzes für ausreichend angesehen werden. Eine solche Deutung, die mit dem Prinzip "nullum crimen sine lege" in Konflikt stünde, ist dem § 7 VStG, der nur allgemein von Vorsatz spricht, nicht zu entnehmen. Auch im gerichtlichen Strafrecht ist für die insofern vergleichbare Bestimmungstäterschaft iSd § 12 2. Fall StGB unstrittig, dass der Bestimmende (Anstifter) mit dem für das angesonnene Delikt geforderten Tatvorsatz und gegebenenfalls auch mit dem spezifizierten Vorsatz handeln muss. Er muss in seiner Person den subjektiven Tatbestand zur Gänze erfüllen (vgl mwN *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum StGB<sup>3</sup>, Rz 36 zu § 12 StGB).

Die belangte Behörde hat demgegenüber unreflektiert die Meinung vertreten, dass die beschuldigten Geschäftsführer durch die Anweisung an den Türsteher, nur farbiges Stammpublikum einzulassen, es für möglich gehalten und sich damit abgefunden hätten, dass Personen nur auf Grund ihrer Hautfarbe der Zutritt ins Lokal "T G B" verweigert wird. Bei diesem Ansatz verkennt die Strafbehörde, dass auch der Anstifter, soweit sein Verhalten nicht ohnehin direkt unter den relativ weitgefassten Wortlaut des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG subsumiert

werden kann, mit der vollen subjektiven Tendenz handeln muss, wie sie nach der Deliktumschreibung für den unmittelbaren Täter vorausgesetzt wird. Die Diskriminierungsabsicht und damit das verpönte Motiv muss daher auch im Verhalten des Anstifters angelegt sein.

5. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Berufungen sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen im Recht sind, die angefochtenen Straferkenntnisse daher aufzuheben und die Strafverfahren mangels einer erwiesenen Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen waren. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 66 Abs 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Strafverfahren.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; diese muss - von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen - jeweils von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Für jede dieser Beschwerden ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Dr. W e i ß

-----  
-Seitenanfang-

---

# Public Policies

---

[Home](#)

### Direkt zu den Anwältinnen und zum Anwalt

Anwältin für Gleichbehandlung / Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt (Bereich 1)

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Bereich 2)

Anwältin / Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Gütern und Dienstleistungen (Bereich 3)

### Willkommen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit 1979 gibt es in Österreich ein Gleichbehandlungsgesetz.

Ursprünglich hat dieses Gesetz die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben geregelt.

Mittlerweile wurde das Gleichbehandlungsgesetz mehrmals geändert und erweitert, sodass es jetzt Diskriminierung aufgrund des **Geschlechts**, der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, des **Alters** oder der **sexuellen Orientierung** verbietet.

In der **Arbeitswelt** gilt das Gleichbehandlungsgebot ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Bei **Gütern und Dienstleistungen** (z.B. Geschäfte, Restaurants, Versicherungen, Miete oder Kauf einer Wohnung) sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit verboten. Ungleichbehandlungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sind auch in den Bereichen **Bildung, soziale Vergünstigungen** und **Sozialschutz** nicht erlaubt.

### Aktuelle Nachrichten

- 27.08.2010  
[Stellungnahme der Anwaltschaft für Gleichbehandlung zum Entwurf 9.Novelle GIBG und GBK/GAW-G](#)

### Fall des Monats

- 01.12.2010  
[Hürdenlauf zum Geld](#)

### Newsletter

- 22.09.2010  
[Newsletter September 2010](#)

### Veranstaltungen

- [Workshop "\(sexuelle\) Belästigung - ein Angriff auf die Menschenwürde"](#) Linz am 24. November, Klagenfurt am 18. November, Salzburg am 17. November, Bregenz am 16. November, St. Pölten am 22. Juni, Graz am 21. Juni 2010
- [Diskriminierung – Grundrechtsverletzung oder Kavaliersdelikt? Das Gleichbehandlungsrecht in der Praxis](#)
- [Vertiefende Information für Betriebsrätinnen und Betriebsräte zum Gleichbehandlungsgesetz in der privaten Wirtschaft](#)

[Zum Seitenanfang](#) 